

5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“

Synopse zum 2. formellen Anhörungsverfahren

(Durchführung des Anhörungsverfahrens vom 05. Januar bis 06. Februar 2015)

gemäß Art. 18 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller

Beschlossen von der Verbandsversammlung am 14. April 2015

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 2. formellen Anhörung der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“

Nummerierung nach Eingang der Stellungnahme

<u>ID</u>	<u>Einwender</u>	<u>ID</u>	<u>Einwender</u>
001	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	050	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach
002	DFMG Deutsche Funkturm GmbH	051	Gemeinde Ummendorf
004	NABU-Blaubeuren	056	Privatperson, vertreten durch EMSBERGER & GLÖGGLER RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB
005	Gemeinde Langerringen	058	Gemeinde Breitenbrunn
006	PLEdoc GmbH Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH	061	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
007	bayernets GmbH	062	Graf von Schaesberg, Hauptverwaltung
009	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	064	Stadt Ehingen
010	Landratsamt Ostallgäu	065	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
011	Bundesnetzagentur	066	dge wind GmbH
014	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	069	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
017	Amprion GmbH	070	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 – Funkbetrieb / ASDBW
018	Privatperson, 89355 Gundremmingen	072	Markt Zusmarshausen
024	CORPUS SIREO Asset Management Commercial GmbH	073	Privatpersonen, 89584 Ehingen-Deppenhausen
026	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern	074	Stadt Krumbach
033	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.	077	Gemeinde Gundremmingen
035	Industrie- und Handelskammer Ulm	078	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
037	Wintershall Holding GmbH	083	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.
039	LEW Verteilnetz GmbH, Betriebsstelle Buchloe	084	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
041	Regionalverband Ostwürttemberg	086	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Schwaben
043	Bistum Augsburg, Bischöfliche Finanzkammer	087	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
044	Ingenieurbüro Sing GmbH	088	Stadt Burgau
046	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest	089	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
047	Gemeinde Roggenburg		
049	Gemeinde Obermarchtal		

<u>ID</u>	<u>Einwender</u>
090	Gemeinde Ettringen
091	DB Energie GmbH, Karlsruhe
093	Privatperson, 89294 Oberroth
094	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
095	Gemeinde Nellingen
096	Deutscher Wetterdienst, Niederlassung München
097	Wasserwirtschaftsamt Kempten
098	Green City Energy AG
099	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
100	NaturFreunde Bezirk Süd-Alb
102	Landratsamt Günzburg
103	Landratsamt Alb-Donau-Kreis
104	Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten
106	Landratsamt Heidenheim
107	Privatperson, 88454 Hochdorf
108	Markt Altenstadt
109	Gemeinde Allmannsweiler
110	Stadt Bad Schussenried
111	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
112	Landratsamt Biberach
113	Markt Offingen
114	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
115	Gemeinde Attenweiler
116	Landratsamt Neu-Ulm
117	Bayerisches Landesamt für Umwelt
118	Bundesverband WindEnergie e.V., Regionalverband Südwürttemberg
119	Gemeinde Röfingen
120	Kreisbauernverband Ulm – Ehingen e.V.

<u>ID</u>	<u>Einwender</u>
122	Albwerk GmbH & Co. KG
123	Privatperson, 89294 Oberroth
124	Regierungspräsidium Tübingen
126	Fürstlich Esterházy'sche Domänenverwaltung
127	Landratsamt Ravensburg
128	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
129	BAUMANN RECHTSANWÄLTE – Partnerschaftsgesellschaft mbB
130	Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt Unterbleichen, Kirchenverwaltung
131	Regierung von Schwaben
132	Regionaler Planungsverband Augsburg
133	LEW TelNet GmbH

Folgende Stellungnahmen sind nach Ablauf der Frist eingegangen:

<u>ID</u>	<u>Einwender</u>
900	Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal
903	terraneis bw GmbH
904	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
905	Gemeinde Landesberg
906	Gemeinde Ebersbach-Musbach
907	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Atzenberg
908	Markt Bad Grönenbach
909	Bayernwerk AG
911	Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Südwest PTI 32
913	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart

Die Stellungnahmen folgender Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen gingen ohne Äußerung von Einwänden oder Anregungen ein:

- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Stadt Herbrechtingen
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm
- Gemeinde Aichstetten
- Stadt Leutkirch i. Allgäu
- Gemeinde Kirchdorf a.d. Iller
- Gemeinde Sontheim a.d. Brenz
- Stadt Vöhringen
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Stadt Ulm
- Energienetze Bayern GmbH
- Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben e.V.
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Gemeinde Lautrach
- Gemeinde Römerstein
- Regionalverband Neckar-Alb
- Stadt Gundelfingen a.d. Donau
- Markt Markt Rettenbach
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild
- Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen
- Stadt Riedlingen
- Markt Obergünzburg
- Stadt Illertissen
- Markt Legau
- Gemeinde Hochdorf
- Stadt Günzburg
- Markt Münsterhausen
- Stadt Thannhausen
- Gemeinde Waltenhausen
- Gemeinde Ebershausen
- Stadt Senden
- Verband Region Stuttgart
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Gemeinde Stetten
- Gemeinde Steinhausen a.d. Rottum
- Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen
- Landratsamt Reutlingen
- Gemeinde Unteregg
- Gemeinde Rettenbach
- Gemeinde Eberhardzell
- Handwerkskammer Schwaben
- Stadt Laupheim
- Netze-Gesellschaft Südwest mbH
- Regionaler Planungsverband Allgäu
- Industrie- und Handelskammer Schwaben
- Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH

Folgende Stellungnahmen sind nach Ablauf der Frist eingegangen:

- Markt Dirlawang
- Gemeinde Tiefenbach
- Gemeinde Apfeltrach
- Markt Jettingen-Scheppach

Zusammenstellung der bei der Ausarbeitung beteiligten Stellen – Verteiler zum 2. formellen Anhörungsverfahren

- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, München
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, München
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München
- Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, Stuttgart
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart
- Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Stuttgart
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart
- Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Regierungspräsidium Tübingen
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierung von Schwaben
- Bezirk Schwaben, Bezirksverwaltung
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis
- Landratsamt Biberach
- Landratsamt Günzburg
- Landratsamt Neu-Ulm
- Landratsamt Unterallgäu
- Stadt Memmingen
- Stadt Ulm
- Landratsamt Augsburg
- Landratsamt Dillingen
- Landratsamt Esslingen
- Landratsamt Göppingen
- Landratsamt Heidenheim
- Landratsamt Oberallgäu
- Landratsamt Ostallgäu
- Landratsamt Ravensburg
- Landratsamt Reutlingen
- Landratsamt Sigmaringen
- 203 Gemeinden der Region
- 40 Verwaltungsgemeinschaften / Gemeindeverwaltungsverbände der Region
- Nachbarschaftsverband Ulm

- Gemeinde Aichstetten
- Gemeinde Aitrach
- Gemeinde Altenmünster
- Gemeinde Bad Ditzenbach
- Gemeinde Baisweil
- Gemeinde Bingen
- Gemeinde Böhmenkirch
- Gemeinde Deggingen
- Gemeinde Drackenstein
- Gemeinde Ebersbach-Musbach
- Gemeinde Eggenthal
- Gemeinde Gerstetten
- Gemeinde Glött
- Gemeinde Gutsbezirk Münsingen
- Gemeinde Herbertingen
- Gemeinde Hiltenfingen
- Gemeinde Hohenstadt
- Gemeinde Holzheim (bei Dillingen a.d. Donau)
- Gemeinde Jengen
- Gemeinde Lamerdingen
- Gemeinde Langerringen
- Gemeinde Lenningen
- Gemeinde Mehrstetten
- Gemeinde Mittelneufnach
- Gemeinde Pforzen
- Gemeinde Pfronstetten
- Gemeinde Rieden
- Gemeinde Rieden bei Kaufbeuren
- Gemeinde Römerstein
- Gemeinde Scherstetten
- Gemeinde Sontheim a.d. Brenz
- Gemeinde Untrasried

- Gemeinde Walkertshofen
- Gemeinde Zwiefalten
- Gemeinde Langenneufnach
- Markt Aislingen
- Markt Altusried
- Markt Dietmannsried
- Markt Dinkelscherben
- Markt Fischach
- Markt Obergünzburg
- Markt Ronsberg
- Markt Zusmarshausen
- Stadt Aulendorf
- Stadt Bad Saulgau
- Stadt Bad Waldsee
- Stadt Bad Wurzach
- Stadt Buchloe
- Stadt Gammertingen
- Stadt Geislingen
- Stadt Gundelfingen a.d. Donau
- Stadt Hayingen
- Stadt Herbrechtingen
- Stadt Hettingen
- Stadt Lauingen a.d. Donau
- Stadt Leutkirch
- Stadt Mengen
- Stadt Münsingen
- Stadt Niederstotzingen
- Stadt Scheer
- Stadt Schwabmünchen
- Stadt Veringenstadt
- Stadt Wiesensteig

- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
 - Regionalverband Neckar-Alb
 - Regionalverband Ostwürttemberg
 - Verband Region Stuttgart
 - Regionaler Planungsverband Allgäu
 - Regionaler Planungsverband Augsburg
-
- Albwerk GmbH & Co. KG
 - Amprion GmbH
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim
 - Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
 - Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
 - Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e.V.
 - Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGW)
 - Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten
 - Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW
 - Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. im Deutschen Aero-Club e.V.
 - Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
 - Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg / Neu-Ulm
 - Bayerischer Gemeindetag
 - Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V.
 - Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.
 - Bayerischer Landkreistag
 - Bayerischer Städtetag
 - Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten
-
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
 - Bayern Tourismus Marketing GmbH
 - bayernets GmbH
 - BBV LandSiedlung GmbH
 - BioEnergie Allgäu GmbH & Co. KG
 - Bistum Augsburg Bischöfliche Finanzkammer
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V.
 - Bund Heimat und Umwelt in Deutschland
 - Bund Naturschutz Bayern Kreisgruppe NU/GZ
 - Bund Naturschutz in Bayern e.V.
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3/TöB, Bonn
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 4.018
 - Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum für Baumanagement Stuttgart, Referat K 4
 - Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten, Ulm
 - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
 - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
 - Bundesnetzagentur
 - Bundesverband beruflicher Naturschutz in Bayern e.V.
 - Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e.V.
 - Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.
 - Bundesverband Windenergie e.V. (BWE) Landesverband Baden-Württemberg
 - Bundesverband Windenergie e.V. (BWE) Landesverband Bayern
 - CORPUS SIREO Asset Management Commercial GmbH
 - DB Energie GmbH, Frankfurt/ Main
 - DB Energie GmbH, Karlsruhe

- DB Energie GmbH, München
- DB Netz AG
- DB Regio AG Allgäu-Schwaben
- DB Regio AG Verkehrsbetrieb Württemberg
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L (A)
- Deutsche Telekom AG, NL Gersthofen, Niederlassung Süd, PTI 23
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Südwest PTI 32
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Süd PTI 13 Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Südwest PTI 22
- Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH
- Deutsche Umwelthilfe e.V. Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund Allgäu-Donau-Iller
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region Donau-Iller Südwürttemberg
- Deutscher Jagdschutzverband e.V.
- Deutscher Naturschutzring e.V.
- Deutscher Rat für Vogelschutz e.V.
- Deutscher Tierschutzbund e.V.
- Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Stuttgart
- Deutscher Wetterdienst, Niederlassung München
- Deutscher Wetterdienst, Referat Messtechnik, Offenbach
- Deutscher Wildschutzverband e.V.
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Diözese Rottenburg-Stuttgart Bischöfliches Ordinariat
- E.ON Global Commodities SE
- E.ON Netz GmbH
- e.wa riss GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart
- Elektrizitätswerk Weißenhorn AG
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- EnBW Ostwürttemberg DonauRies (ODR) AG
- EnBW Regional AG Stuttgart
- eza! energie- & umweltzentrum allgäu gemeinnützige GmbH
- Energie Südbayern GmbH, NL München
- Energieagentur Biberach Niederlassung der Energieagentur Ravensburg GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
- Erdgas Schwaben GmbH, NL Augsburg
- Erdgas Südwest Netz GmbH, NL Munderkingen
- Evangelische Landeskirche in Württemberg, Evangelischer Oberkirchenrat
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft Betriebsverwaltung Süd mbH
- Flughafen Allgäu Airport GmbH & Co. KG
- Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V.
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
- Gasversorgung Süddeutschland GmbH
- Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben
- Gebr. Miller GmbH & Co. KG Elektrizitätsversorgung
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Grüne Liga e.V.
- Handwerkskammer für Schwaben
- Handwerkskammer Ulm
- Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V.
- Industrie- und Handelskammer Schwaben
- Industrie- und Handelskammer Ulm
- Industrieverband Steine und Erden
- Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern
- Kreisbauernverband Ulm Ehingen e.V.

- Kreisbauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.2 Denkmalkunde
- Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V. Hauptgeschäftsstelle Stuttgart
- Landesbund für Vogelschutz Landesgeschäftsstelle Hittpoltstein
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksstelle Schwaben, Verband für Arten- und Biotopschutz
- Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V.
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Lechwerke AG, Augsburg
- LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Günzburg
- Luftsport-Verband Bayern
- Nachbarschaftsverband Ulm
- NABU Baden-Württemberg
- NABU Ehingen - Allmendingen
- NABU Naturschutzzentrum Federsee

- NABU-Blaubeuren
- Naturfreunde Baden-Württemberg Geschäftsstelle Württemberg
- Naturfreunde Bezirk Süd-Alb
- Naturpark Augsburg - Westliche Wälder e.V.
- Naturparkverein Obere Donau e.V. Geschäftsstelle
- Naturschutzforum Deutschland e.V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzforum Deutschland e.V.
- Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
- Oberschwaben-Tourismus GmbH
- Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
- PLEdoc GmbH Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
- Regionale Energieagentur Ulm gGmbH
- RWE AG
- RWE Netzservice
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e.V.
- Schwäbische Alb Tourismusverband e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V. Hauptgeschäftsstelle (Albvereinshaus)
- Staatliches Bauamt Kempten
- Städtetag Baden-Württemberg
- Stadtwerke Bad-Wörishofen
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
- Technische Werke Schussental
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Terranets BW GmbH
- Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben e.V.
- Tourismusverband Baden-Württemberg e.V.

- TransnetBW GmbH
- Unterallgäu Aktiv GmbH
- Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Verband Deutscher Naturparke e.V.
- Verband für Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V.
- Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e.V.
- Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V.
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ulm
- Vodafone GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Wasserwirtschaftsamt Kempten
- Ehinger Energie Wendelin Maunz GmbH
- Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM
- Wintershall Holding GmbH
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Atzenberg, Sitz Ebersbach - Musbach

Der Synopse zum 2. formellen Anhörungsverfahren kann der Nachweis über die Beteiligung der Nachbarregionen der Region Donau-Iller entnommen werden (Zusammenstellung der bei der Ausarbeitung beteiligten Stellen).

Die Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundes bzw. seiner Behörden im Lande ist ebenfalls der Synopse zum 2. formellen Anhörungsverfahren zu entnehmen.

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
001 A 1	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH	<p>Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.</p> <p>Hinweis: Die Nato-Pipeline durchquert den Landkreis Günzburg von Nordwest nach Südost.</p> <p>Die angeführten Gebiete liegen nicht im direkten Pipelinebereich.</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	Keine Anpassung erforderlich
002 A 1	DFMG Deutsche Funkturn GmbH	<p>Wir beziehen uns auf den 2. Anhörungsentwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller "Nutzung der Windkraft". Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem 2. Entwurf Stellung zu nehmen.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 27.03.2014 haben wir dargelegt, dass wir im Plangebiet fünf von der Ausweisung von Windvorranggebieten betroffene Funkstandorte betreiben. Die Flächen versorgenden Funkdienste werden durch zu nahe heranrückende Windenergieanlagen gestört. Das Hinzukommen von Hindernissen wie Windenergieanlagen in eine Richtfunkstrecke einschließlich deren Fresnelzone führt zum Ausfall des Richtfunkfeldes. Wird eine für die Netzanbindung von Funkstandorten genutzte Richtfunkstrecke gestört, führt der dadurch verursachte Ausfall des Richtfunkfeldes auch zum Ausfall der Versorgung mit dem betroffenen Funkdienst, wie etwa mit GSM, UMTS oder LTE, oder der Festnetzdienste Telefonie, Internet oder sonstige leitungsgebundener Datenübertragung.</p> <p>In der Synopse zum ersten formellen Anhörungsverfahren, die Sie uns in Auszügen bereits unter dem 14.11.2014 zur Verfügung gestellt hatten, werden unsere vorgenannten Einwendungen zwar zur Kenntnis genommen, ein Bedarf einer Anpassung der Regionalplanung wird jedoch abgelehnt. Dies wird damit begründet, dass etwaige Beeinträchtigungen von Funkdiensten durch Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalplanung noch nicht prüfungsrelevant seien, weil genaue Standorte, Typen und Höhen von Windenergieanlagen erst in nachgelagerten Verfahren und noch nicht bei der Festsetzung von Vorranggebieten geprüft werden.</p> <p>Sicherlich ist zutreffend, dass die Festsetzung eines Vorranggebietes nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, wenn sich darin oder in</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Es wird eine Ergänzung der Steckbriefe der durch Funkstandorte der DFMG Deutsche Funkturn GmbH betroffenen Vorranggebiete nachgeholt und darüber hinaus auf den Erläuterungsbericht, Kap. 4.3.9 verwiesen.</p>	Keine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen erforderlich, jedoch Anpassung der ergänzenden Teilfortschreibungsunterlagen

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>unmittelbarer Nachbarschaft schutzwürdige Objekte wie etwa Funkstandorte oder Richtfunkstrecken befinden.</p> <p>Allerdings sind die auf der jeweiligen Planungsebene erkennbaren und bedeutsamen öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Raumordnungspläne gemäß § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abzuwägen. Auch wenn die konkreten Standorte, Anlagentypen und -höhen von Windenergieanlagen und damit die jeweils standortkonkret zu erwartenden Beeinträchtigungen von Funkstandorten oder Richtfunkstrecken noch nicht feststehen und damit im Regionalplan keine standortkonkrete Konfliktbewältigung möglich ist, müssen die Belange der Telekommunikation dennoch zwingend Eingang in die Abwägung finden.</p> <p>Bei den Belangen der Telekommunikation handelt es sich wie bereits ausgeführt um bei raumordnerischen Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2 ROG zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung. Zudem stellt die technische Infrastruktur der Telekommunikation eine zu schützende kritische Infrastruktur im Sinne von § 2 Abs. 2 ROG handelt, deren Funktionsfähigkeit bei raumordnerischen Entscheidungen ebenfalls als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Hierauf aufbauend regeln sowohl das Landesentwicklungsprogramm Bayern (1.) als auch der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2.) entsprechende Grundsätze der Raumordnung, wobei der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg darüber hinausgehend den Schutz von Richtfunkstrecken vor Beeinträchtigungen als Ziel der Raumordnung festlegt.</p> <p>1. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält dementsprechend unter Ziffer 1.1.1. den Grundsatz der Raumordnung, dass zur Herstellung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen "die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden sollen. Gemäß der Erläuterung zu Ziffer 1.1.1. gehören zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere auch „die technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, Post und Telekommunikation sowie Verkehrsinfrastruktur). Weiterhin findet sich unter Ziffer 1.4.1. dass zur Sicherstellung einer hohen Standortqualität folgender Grundsatz der Raumordnung: Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll</p>		

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden. Die Erläuterung zu Ziffer 1.4.1 führt hierzu aus, dass moderne Wirtschaftsabläufe und Kommunikationsstrukturen leistungsfähige und preisgünstige Telekommunikationsangebote erfordern. "Das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern verlangt, dass die Telekommunikationsdienste flächendeckend vorgehalten werden. Dazu ist es erforderlich, die Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich des Fernmeldeverkehrs gemäß dem Stand der Technik auszubauen, zu erhalten und im Betrieb nicht zu beeinträchtigen“.</p> <p>2. Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg sieht unter Ziffer 4.6.4. darüber hinausgehend sogar als Ziel der Raumordnung vor, dass bestehende und geplante Richtfunkstrecken von störender Bebauung freizuhalten sind. Weiter enthält der Landesentwicklungsplan Baden- Württemberg unter Ziffer 4.8. als Grundsätze der Raumordnung, dass „die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur [...] an die wachsenden Bedürfnisse der Volkswirtschaft und die sich ändernden Interessen der Bevölkerung anzupassen" ist „und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des technischen Fortschritts weiterzuentwickeln sind. [...] Ausbau und Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sollen die Nutzungsmöglichkeiten und Chancen orts- und zeitunabhängiger Information und Kommunikation für Gesellschaft und Wirtschaft fördern. In allen Teilräumen sind eine flächendeckende Grundversorgung und ein angemessener Zugang zum neuen Dienstleistungsmarkt sicherzustellen. Post- und Telefondienste, Multimedia-Techniken und interaktive Medienangebote sind zu leistungsfähigen, zukunftsorientierten Kommunikationsnetzen auszubauen.“</p> <p>Hiermit wäre es von vorneherein nicht vereinbar, eine bevorstehende Störung bereits bestehender flächenversorgender Telekommunikationsdienstleistungen ohne substantielle Berücksichtigung in dem Regionalplan hinzunehmen.</p> <p>Zudem wird bereits durch die Ausweisung von Vorranggebieten in dem Regionalplan ein Konflikt zwischen der Nutzung der Gebiete für Windenergieanlagen und zwischen den vorhandenen Telekommunikationsnutzungen angelegt. Dieser Konflikt wird dadurch verschärft, dass die Belange der Telekommunikation als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in der Praxis häufig unberücksichtigt</p>		

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>bleiben.</p> <p>Soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung bereits möglich ist, ist dieser durch die Regionalplanung als solche verursachte Konflikt aufgrund einer nachvollziehbaren und gerechten Abwägung durch den Regionalplan zu bewältigen.</p> <p>Für planende und genehmigende Behörden werden die in Ihren Entscheidungen zu berücksichtigenden Belange der Telekommunikation praktisch nachvollziehbar, wenn sie bereits im Regionalplan entsprechenden Niederschlag finden. Wir schlagen daher vor, die von der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung betroffenen Funkstandorte und Richtfunkstrecken in dem Regionalplan als vorhandene Telekommunikationsnutzungen darzustellen. Aufbauend hierauf schlagen wir vor, entsprechend Ziffer 4.8.4. das Landesentwicklungsplanes Baden- Württemberg ein Ziel der Raumordnung festzulegen, wonach bestehende und geplante Richtfunkstrecken von störender Bebauung freizuhalten sind und weiter zumindest einen Grundsatz der Raumordnung festzulegen, wonach auch die Funktionsfähigkeit sonstiger vorhandener Telekommunikationsnutzungen sicherzustellen ist.</p> <p>Dies entspricht einerseits der geltenden Rechtslage, und es wären bereits durch die Festlegung soweit im Regionalplan möglich eine Konfliktbewältigung und eine klare Vorgabe für spätere Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorhanden.</p> <p>Wir bitten Sie, die von uns aufgezeigten Belange bei der Planung zur berücksichtigen und uns weiterhin über den weiteren Fortgang Ihrer Planung zu informieren.</p>		
005 A 1	Gemeinde Langerringen	Die Gemeinde Langerringen bleibt bei der Stellungnahme aus der Gemeinderatssitzung vom 10.02.2014.	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
006 A 1	PLEdoc GmbH Gesellschaft für Dokumentationserstellu	Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
	ng und -pflege mbH	<p>Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
007 A 1	bayernets GmbH	<p>Aufgrund rechtlicher Vorgaben wurde das Netz der Bayerngas GmbH auf die bayernets GmbH übertragen.</p> <p>Im Bayerischen Teil der Region Donau-Iller befinden sich Anlagen des Fernleitungsnetzes der bayernets GmbH. Die Gashochdruckleitungen sind mit einer Regeldeckung von 1m verlegt, die GDRM-Stationen sind in Gebäuden untergebracht.</p> <p>Eine Beschädigung oder Gefährdung dieser Anlagen muss unbedingt vermieden werden!</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Die Schutzstreifen unserer Leitungen sind bis zu 10m (je 5m beiderseits der Rohrachse) breit. Diese Schutzstreifen sind durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert. In diesen ist die Errichtung von Bauten aller Art nicht zulässig. Es ist jedoch anzustreben die Abstände so groß zu halten, dass auch im Falle eins Schadens an einer Windkraftanlage die Gashochdruckleitungen und Stationen nicht gefährdet werden können.</p> <p>Für jegliche Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich unserer Anlagen ist eine rechtzeitige Abstimmung unbedingt erforderlich. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen müssen in jedem Fall von uns festgelegt werden.</p> <p>In den Gebieten, die als Vorranggebiete für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen werden sollen, liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Neubaumaßnahmen in diesen Flächen sind von uns ebenfalls nicht geplant.</p> <p>Einige der Flächen reichen aber nahe an unsere Anlagen heran. Wir bitten deshalb um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>		
009 A 1	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	<p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“.</p> <p>Ich bitte, folgenden Hinweis zu beachten: Bei Bahnstromfernleitungen der Bahn soll nach Empfehlung des VDEW e.V. vom 17.12.1998 und in dem gemeinsamen Runderlass der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28.09.1998 ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) ein Abstand von 3 X Rotordurchmesser und mit Schwingungsschutzeinrichtungen von 1 X Rotordurchmesser zu den Leitungen eingehalten werden. Es handelt sich hierbei um den Abstand zwischen dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorspitze einer Windkraftanlage). Für Schienenwege allgemein gilt ein Abstand von 2 X Rotordurchmesser.</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
011 A 1	Bundesnetzagentur	<p>Zu der o.g. 5. Teilfortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller habe ich mit meinem Schreiben 226-20, 5593-5, Nr. 7083, vom 17.01.2014 Stellung genommen. Anliegend erhalten Sie eine aktuelle Ausführung der Anlage 1 (Betreiber von Punkt-zu-Punkt- Richtfunkstrecken).</p> <p>Da ggf. weitere Vorschriften im Zusammenhang mit der Anbindung der Windenergieanlagen an das Energienetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die</p> <p>Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat N3 Tulpenfeld 4 53113 Bonn.</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat N3 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
014 A 1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	Gegen den Wegfall bzw. Verkleinerung der Vorranggebiete des aktuellen 2. Anhörungsentwurfs zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Für die verbleibenden ggf. verkleinerten Gebiete verweise ich auf die Stellungnahmen der Kompetenzzentren Baumanagement Stuttgart (für den Bereich Baden- Württemberg) und München (für den Bereich Bayern) im 1. Anhörungsentwurf (Bezüge 2-5).	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
017 A 1	Amprion GmbH	Wir verweisen hierzu auf unser Schreiben vom 20.02.2014 Az.: B-LB/4572/Hb/90.304/Bn und bitten die genannten Anregungen und Hinweise auch in diesem Verfahrensschritt weiterhin zu berücksichtigen.	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
024 A 1	CORPUS SIREO Asset Management Commercial GmbH	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>die Änderungen des Entwurfs zur 5. Teilfortschreibung „Nutzung Windkraft“ haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unsere Stellungnahme v. 26.03.2014 gilt weiter.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf die Stellungnahmen der Deutsche Funkturm und Deutsche Telekom Technik GmbH hin, die Ihnen bereits vorliegen und die ggf. noch abgegeben werden.</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
026 A 1	Regierung von Oberbayern Bergamt Südbayern	<p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.12.2014 teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamts Südbayern keine Einwendungen gegen die o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller bestehen. Bergbauliche Belange werden nicht berührt.</p> <p>Ich weise Sie jedoch daraufhin, dass die Vorranggebiete BY 17, BY 18 und BY 21 im Erlaubnisfeld zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen „Schwaben-Süd“ und die Vorranggebiete BY 13 und BY 15 im Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken „Mindelheim“ liegen.</p> <p>Ich bitte weiterhin um Beteiligung des Bergamts im Rahmen zukünftiger Planverfahren.</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
035 A 1	Industrie- und Handelskammer Ulm	<p>Der nun vorliegende Entwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ ist das Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens, zu dem die Industrie- und Handelskammer bereits mit Schreiben vom 21. März 2014 Stellung genommen hat.</p> <p>Die nach der ersten Anhörung notwendig gewordene Streichung und Verkleinerung von mehreren geplanten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist bedauerlich. Dem im Zuge der Energiewende erforderlichen Ausbau der Nutzung der Windkraft werden damit weniger potenzielle Standorte zur</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Verfügung stehen als ursprünglich vorgesehen. Im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan werden allerdings nach wie vor deutlich mehr potenzielle Standorte zur Verfügung stehen, weshalb die IHK Ulm die 5. Teilfortschreibung des Regionalplans weiterhin begrüßt.</p> <p>Es bleibt zu hoffen, dass die im bayerischen Teil der Region vorgesehenen Vorranggebiete nicht über eine restriktive Umsetzung der 10h-Regelung durch die Kommunen der potenziellen Nutzung entzogen werden.</p>		
037 A 1	Wintershall Holding GmbH	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p> <p>Allerdings weisen wir darauf hin, dass im Angegeben Planungsbereich tlw. das Erlaubnisfeld „Mindelheim“ der Rhein-Petroleum GmbH betroffen wird. Wir bitten, falls noch nicht geschehen, die Rhein-Petroleum GmbH ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
039 A 1	LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Wir bitten weiterhin folgende Punkte und Hinweise in das Konzept zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie einfließen zu lassen.</p> <p>Hoch- und Höchstspannungsleitungen</p> <p>Zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ haben wir bereits im Zuge des informellen Anhörungsverfahrens mit den Schreiben vom 02.02.2012 sowie im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Artikel</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 des Staatsvertrages mit den Schreiben vom 18.03.2014 Stellung genommen.</p> <p>Die von uns hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Bezüglich der Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen in deren Bereich Hoch- und Höchstspannungsleitungen unserer Gesellschaft verlaufen, wird auf die mit unserem Schreiben vom 18.03.2014 übersandten Lagepläne M 1:25000 verwiesen, aus denen Bezeichnung und Nennspannung sowie die Maststandorte der jeweiligen Versorgungseinrichtung ersehen werden können.</p> <p>Mittelspannungsleitungen</p> <p>Im Bereich des Regionalplanes Donau-Iller verläuft eine Vielzahl von Mittelspannungsfreileitungen (20-kV-Leitungen) innerhalb des Netzgebietes unserer Gesellschaft.</p> <p>Auf eine Eintragung der bestehenden 20-kV-Freileitungen in den Regionalplan haben wir aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Bei Bedarf können diese im Einzelfall gerne bei uns angefordert werden.</p> <p>Nach der DIN EN 50423 sind zwischen Windkraftanlagen und Mittelspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung kleiner 30-kV bestimmte Mindestabstände einzuhalten. Des Weiteren wird die Empfehlung „Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen“ der VDEW (Freileitungen mit Nennspannung unter 30-kV) zur Beurteilung herangezogen.</p> <p>Deshalb bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung der Baumaßnahme zwischen Genehmigungsbehörde und/oder Bauherren/Betreiber und uns. Gerne werden wir in Bezug auf bestehende Mittelspannungsleitungen eine Beurteilung vornehmen.</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller bestehen keine generellen Einwände, vorausgesetzt der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer Versorgungseinrichtungen zur öffentlichen Stromversorgung bleibt weiterhin gesichert.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir fügen unserem Schreiben die Stellungnahme der LEW TelNet mit Planunterlagen bei. Die LEW TelNet ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.</p>		

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
043 A 1	Bistum Augsburg Bischöfliche Finanzkammer	Bevor wir uns dazu äußern können, welche im kirchlichen Interesse notwendigen öffentlichen Belange im Rahmen dieser Planung berücksichtigt werden müssen, ist es zunächst erforderlich, eine Stellungnahme der örtlichen Pfarrämter einzuholen. Diese Stellungnahmen wurden gleichzeitig angefordert. Sobald uns diese vorliegen, werden wir unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
046 A 1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest	Gegen die 5. Fortschreibung des Regionalplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine weiteren Bedenken. Die Hinweise und Bedingungen unserer Stellungnahme vom 30.01.2014 - AZ: TÖB.KAR-14-7997 und der DB Energie vom 23.01.2014 - AZ: I.EBV-SW-4 SR sind weiterhin gültig und zu beachten. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
050 A 1	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Dienstort Krumbach	Entsprechend unserer Zuständigkeit für die Landkreise Günzburg und Neu-Ulm haben wir die dortigen Vorranggebiete überprüft mit folgendem Ergebnis: Bei den Änderungen in der 5. Teilfortschreibung wurde unsere Stellungnahme vom 24.01.2014 berücksichtigt (Verkleinerung der VR Gundremmingen-Dürrläuingen). Wir gehen davon aus, dass die Vorranggebiete, bei denen eine evtl. Tangierung von Wasserschutzgebieten beim vorliegenden Darstellungsmassstab nicht klar erkennbar war, überprüft wurden. Auch die vorgeschlagenen Vorranggebiete für die Wasserversorgung werden von den Vorranggebieten Windkraft nicht berührt. Es besteht daher Einverständnis mit der 5. Teilfortschreibung des Regionalplanes „Nutzung der Windkraft“.	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
061 A 1	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
065 A 1	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben	<p>Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben nimmt im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller "Nutzung der Windkraft" wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die vorgelegten Entwurfsänderungen beeinträchtigen keine konkreten Verfahren bzw. Belange der Ländlichen Entwicklung im Gebiet des Regionalverbandes Donau-Iller. Bei den Streichungen und Teilstreichungen von Vorranggebieten ist darauf zu achten, dass eine substanziiell ausreichende Fläche im Vorranggebiet verbleibt um die Ziele der Energiewende erreichen zu können. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen des Erläuterungsberichts, Kap. 4.5 "Substanzieller Raum für die Windenergie in der Region" verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
070 A 1	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	<p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS betroffen sein könnten.</p> <p>Vier aktive BOS-Richtfunkverbindungen verlaufen durch die Windpotentialgebiete.</p> <p>Der Anlage sind vier Bilder beigefügt, welches die Situation in den Planungsgebieten verdeutlichen soll. Dabei sind die Farbe und Strichart für ihre Bewertungen nicht relevant. Sie dienen lediglich zur Unterscheidung nach Frequenzen u.ä.</p>	Es wird eine Ergänzung der Steckbriefe der durch BOS-Richtfunkstrecken betroffenen Vorranggebiete vorgenommen. Die entsprechende Berücksichtigung kann nur im Rahmen nachgelagerter Verfahren auf der Basis einzelstandort- und anlagenbezogener Details erfolgen.	Keine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen erforderlich, jedoch Anpassung der ergänzenden Teilfortschreibungsunterlagen

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Mit der Planungsfirma für den digitalen BOS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.</p> <p>Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (siehe Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13).</p> <p>Bitte beachten sie auch, dass das BOS-Richtfunknetz grundsätzlich der Vertraulichkeit unterliegt, das heißt, die Informationen in diesem Schreiben sind ausschließlich für sie und ihr im Betreff genanntes Vorhaben bestimmt.</p>		
086 A 1	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Schwaben	<p>Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Verband für Arten- und Biotopschutz nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Aufgabenbereiches (Arten- und Biotopschutz) zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Potentielle Vorranggebiete laut Planungsunterlagen</p> <p>Im folgendem möchte ich auf die potentiell geeignete Vorranggebiete aus den Planungsunterlagen eingehen, bei denen uns Daten relevanter Vogelarten hinsichtlich Vogelschlag von Ehrenamtlichen vorliegen und die wir aus Sicht des Artenschutzes als kritisch ansehen bzw. nicht genehmigungsfähig sind, weil sie mit einem erhöhten Vogelschlagrisiko einhergehen. Zu den anderen Standorten können wir aus artenschutzrechtlichen Gründen aktuell keine Aussagen treffen, da uns keine Daten vorliegen. Aktuelle Daten zum Vorkommen des Weißstörches und relevanter Fledermausarten können aus der Datenbank des LfU entnommen werden und sind deshalb in unserer Stellungnahme nicht berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
087 A 1	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München	Für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, zu den Änderungen des Entwurfes zur 5. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ (Kapitel B X 2.3, Windkraft) danke ich.	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
088 A 1	Stadt Burgau	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt verweist bezüglich der aktuellen Entwurfsfassung auf die im Rahmen der Beteiligung im informellen Anhörungsverfahren bereits abgegebene Stellungnahme vom 03.02.2012, Gz. 61101-611pl/003-2312#010, die auch bezüglich der aktuellen Verfahrensbeteiligung inhaltlich unverändert Bestand hat.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.12.2014 wurde die Stadt Burgau als Träger öffentlicher Belange am erneuten Beteiligungsverfahren zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller beteiligt.</p> <p>In der Sitzung des Planungsausschusses vom 07.10.2014 wurde das Ergebnis der fachlichen Bewertung vorgestellt und beraten.</p> <p>Als Ergebnis ist die Streichung der südlichen sowie die Verkleinerung der nördlichen Teilfläche der Vorrangfläche im Bereich der Wasserschutzgebietszone II der Schnuttenbacher Quellfassung (Standort Nr. BY-06) vorgesehen. Die Größe des gesamten Vorranggebiets würde sich somit von ca. 90 ha auf ca. 35 ha verringern.</p> <p>Für den weiteren geplanten Standort am Brenenberg (Standort Nr. BY-07) ist dagegen keine Veränderung vorgesehen.</p> <p>Nach Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller am 09.12.2014 wird ein erneutes Beteiligungsverfahren vom 05.01.2015 bis 06.02.2015 zu den Änderungen des Entwurfes zur 5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“ (Kapitel B X 2.3 Windkraft) durchgeführt.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
089 A 1	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>In den aktuellen Vorranggebieten liegen folgende Bodendenkmäler:</p> <p>Markt Aislingen, Landkreis Dillingen a.d.Donau Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. Inv.Nr. D-7-7428-0510 FlstNr. 333; 334 [Gmkg. Aislingen]</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Das Bodendenkmal liegt nicht in der Region Donau-Iller.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
089 A 8	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität.</p> <p>Auflagen zum Denkmalschutz können sinnvollerweise erst nach Vorlage konkreter Planungsunterlagen für die einzelnen Windkraftanlagen erfolgen. Dies gilt besonders für die denkmalpflegerische Bewertung einzelner Standorte, wo je nach Art und Betroffenheit des Bodendenkmals auch ein Standort abgelehnt werden muss. Die Errichtung der Windkraftanlagen, Baumaßnahmen zur Anbindung an das Stromnetz (Leitungstrassen) und andere Bodeneingriffe, die mit der Errichtung der Anlagen erforderlich werden können (z. B. der Ausbau von Wegen), sind überall, wo Bodendenkmäler bekannt oder Bodendenkmäler vermutet werden müssen, nur mit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG möglich.</p> <p>Bei den jetzt vorgeschlagenen Vorranggebieten gibt es in den Nah- und Umgebungsbereichen keine Problematik der Sichtbezüge (Art. 7, 4 DSchG).</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
091 A 1	DB Energie GmbH, Karlsruhe	<p>Im Bereich der Vorranggebiete im Entwurf zur Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau Iller verläuft unsere planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen BL 510 Neu-Ulm - Amstetten.</p> <p>Dadurch ergeben sich unsererseits folgende Auflagen:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil, siehe beigefügtes Merkblatt, einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> •für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser •für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen >1 x Rotordurchmesser <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 X Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Dies</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>ist uns ggf. mit einem entsprechenden Gutachten nachzuweisen.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Die Aufwendungen für den Einbau der Schwingungsschutzmaßnahmen sind nach Verursacherprinzip zu tragen.</p>		
094 A 1	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p> <p>Ingenieurgeologie</p> <p>Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> -Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. -In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. <p>Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>		

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Rohstoffgeologie</p> <p>Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.</p> <p>Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen den geänderten Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop- Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		
095 A 1	Gemeinde Nellingen	<p>Der Nellingener Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.01.2015 erneut mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes "Nutzung der Windkraft" befasst.</p> <p>Es wurde mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die von der Gemeinde Nellingen genannten Vorrangflächen nicht als</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Vorschlagsflächen "zum Tragen gekommen sind".</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>		
096 A 1	Deutscher Wetterdienst Niederlassung München	<p>Ich bedanke mich für die erneute Beteiligung an der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region „Donau-Iller“. Mit Befremden stelle ich fest, dass die Stellungnahme vom 03.12.2014 aus meinem Haus (Schreiben Herr Wirbs, Verwaltungsstelle München) keinerlei Berücksichtigung bei der erneuten regionalplanerischen Bewertung fand.</p> <p>Insbesondere die in Ihrer Stellungnahme getroffene Annahme einer Redundanz der Wetterradarsysteme ist fachlich falsch und darf so nicht in den Regionalplan mit aufgenommen werden. Der Wetterradarverbund des DWD besteht, wie bereits in der oben genannten Stellungnahme ausgeführt, aus 17 operationellen Wettersystemen, die strategisch so positioniert sind, dass eine flächendeckende Abdeckung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden kann. Dabei überlappen sich die Radargebiete der einzelnen Standorte horizontal gesehen. Eine Radarmessung erfolgt im dreidimensionalen Raum. Demzufolge schauen auch benachbarte Radare in verschiedene Höhen. An den wenigen Orten, an denen sie in dieselbe Höhe schauen, ist das Volumenelement unterschiedlich groß und die vorliegenden Ausbreitungsbedingungen sind unterschiedlich. In sogenannten Überlappungsgebieten von DWD-Radaren erhält man zusätzliche Informationen. Diese betreffen jedoch in der Regel die mittlere und obere Troposphäre. Daher können die Nahbereichsmessungen eines Radars auch nicht durch die eines anderen ersetzt werden.</p> <p>Um Dopplungen zu vermeiden verweise ich auf meine bisherigen Stellungnahmen und weise Sie an dieser Stelle nochmals abschließend darauf hin, dass der DWD dem Bau von Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im 15 km Radius nur zustimmen wird, wenn beim Bau der WEA die im Einzelfall, nach einer Prüfung beim DWD festgelegten Höhenbeschränkungen eingehalten werden.</p>	<p>Die Anmerkung zu einer nicht vorliegenden Redundanz der einzelnen Wetterradarsysteme, die weiteren Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme sowie das genannte Schreiben des DWD vom 03.12.2014 (siehe 096 A2) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich für die Nutzung der Windkraft im Binnenland nur gegenüber der Umgebung höher gelegene Bereiche eignen und moderne Windkraftanlagen für einen wirtschaftlichen Betrieb Höhen von 170 bis über 200 m erreichen, käme eine Berücksichtigung der vom DWD empfohlenen pauschalen Höhenbeschränkung einer Behandlung als absolutes Ausschlusskriterium für Vorranggebietsfestlegungen und somit einem Ausschluss für den Neubau und auch eines Repowerings bestehender regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im gesamten 15 km Radius beider Wetterradare gleich. Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ist dies jedoch zumindest für die Bereiche zwischen 5 bis 15 km von Radarstandorten nicht hinreichend begründet. Der Forderung nach einem gänzlichen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten in den Schutzgürteln von 5 bis zu 15 km konnte deshalb nicht entsprochen werden.</p> <p>Hinweis: In den Anhörungsverfahren wurden keine gutachterlichen Bewertungen zur Problematik mit den Wetterradaren vorgelegt, welche sich gegen eine Festsetzung der einzelnen, konkret geplanten Vorranggebiete aussprechen. Der Nachweis der (Un-) Zumutbarkeit einer Beeinträchtigung der Wetterradare durch die im Regionalplan geplante Festlegung einer vorrangigen Nutzung durch die Windkraft liegt dem Regionalverband nicht vor.</p> <p>Im Kap. 4.3.4 des Erläuterungsberichts zum planerischen Vorgehen wird eine Anpassung der Begründung zum Umgang mit den Wetterradaren vorgenommen.</p>	Keine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen erforderlich, jedoch Anpassung der ergänzenden Teilfortschreibungsunterlagen

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
096 A 2	Deutscher Wetterdienst Niederlassung München	<p>[Schreiben des DWD vom 03.12.2014]</p> <p>Vielen Dank für die ausführliche regionalplanerische Bewertung meiner Stellungnahme vom 17.04.2014 zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region "Donau-Iller" sowie des Ausschlusses von Vorranggebieten im 5 km Radius um die Wetterradare Türkheim und Memmingen. Zu Ihrer Bewertung nehme ich wie folgt Stellung. Die Funktion von Wetterradaranlagen kann durch in der Umgebung befindliche Windenergieanlagen stark beeinträchtigt werden. Mit seiner Höhenbeschränkung schafft der DWD ein eindeutig nachvollziehbares, deutschlandweit gültiges Kriterium, welches bei seiner Aufstellung schon deutliche Kompromisse zugunsten der Windenergiewirtschaft eingeht. Es wird bei dieser Betrachtung von einer rein geometrischen Strahlausbreitung ausgegangen. Hierbei beruht die geometrische Berechnung der Strahlhöhe auf einem idealisierten Atmosphärenmodell. Die realen atmosphärischen Bedingungen weichen zumeist in der Form davon ab, dass die reale Strahlausbreitung näher am Erdboden verläuft, was zu einer verstärkten Erfassung der Rotoren führt. Weiterhin wird die reale Antennencharakteristik vernachlässigt; d.h. es werden keine Nebenkeulen-Effekte berücksichtigt. Diese Effekte führen zu einer Beeinflussung weiterer Elevationen und Azimutbereiche, insbesondere in den empfindlichen Polarisationsmessungen. Zur Unterstützung der Energiewende hat man sich im DWD darauf verständigt, dass nur WEA, die in den Radarstrahl hineinreichen, geprüft werden. Vor diesem Hintergrund sind aber auch WEA, welche nur gering in den Radarstrahl hineinreichen kaum noch kompromissfähig. Die getroffenen Einzelfallentscheidungen des DWD basieren jedoch nicht nur auf unserer Informationsbroschüre und einer pauschalen Höhenbeschränkung. Vielmehr werden auch weitere Bereiche, wie beispielsweise bekannte Bestandsanlagen in der Umgebung, mit geprüft. So entsteht das Gesamtbild auf welchem die Entscheidung des DWD, mit der Festsetzung der entsprechenden Höhenbeschränkung, basiert. Die Höhenbeschränkungen in unserer Informationsbroschüre sind als grundsätzlicher Hinweis zu verstehen. Es geht darum Planern, Betreibern, Behörden und interessierten Bürgern bereits frühzeitig zu zeigen, welche Anforderungen von Seiten des DWD vorliegen und bereits bei der Planung eines Vorhabens zu beachten sind. Die konkrete Höhenbeschränkung kann sich im Rahmen der Einzelfallprüfung ändern. Daher bietet der DWD auch an, eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen, um zu sehen, ob eine Änderung möglich ist. Wichtig ist aber, dass alle Beteiligten frühzeitig über die Anforderungen des DWD Bescheid wissen. Daher</p>	Kenntnisnahme und Verweis auf 096 A1	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>auch unser Bestreben, diese im Regionalplan zu verankern. Vor diesem Hintergrund wäre als Kompromiss vorzuschlagen, dass keine konkreten Höhenbeschränkungen genannt würden sondern ein allgemeiner Satz, wie etwa: "Die im Einzelfall festgelegten Höhenbeschränkungen des DWD sind zu beachten". Die in Ihrer Stellungnahme getroffene Annahme einer Redundanz der Wetterradasysteme ist falsch. Der Wetterradarverbund des DWD besteht aus 17 operationellen Wettersystemen, die strategisch so positioniert sind, dass eine flächendeckende Abdeckung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden kann. Dabei überlappen sich die Radargebiete der einzelnen Standorte horizontal gesehen. Eine Überlappung im Sinne von Redundanz gibt es im DWD-Radarverbund jedoch nicht. Durch die unterschiedlichen Entfernungen befinden sich die Strahlen verschiedener Radare in unterschiedlichen Höhen und haben unterschiedliche Volumina. Daher können die Nahbereichsmessungen eines Radars auch nicht durch die eines anderen ersetzt werden. Die Radarmessung ist räumlich betrachtet dreidimensional, nicht zweidimensional. Ich weise Sie an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass der DWD dem Bau von Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im 15 km Radius nur zustimmen wird, wenn beim Bau der WEA die im Einzelfall festgelegten Höhenbeschränkungen eingehalten werden.</p>		
099 A 1	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	<p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>Insgesamt sind 11 unserer Richtfunkverbindungen von der Planung betroffen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an. Folgende Gebiete sind betroffen: BW-05, BW-07, BW-10, BY-05, BY-08, BY-13. Alle anderen Standorte sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar. Die unteren Abbildungen zeigen 6 Übersichts- und 6 Detailkarten der betroffenen Plangebiete. In den Abbildungen sind die Plangebiete jeweils mit einer dicken orangenen Linie eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>Im Umkreis von 250 m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Entsprechende Vermerke zu den Richtfunkstrecken sind in den Steckbriefen zu den genannten Vorranggebieten bereits enthalten.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Da von Ihrer Seite (noch) keine Angaben zu dem geplanten WEA-Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens + - 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Eckdaten für die Funkfelder der Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.</p>		
100 A 1	NaturFreunde Bezirk Süd-Alb	<p>Vielen Dank für Ihre Aufforderung vom 19.12.2014 zu o.a. Betreff. Nach Studium der Änderungsabschnitte zur 4. Teilfortschreibung kommen wir zu dem Schluss dass wir a) unsere Stellungnahme ID: 0196 A 1 aufrecht erhalten und deswegen b) auch bedauern dass für die 7 Streichflächen mit 13% kein Ausgleich geschaffen wurde. Sicher wären in Gebieten grenzwertiger Windhöflichkeit Potenziale zu finden insbesondere auch deswegen da die Erhebung der Windhöflichkeit nicht unumstritten ist.</p> <p>Zu würdigen wissen wir dass die Erhebungen in punkto Artenschutz einen beachtenswerten Raum eingenommen haben. Dies wäre auch in anderen Verfahren zu wünschen, insbesondere wenn es um Raumplanungen für die Landwirtschaft geht. Hier möchten wir die</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
102 A 3	Landratsamt Günzburg	Gelegenheit nutzen auf doch verbreitete und erhebliche Defizite in der Ausgestaltung von Feldrainen hinzuweisen.		
102 A 3	Landratsamt Günzburg	Vermisst werden in den Unterlagen Aussagen hinsichtlich der sog. bayerischen 10 H-Abstandsregelung.	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Zum Umgang mit der Einführung einer sog. 10 H-Regelung zum Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) (Art. 82 BayBO) im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung wird auf die Behandlung im Kap. 4.5 des Erläuterungsberichts zum planerischen Vorgehen verwiesen.	Keine Anpassung erforderlich
102 A 4	Landratsamt Günzburg	Immissionsschutz Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorliegenden Plandarstellungen im Maßstab 1:50 000 die Einhaltung der Mindestabstände zu Siedlungsflächen nicht gesichert geprüft werden konnte. Die in der Teilfortschreibung zu Grunde gelegten Mindestabstände zu Siedlungsflächen basieren u.a. auf die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien vom 20. Dezember 2011 „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“. Die darin eingeführten Mindestabstände entsprechen den schalltechnischen Planungshinweisen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2011. Für Wohngebiete ist demnach ein Abstand von 800 m, für gemischte Bauflächen, Dorfgebiete sowie für Wohnhäuser im Außenbereich von 500 m und für Industrie- und Gewerbegebiete von 300 m schalltechnisch ausreichend. Bei der vorliegenden Fortschreibung wurde zu gemischten Bauflächen, Dorfgebiete, Mischgebiete und dgl. der Mindestabstand von 500 m auf 700 m erhöht. Die vorgenannten Abstände können im Einzelfall zu gering sein, da reine Wohngebiete, Kurgebiete und dgl. mit einem noch höheren Schutzanspruch sowie mögliche Lärmvorbelastungen an den Immissionsorten nicht berücksichtigt wurden. Die Vorbelastung	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise sind bereits in Kapitel 4.3.1 des Erläuterungsberichtes enthalten.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>kann nach den Vorgaben der TA-Lärm nur unberücksichtigt bleiben, wenn die Zusatzbelastung, die durch die Windenergieanlagen erzeugt wird, mindestens 6 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt.</p> <p>Auch wurde bei den Planungshinweisen von einem wirksamen Gesamt-Schalleistungspegel eines Windparks von nur 110 dB(A) ausgegangen. Wie im vorliegenden Erläuterungsbericht dargelegt, kann bei modernen Windparks der Gesamt-Schalleistungspegel dagegen bis 115 dB(A) erreichen.</p> <p>Zusammenfassend ist insofern darauf hinzuweisen, dass erst im Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalles über die tatsächlich notwendigen Abstände und Anforderungen an die Anlagen entschieden werden kann.</p> <p>Am 21. November 2014 ist die bayerische 10 H-Regelung in Kraft getreten, wonach ein Mindestabstand von 10-facher Höhe der Windkraftanlage zu einem Wohngebäude einzuhalten ist. Die Neuregelung basiert nicht auf neuen immissionsschutzfachliche Grundlagen. Insofern wird hierauf nicht näher eingegangen.</p>		
102 A 8	Landratsamt Günzburg	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Zur geplanten Teilfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller wurden bereits mehrfach, letztmals im Februar 2014, naturschutzfachliche Stellungnahmen abgegeben. Die Planung des Regionalverbandes wurde zwischenzeitlich erneut überarbeitet.</p> <p>Im Landkreis Günzburg sind weiterhin 9 potentielle Vorrangflächen für Windkraft zur Ausweisung vorgesehen. Das landkreisübergreifende Gebiet BY-14 Kirchhaslach-Waltenhausen wurde aufgrund von Belangen des Artenschutzes gestrichen. Diese Streichung wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Ansonsten erfolgten lediglich bei den Gebieten BY-05 Gundremmingen-Donautal und BY-06 Gundremmingen-Dürrlauingen geringfügige Verkleinerungen.</p> <p>Im Vorranggebiet BY-08 Scheppacher Forst wurde zwischenzeitlich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 7 Windkraftanlagen erteilt. Ein Verfahren für eine weitere Anlage ist derzeit anhängig.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden insbesondere in der Anlage „Sonderprüfungen“, bestehend aus dem Teil 1 (Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Vorranggebiete), Teil 2 (Gutachten zur Prüfung der Verträglichkeit der Vorranggebiete nach Natura 2000) und Teil 3 (Prüfung der Konflikte mit Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und Naturpark) näher untersucht und bewertet. Diese Unterlagen wurden nach der letztmaligen Beteiligung nochmals überarbeitet, führten bei den geplanten Vorranggebieten im Landkreis Günzburg - bis auf das Gebiet BY-14 Kirchhaslach-Waltenhausen (Ergebnis: Streichung) - zu keiner grundsätzlichen anderen Bewertung.</p> <p>Sämtliche Vorranggebiete wurden mit Konfliktpotential für Vögel und Fledermäuse bewertet (möglich – wahrscheinlich - sehr wahrscheinlich). Es wird in den zur Bewertung zur Verfügung stehenden Unterlagen jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass die Datengrundlagen für die jeweilige Bewertung durchaus lückenhaft sind und eine umfangreiche Untersuchung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig ist, um das Konfliktrisiko endgültig bewerten zu können. Diesbezüglich wird nochmals auf die Stellungnahme vom 26. Februar 2014, Kapitel Naturschutz und Landschaftspflege, verwiesen, welche weiterhin gültig hat.</p> <p>Auf eine konkrete Untersuchung und Betrachtung der naturschutzrechtlichen/-fachlichen sowie artenschutzrechtlichen Belange ist an keinem der 9 vorgesehenen Gebiete im Landkreis Günzburg aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtbar. Die entsprechenden Vorgaben und Ausführungen des Windkrafterlasses Bayern müssen in vollem Umfang beachtet und abgearbeitet werden. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen kann hierauf nicht verzichtet werden.</p>		
102 A 9	Landratsamt Günzburg	(Hinweis: In dem Vorranggebiet BY-11 Neuburg a.d. Kammel-Edelstetten wurde im Jahr 2014 eine Kartierung (Vögel und Fledermäuse) durch das Büro Sieber durchgeführt. Die Ergebnisse liegen der unteren Naturschutzbehörde bisher nicht vor. Die bisherigen Ergebnisse sollten bei dem Büro Sieber (Büro Sieber, Stadtplanung Landschaftsplanung Artenschutz Immissionsschutz Hubert Sieber Dipl.-Ing. Stadtplaner Architekt Regierungsbaumeister, Am Schönbühl 1, 88131 Lindau) angefragt und in die Bewertung einbezogen werden.)	Laut Auskunft des genannten Büros liegt keine abgeschlossene artenschutzrechtliche Untersuchung vor. Eine Berücksichtigung und Bewertung der durchgeführten Untersuchungen durch den Regionalverband ist somit nicht möglich.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
102 A 10	Landratsamt Günzburg	<p>In der jeweiligen Betrachtung der einzelnen geplanten Vorranggebiete im Landkreis Günzburg ist festzustellen, dass Konflikte oder Risiken nach den Ergebnissen der erfolgten Prüfung für kein Gebiet auszuschließen sind.</p> <p>Allgemein muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass bei allen 9 derzeit geplanten Vorranggebieten im Landkreis Günzburg bei den notwendigen weiteren Untersuchungen sich als Ergebnis zeigen kann, dass Windenergieanlagen dort aus Gründen des Natur- und Artenschutzes abzulehnen sind und kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung/Zustimmung aufgrund der Ausweisung abgeleitet werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind mehrfach in den Unterlagen zur Teilfortschreibung enthalten.</p>	Keine Anpassung erforderlich
102 A 11	Landratsamt Günzburg	<p>Wasserrecht</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgenommenen Änderungen der Teilfortschreibung keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
102 A 12	Landratsamt Günzburg	<p>Auto und Verkehr</p> <p>Von Seiten der Unteren Verkehrsbehörde werden gegen die geplante Teilfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller zur Nutzung der Windkraft keine Einwände erhoben.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
102 A 13	Landratsamt Günzburg	<p>Brandschutz</p> <p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen die geplante Windkraftnutzung keine Bedenken.</p> <p>Für den Bau und die Planung von Windkraftanlagen weist der Kreisbrandrat nochmals auf folgendes hin:</p> <p>Bei Windkraftanlagen sollten automatische Löschanlagen eingebaut werden, damit ein Brand gelöscht wird. Durch die Höhe der Anlagen kann kein Löschangriff durch die Feuerwehren vorgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die genannten Anregungen sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Sollten Windkraftanlagen im Wald gebaut werden, sind in der Nähe Löschwasserbecken oder Zisternen vorzusehen, da beim Brand die Teile Abstürzen und Waldbrände verursachen.</p> <p>Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.</p> <p>Für die Feuerwehr und den Rettungsdienst müssen geeignete Zufahrtsflächen eingeplant werden.</p>		
103 A 1	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>Stellungnahme</p> <p>1 Anregungen und Hinweise</p> <p>1.1 Straßen</p> <p>1.1.1 Der Windenergieerlass von Baden-Württemberg wurde unter Punkt 4.3 im Erläuterungsbericht aufgenommen. Obwohl dieser für den Planungsträger nicht verbindlich ist (siehe Seite 14 Erläuterungsbericht), bitten wir darum, diesen Erlass zu beachten. Es wäre wünschenswert, die dort erwähnten Abstände einzuhalten. Auf die Erschließung kann erst im Genehmigungsverfahren einzelner Bauvorhaben eingegangen werden.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
103 A 2	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>1.2 Landwirtschaft</p> <p>1.2.1 Die Änderungen reduzieren geringfügig den Verlust landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>1.2.2 Die Bewertung des Regionalverbandes, dass aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen keine regionale Überforderung der Agrarstruktur durch Kompensationsmaßnahmen gegeben ist, sollte geprüft werden (siehe 0165 A 5). Artenschutzmaßnahmen und der Waldersatz unterliegen nicht dem § 15 Abs. 3 BNatSchG und über die Verwendung der Ersatzzahlungen kann deutlich mehr landwirtschaftliche Fläche für Extensivierungen beansprucht werden als die Windenergieanlage selbst beansprucht. Nach dem Landesentwicklungsplan besteht ein öffentliches Interesse, land-wirtschaftliche Flächen zu erhalten. Ein Ziel des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen gibt der Umweltbericht (Kap. 7). Es wird explizit darauf hingewiesen, dass bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen die Inanspruchnahme besonders für die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung geeigneter Flächen möglichst vermieden werden sollte.</p> <p>Darüber hinaus gehende Anregungen bzgl. Regelungen zur Kompensation sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu klären.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Landesentwicklungsplans ist: „(...) Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern“ (2.2.3.7- Z-LEP). Weitere Ziele und Grundsätze betreffen die Erhaltung ertragreicher Böden und zur Sicherung der Ernährungsbasis ist die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken (1.20-G; 2.2.3.7-G; 2.4.1-G; 2.4.3.5-Z; 5.3.1-G; 5.3.2-Z; 5.3.3-G; LEP).</p> <p>Folgendes Vorgehen wird empfohlen: Wenn die Kompensationsmaßnahmen nach Artenschutzrecht, Waldgesetz und Naturschutzrecht pro Vorranggebiet mehr als 10 ha landwirtschaftlicher Fläche beanspruchen, ist die Planung mit der Raumordnungsbehörde abzustimmen</p>		
103 A 3	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>1.3 Forst, Naturschutz Forst</p> <p>1.3.1 Durch die Veränderungen an einzelnen Vorranggebieten ergeben sich im Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis keine neuen forstlich zu berücksichtigenden Belange.</p> <p>Auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde wird verwiesen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
103 A 4	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>Naturschutz</p> <p>1.3.2 Die Streichungen bzw. Verkleinerungen von Vorranggebieten enthalten im Hinblick auf Belange des Naturschutzes keine neu zu bewertenden Inhalte.</p> <p>1.3.3 Die aktuellen Kartierungen der LUBW für Rot- und Schwarzmilan mit Stand 2014 wurden berücksichtigt. Danach wurden nunmehr fünf der insgesamt neun neu geplanten Vorranggebiete im Alb-Donau-Kreis nach der Artenschutzrechtlichen Prüfung mit „Konflikt sehr wahrscheinlich“ eingestuft. Darüber hinaus liegen uns keine weiteren neuen Erkenntnisse zu windkraft-empfindlichen Arten vor.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
103 A 5	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>1.3.4 Im Umweltbericht wurden Hinweise auf die Leitfäden der LUBW zum Untersuchungsumfang von Vogel- und Fledermausarten sowie ein Hinweis auf den „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ und eine Aufzählung von möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in den nachgelagerten Verfahren aufgenommen.</p> <p>Wir regen an, zumindest bei Vorranggebieten mit erkennbar hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential zusätzlich unter der Rubrik „Besonderheiten“ einen direkten Verweis auf diese Maßnahmen in die Steckbriefe auf zu nehmen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde bezüglich der betroffenen streng geschützten Arten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Verweis in den Steckbriefen auf die genannten im Umweltbericht enthalten artenschutzbezogenen Hinweise bzw. Aufzählungen zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird für nicht erforderlich erachtet. Die entsprechende gutachterliche artenschutzrechtliche Bewertung des Vorranggebiets ist im Steckbrief enthalten und wird als ausreichend angesehen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
104 A 1	Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Kempten	<p>Stellungnahme:</p> <p>Wir nehmen zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau - Iller „Nutzung der Windkraft“; erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß Artikel 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 des Staatsvertrages sowie Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Aus den einzelnen Darstellungen der Vorranggebiete ist ersichtlich, dass Vorranggebiete vorgesehen sind, die im Einflussbereich einer Bundesautobahn liegen, die zu unserem Aufgaben- und Betreuungsbereich gehören.</p> <p>Mit unserer Stellungnahme vom 21.03.2014 AZ: K21-8160 (Anlage) haben wir bereits einmal zur 5. Teilfortschreibung des o.g. Regionalplanes Stellung genommen. Der Inhalt der vorgenannten Stellungnahme gilt unverändert auch für die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Überprüfungen im Einzelfall, insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenden Abstandsflächentiefe, obliegen dem zuständigen Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde.</p>	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
106 A 1	Landratsamt Heidenheim	<p>Zu den Änderungen des Entwurfs zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller nimmt das Landratsamt Heidenheim wie folgt Stellung:</p> <p>Wald und Naturschutz</p> <p>Naturschutz Gegen den aktuellen Entwurf der 5. Teilfortschreibung bestehen seitens des Naturschutzes keine Einwände. Die mit Stellungnahme vom 24.02.2014 vorgebrachten Anregungen sind berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
106 A 2	Landratsamt Heidenheim	<p>Gewerbeaufsicht und Energiewende</p> <p>Mit der nun vorgelegten Änderung entfällt die unkritische Fläche BW 02. Betreffend der Flächen BW 01 (Amstetten-Schalkstetten) sowie BW 03 (Öllingen-Setzungen) haben sich keine Änderungen ergeben. Die Stellungnahme vom 24.02.2014 sowie die darin enthaltenen Hinweise gelten insofern fort.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
107 A 1	Privatperson, 88454 Hochdorf	<p>Betrifft: Planungsentwurf für Windkraftanlagen im Bereich Scharben, Gem. Hochdorf</p> <p>Alle Argumente die bisher gegen den Bau von Windrädern galten, haben Sie unter den Tisch gekehrt. Sogar das rechtskräftige Urteil vom 15.10.09 (6K 320/08). Wieso?, und wieso ist plötzlich aus ihrer Sicht bei allen Einwendungen, keine Anpassung mehr erforderlich? Man kann nochmals soviel Windräder aufbauen als bisher stehen, das Problem bleibt weiterhin bestehen daß wenn Wind geht zuviel Strom produziert und wenn kein Wind geht es keinen Strom gibt, (s. Kopie, Leserbrief auf der Rückseite) das gleiche ist bei Fotovoltaikanlagen, und wenn diese in 20-25 Ja. kaputt sind, was kommt dann, aus bisheriger Sicht ging es nur ums Geld machen, o. stimmt da nicht? Der Standort Wettenberg bei Hochdorf wurde gestrichen wegen den Hubschrauberflieger aus Laupheim und das nur 5 km Luftlinie vom Scharben entfernt und die fliegen bei mir genauso wie in Wettenberg, warum wird da mit zweierlei Maß gemessen? Wie wäre es wenn die Windräder vor ihrer Haustüre</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>stehen würden, möchten Sie das?, oder in Biberach auf dem Gigelberg?, es würde genausowenig hinpassen wie auf dem Scharben oder anderswo, Es ist nun mal so daß groß mächtige Windräder nicht in unsere Landschaft passen.</p> <p>Nicht noch mehr Industrie, das tut der Natur nicht gut, da nützen auch keine Ausgleichsgebiete, das ist nur ein Alibi.</p> <p>In wie weit sind die Menschen und Tiere die hier leben, schutzbedürftig und was hat die Schwingungsfrequenz u. schattenwurf langfristig für eine Auswirkung?, da die Anlagen laut Planung zwischen 500-1000 m von mein Haus entfernt aufgestellt werden.</p> <p>Wir brauchen alle Strom, macht aber bitte euch Gedanken, wie man den Strom langfristig speichern kann, denn es sind genug Strom produzierende Anlagen vorhanden. Und nicht den letzten Rest der Landschaft verschandeln.</p> <p>Die Natur und Landwirtschaft muß weichen, damit die Industrie wachsen kann (tägl. 77 ha), ist das der goldene Weg?</p> <p>Die Natur ist Gott, und der Mensch sollte in der göttlichen Ordnung stehen.</p> <p>Die Wahrheit hat immer Recht.</p> <p>Auf allen Fragen mit Fragezeichen möchte ich von ihne eine klare Antwort.</p>		
108 A 1	Markt Altenstadt	<p>Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2015 von der 5. Teilfortschreibung zur Nutzung der Windkraft in unserer Region Kenntnis erhalten und dazu keine Einwände erhoben. Es wurde jedoch auf die bisherige Stellungnahme des Marktes Altenstadt verwiesen. Nachdem Sie alle drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt separat um Stellungnahme gebeten haben, wird die VG Altenstadt nicht noch extra zu dem Thema Stellung nehmen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
112 A 1	Landratsamt Biberach	<p>In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>I.Amt für Bauen und Naturschutz</p> <p>Baurecht (XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)</p> <p>Es werden keine bauplanungsrechtlichen Bedenken erhoben.</p>		
112 A 2	Landratsamt Biberach	<p>Naturschutz: (XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)</p> <p>Allgemein:</p> <p>Anlage Sonderprüfungen:</p> <p>Die Tabellen 11 und 12 der Sonderprüfung Artenschutz des Büros PAN auf Seite 53 ff. können den geplanten Vorranggebieten aufgrund der unübersichtlichen, alten Benennung nur schwerlich zugeordnet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entscheidend für die nachvollziehbare Darstellung der artenschutzrechtlichen Bewertung ist die Tabelle 7 auf den Seiten 32 ff. des artenschutzrechtlichen Gutachtens. Hier ist neben der aktuellen Benennung und Bewertung der Vorranggebiete auch die "alte" Benennung und Bewertung nachvollziehbar dargestellt. Die Tabellen 11 und 12 dienen der Dokumentation vorangegangener Bewertungsschritte und können mit Hilfe von Tabelle 7 den geplanten Vorranggebieten zugeordnet werden.</p>	Keine Anpassung erforderlich
112 A 3	Landratsamt Biberach	<p>-Vogelzug/Artenschutz: Zwischen den Darstellungen zum Vogelzug in der Sonderprüfung Artenschutz und der Sonderprüfung Natura 2000 bestehen weiterhin Widersprüche (vgl. Abb.3 Sonderprüfung Artenschutz und Karte auf Seite II, Sonderprüfung Natura 2000, Dr. Schemel).</p> <p>Wir weisen wiederholt darauf hin, dass bei der Artenschutzprüfung das Iller-, Donau- und Rißtal nicht als Zugkorridor dargestellt und behandelt wird.</p> <p>In der Natura 2000 Prüfung werden diese Täler jedoch -zumindest teilweise- als Zugkorridore identifiziert. Dieser Widerspruch kann u. E. nicht bestehen bleiben. Auch Riß-, Donau- und Illertal müssen als Zugkorridore betrachtet und in der Sonderprüfung Artenschutz abgehandelt werden (vgl. unsere vorangegangenen Stellungnahmen, vgl. auch Widersprüche innerhalb der artenschutzrechtlichen Bewertung, S.26, 34 und S.36 und Steckbriefe der ergänzenden Unterlagen bezüglich Vogelzugrouten).</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregung wurde im Rahmen der Synopse zur 1. Anhörung bereits behandelt (Nr. 0334 A 6), insbesondere die Unterschiede zwischen artenschutzrechtlichem Gutachten und Gutachten zur Natura-2000-Verträglichkeit.</p> <p>Alle Hinweise des Landratsamtes Biberach, der höheren Naturschutzbehörde im RP Tübingen und der Naturschutzverbände auf Vogelzugrouten bzw. Zugkorridore wurden in die Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Gutachtens im Rahmen der Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens ergänzend einbezogen.</p> <p>Bezgl. Der kartographischen Darstellung wird darauf hingewiesen, dass die kartographische Abgrenzung von Zugkorridoren im Landkreis Biberach nur für den Zugkorridor Federsee vorlag. Aufgrund der lückenhaften Datenlage, des anzunehmenden</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Hinweis: Das Büro Dr. Schemel schreibt auf Seite 7 der Sonderprüfung Natura 2000, dass Flusstäler für ziehende Vögel relevante Leitlinien für Flugrouten darstellen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass selbst kleine Flusstäler Zugrouten von extrem seltenen Arten sein können. (Z. B. das Rottumtal: Zug eines Schwarms vom großen Brachvogel, siehe http://home.arcor.de/k.budweiser/index.html)</p>	<p>Breitfrontenzuges und der nur verbal vorliegenden Beschreibungen der Zugrouten aus Literatur und Stellungnahmen erfolgte keine eigene kartographische Darstellung. Die Zugkorridore wurden im Falle einer Tangierung jeweils verbal in den artenschutzrechtlichen Einzelbewertungen der Vorranggebiete beschrieben und bewertet.</p>	
112 A 4	Landratsamt Biberach	<p>Drei von sechs Vorrangflächen im Landkreis Biberach sind diesbezüglich mit der Artenschutz- Bewertung „Konflikt sehr wahrscheinlich (KS)“ eingestuft worden. U.a. wegen der Lage in oder in der Nähe von Vogelzugkorridoren (BW13, BW 14, BW18). Auf Seite 32 der Sonderprüfung Artenschutz schreibt das Büro PAN: „Insbesondere in den mit „KS“ bewerteten Bereichen ist aber denkbar, dass als Ergebnis dieser Prüfung eine Genehmigung von Windkraftanlagen nicht möglich ist.“(!)</p> <p>Dies wird auch auf Seite 36 des Erläuterungsberichts des Regionalverbands bestätigt: „Durch die vorliegende Planung kann eine Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten nicht abschließend unterstellt werden“.</p> <p>Dazu steht im Windenergieerlass BW (2012) auf Seite 18, dass eine regionalplanerische Festlegung/Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, eine rechtlich nicht erforderliche und somit unwirksame Planung ist (fehlende Erforderlichkeit, vgl. auch Stellungnahme Landratsamt Unterallgäu und Stellungnahme ENERCON GmbH, Seite 103 der Synopse sowie Umweltbericht, Seite 87, 6. Abschnitt).</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Grundsätzlich ist eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung erfolgt eine gutachterliche Einschätzung des Konfliktpotenzials zu Brutvogelvorkommen und zum Vogelzug aufgrund der Lage zu Zugkorridoren und Rastgebieten auf Basis umfangreich beim amtlichen und privaten Naturschutz erhobener Daten. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg ist eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Arten auf Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich, die von der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Dies wurde analog zu § 14f Abs. 2 Satz 2 UVPG (zumutbarer Aufwand) und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit umgesetzt.</p> <p>Die Bewertung "KS= Konflikt sehr wahrscheinlich" des Gutachters der artenschutzrechtlichen Bewertung ist im Gutachten nicht explizit als Empfehlung zur Streichung des Vorranggebietes dargestellt. Eine Streichung von Vorranggebieten wurde nur bei Gebieten empfohlen, die mit "KU = Konflikt unvermeidbar" bewertet wurden. Dieser Empfehlung wurde nachgekommen. Für die mit "Konflikt sehr wahrscheinlich" bewerteten Gebiete sind lt. Gutachter Detailuntersuchungen zwingend notwendig, um das Konfliktrisiko endgültig bewerten zu können. Zusätzliche Erkenntnisse der Kartierungen und Habitatanalysen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dazu führen, dass die Genehmigung von Windkraftanlagen nicht möglich ist. Die Regionalplanung ersetzt nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen. In diesem Sinne ist das genannte Zitat des Gutachters zu verstehen. Gleichzeitig ist es im</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
			<p>Einzelfall möglich, dass die zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse bzw. geeignete Vermeidung- oder Minimierungsmaßnahmen dazu führen, dass das Risiko vor Ort geringer bewertet wird, als im Rahmen des Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Bewertung. Die Bewertung "KS" ist somit keine abschließende Aussage bzgl. entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange und rechtfertigt nicht die Streichung von Vorranggebieten.</p>	
112 A 5	Landratsamt Biberach	<p>Bezüglich des Vogelzugs steht auf Seite 19 der „Hinweise zur Erfassung von Vogelarten bei Windenergieanlagen (LUBW 2013)“ unter 4. Vogelzuserfassung u. a. Folgendes: „...bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzugs...sind gemäß Windenergieerlass als Tabubereiche für Windenergienutzung zu behandeln...“ und „Derartige Untersuchungen (zum Vogelzug) können nach derzeitigem Erkenntnisstand einem Antragssteller aus rechtlichen Gründen nicht zugemutet werden.“</p> <p>Es kann somit dem Antragsteller u. E. nicht - wie im Umweltbericht (S.87-89) bzw. Sonderprüfung Artenschutz (S.26, S.32) beschrieben-alleinig die Klärung u.a. des Konflikts „Vogelzug“ übertragen werden, mit dem Risiko, auf einem ausgewiesenen Vorranggebiet nie eine Genehmigung zu erhalten (vgl. auch Stellungnahme ENERCON GmbH).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg ist eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Arten auf Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich, die von der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Dies wurde analog zu § 14f Abs. 2 Satz 2 UVPG (zumutbarer Aufwand) und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit umgesetzt. Bekannte Zugkonzentrationskorridore wurde in das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung einbezogen, die vorhandene Datenlage ist jedoch zu ungenau und zu wenig konkret, um die Festlegung von Tabubereichen aufgrund "über mehrere Jahre bestätigter Verdichtungsräume" des Vogelzugs zu rechtfertigen.</p> <p>Die genannten "Hinweise zur Erfassung von Vogelarten bei Windenergieanlagen" (LUBW 2013) betreffen "die artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44f BNatSchG für europäische Vogelarten bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (FNP) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (Planung von Konzentrationszonen) und von Bebauungsplänen, die Standorte für Windenergieanlagen ausweisen." (Hinweise zur Erfassung von Vogelarten bei Windenergieanlagen", LUBW 2013, Seite 2, Anwendungsbereich). Die zitierte Passage aus diesem Hinweispapier bzgl. der Zumutbarkeit für den Antragsteller bezieht sich auf "die gezielte Ermittlung von Verdichtungsräumen", die "mehr- bis vieljährige, umfangreiche Vergleichszählungen des Vogelzuggeschehens auf den beplanten Flächen sowie an mehreren Vergleichsstandorten erforderlich machen" würde. In Bezug auf Planvorhaben in deren Bereich über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzugs bestehen oder ein begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht", werden</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
112 A 6	Landratsamt Biberach	<p>Fazit: Eine Überarbeitung der Sonderprüfung Artenschutz, zumindest hinsichtlich der Vorranggebiete BW- 13, BW -14, BW-18 und BW-19 zum Aspekt Vogelzug ist u. E. notwendig (Näheres siehe Stellungnahme zu einzelnen Vorranggebieten):</p> <p>Damit die Planung nicht rechtsunwirksam wird, ist es u. E. erforderlich, die Widersprüche zum Vogelzug zu klären und sich eingehend mit der damit verbundenen Problematik der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befassen (Prognose signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, Prognose Auswirkung auf Population) und bei unklaren Datenlagen bzw. schwierigen Konflikten die Möglichkeit der Vermeidung (Abschaltzeiten Vogel- und Fledermauszug, UB S.98) und Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG mit der höheren Naturschutzbehörde im Vorfeld zu klären (vgl. Umweltbericht Seite 87 letzter Abschnitt, Windenergieerlass BW unter 4.2.5.2. Seite 18 und unter 5.6.4.2.2 ab Seite 38).</p> <p>Dazu steht im Windenergieerlass auf Seite 18: „Nur wenn eine...artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleit- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist, kann eine regionalplanerische Ausweisung der Windenergiestandorte erfolgen.“</p>	<p>Erfassungen als sinnvoll eingestuft. Die Aussage, dass diese dem Antragsteller nicht zugemutet werden können, kann anhand des Hinweispapiers nicht nachvollzogen werden. Eine Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Zugvögel ist in diesem Fall nur auf Basis der konkreten Standortplanung möglich.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Aussage in Kap. 6 des Umweltberichts bezieht sich auf die Vorranggebiete, die mit "KU" bewertet wurden. Diese Vorranggebiete, in denen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen als unvermeidbar eingestuft wird, wurden als Vorranggebiete aus der Planung gestrichen.</p> <p>Abschnitt 4.2.5.2 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg bezieht sich auf "Artenschutz in der Bauleitplanung". Die Vorgaben aus Abschnitt 4.2.5.1 "Artenschutz in der Regionalplanung" sind erfüllt (siehe auch Stn 112 A4 und A5).</p> <p>Die Erkenntnisse und Einschätzungen der höheren Naturschutzbehörden wurden bei der Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Gutachtens im Rahmen der Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens einbezogen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
112 A 23	Landratsamt Biberach	<p>II.Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz (XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes werden zum 2. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller 5. Teilfortschreibung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kennntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
112 A 25	Landratsamt Biberach	Abwasser Keine Bedenken aus abwassertechnischer Sicht. Werden Sanitärräume eingebaut ist anfallendes Schmutzwasser zu sammeln (Geschlossene Grube) und über die Kommunale Sammelkläranlage zu entsorgen.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
112 A 27	Landratsamt Biberach	Fließgewässer Die ausgewählten Vorranggebiete im Kreis Biberach tangieren keine Überschwemmungsgebiete. Es bestehen keine Bedenken, sofern der Abstand vom mindestens 10 m zu den Gewässern eingehalten wird (Gewässerrandstreifen, § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg).	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
112 A 29	Landratsamt Biberach	Industrie/Gewerbe Keine Einwendungen	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
112 A 30	Landratsamt Biberach	IV.Straßenamt: (XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX) Zu den geplanten Standorten von Windkraftanlagen wird wie folgt Stellung genommen: 1.1Landkreis Biberach <ul style="list-style-type: none"> • Riedlingen – „Tautschbuch“ • Uttenweiler – Sauggart • Biberach – Winterreute • Ummendorf – Ringschnait • Hochdorf – Unteressendorf • Bad Schussenried – Atzenberger Höhe Von Seiten des Straßenamtes bestehen für die o. g. Standorte keine Einwände.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
112 A 32	Landratsamt Biberach	Für die geplanten Windkraftanlagen sind die gesetzlichen Vorgaben der Mindestabstände zu den überörtlichen Straßen einzuhalten.	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
115 A 1	Gemeinde Attenweiler	Der Gemeinderat hat beschlossen, bei seiner Stellungnahme vom März 2014 zu bleiben.	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
116 A 1	Landratsamt Neu-Ulm	Zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans wird wie folgt Stellung bezogen: I.) Immissionsschutz: Nach dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 17.11.2014 sind Windenergieanlagen mit einem Abstand von mindestens dem 10-fachen ihrer Gesamthöhe (10-H-Regelung) im Außenbereich privilegiert zulässig. Bei Einhaltung der 10-H-Regelung ist auch davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu Wohnhäuser in zusammenhängenden Gebieten eingehalten werden können. Allerdings sind nach TA Lärm im Genehmigungsverfahren auch andere schutzbedürftige Nutzungen (z.B. alleinstehende Wohnhäuser oder Büros) zu betrachten. Kann die 10-H-Regelung nicht eingehalten werden, ist eine Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens können dann Festsetzungen getroffen werden, die trotz Unterschreitung dieser Mindestabstände die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. TA Lärm gewährleisten.	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
116 A 2	Landratsamt Neu-Ulm	II.) Naturschutz und Landschaftspflege: In den weiteren Genehmigungsverfahren (z.B. Bauleitplanung) sind die einschlägigen Vorgaben der gemeinsamen Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien vom 20.12.2011 „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) zu	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>beachten. Hierbei verweisen wir aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere auf die unter Ziffern 9.3 „Eingriffsregelung“ und 9.4 „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung- saP“ genannten Vorgaben.</p>		
<p>117 A 1</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt</p>	<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Geotopschutz, Rohstoffgeologie, Georisiken, vorsorgender Bodenschutz, Erdbebendienst).</p> <p>Nach diesen Grundsätzen äußern wir uns im vorliegenden Verfahren zum Geotopschutz, zur Rohstoffgeologie, zu Georisiken, zum vorsorgenden Bodenschutz, zu den Belangen des Bayerischen Erdbebendienstes und zum Grundwasserschutz. Wir weisen hierbei auch darauf hin, dass ggf. auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU regelmäßig nicht abgewogen und aufgelöst werden können.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der hierfür regional zuständigen Sachgebiete der Regierung von Schwaben und der Stellen bei den Kreisverwaltungsbehörden (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) sowie auf die Wasserwirtschaftsämter Kempten und Donauwörth. Diesen Stellen steht das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>
<p>117 A 3</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt</p>	<p>Rohstoffgeologie Aus rohstoffgeologischer Sicht gibt es keine Einwände gegen die geplanten Standorte zur Nutzung der Windkraft. Diese Aussage gilt nur für Flächen, die sich auf bayerischem Gebiet befinden.</p> <p>Bei Rückfragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an XXXXXXXXXX.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
117 A 4	Bayerisches Landesamt für Umwelt	<p>Georisiken</p> <p>Eventuelle geologisch bedingte Gefährdungen (Georisiken) betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf einen eventuellen Einfluss durch Georisiken ist uns nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Dem LfU vorliegende Informationen zu lokalen Problemen sind in der Standortauskunft Georisiken im Internet unter folgendem link verfügbar:</p> <p>www.lfu.bayern.de/geologie/georisiken_daten/massenbewegungen/index.htm.</p> <p>Für fachliche Rückfragen zu den Georisiken im Planungsgebiet wenden Sie sich bitte an XXXXXXXXXX.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
117 A 5	Bayerisches Landesamt für Umwelt	<p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine weiteren Einwände gegen die Teilfortschreibung, Stationen des Bayerischen Erdbebendienstes sind im Planungsgebiet nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
118 A 1	Bundesverband WindEnergie e.V. Regionalverband Südwestdeutschland	<p>Der Bundesverband Windenergie, Regionalverband Südwestdeutschland, dankt für die Möglichkeit, sich zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau- Iller „Nutzung der Windkraft“ zum 2. Anhörungsentwurf äußern zu können. Unsere Aussagen beziehen sich grundsätzlich auf die Standorte in Baden-Württemberg, dürften aber auch für Bayerische Standorte anwendbar sein. Zu den geänderten Teilen des Regionalplans nimmt der Regionalverband Südwestdeutschland im Bundesverband Windenergie (BWE) wie folgt Stellung:</p> <p>Wir finden es lobenswert, dass eine größere Anzahl von möglichen Vorranggebieten betrachtet und ggf. umgesetzt werden soll. Wir sind der Meinung, zu einem langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraum gehört vor Ort eine dezentrale regenerative Energieerzeugung. Dazu kann die Windenergie einen kostengünstigen Beitrag leisten.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
118 A 2	Bundesverband WindEnergie e.V. Regionalverband Südwestfalen-Lippe	<p>Folgende Punkte sind uns aufgefallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der Kommunalen Flächenvorschläge <p>Hier möchten wir auf das kürzlich gefällte Urteil (noch nicht rechtskräftig) des OVG Schleswig hinweisen. Demnach darf der Wille der Kommunen nicht überbewertet werden. Für einen Ausschluss von Flächen muss es in der Regionalplanung demnach fundierte, fachliche Gründe geben</p>	Kenntnisnahme. Die Entscheidung zu einer Flächenstreichung oder -reduzierung erfolgte stets unter Berücksichtigung weiterer für die Planung relevanter Aspekte.	Keine Anpassung erforderlich
118 A 5	Bundesverband WindEnergie e.V. Regionalverband Südwestfalen-Lippe	<ul style="list-style-type: none"> • Summe der Vorrangflächen <p>Durch die Teilfortschreibung wird zwar eine größere Anzahl neuer Windenergieanlagen für den Baden-Württembergischen Teil des Regionalverbands Donau-Iller möglich. Trotzdem dürfte, auch gemeinsam mit den bereits ausgewiesenen Vorranggebieten, der Windenergie nicht, substantiell Raum gegeben werden. Denn die vorhandenen und neu auszuweisenden Flächen (nach unserer Rechnung in Summe ca. 920 ha) machen nur ca. 0,32% des Regionalverbandes Donau-Iller in Baden-Württemberg aus. Aufgrund des geringen Anteils von Vorrangflächen für Windkraft ist die Rechtmäßigkeit dieser Teilfortschreibung des Regionalplans in Zweifel zu ziehen.</p>	Es wird auf die Ausführungen des Erläuterungsberichts, Kap. 4.5 "Substanzieller Raum für die Windenergie in der Region" verwiesen.	Keine Anpassung erforderlich
118 A 6	Bundesverband WindEnergie e.V. Regionalverband Südwestfalen-Lippe	<p>Die vorliegenden Flächenkürzungen sind aus unserer Sicht im derzeitigen Stadium der Planung überwiegend nicht gerechtfertigt. Bei Artenschutz und Landschaftsbild sollten Hinweise auf spezielle Anforderungen im Genehmigungsverfahren genügen. Zudem sind die Rücknahmen der kommunalen Vorschlagsflächen aufgrund der neuen Rechtslage zu überdenken. Wir empfehlen, die Flächen gemäß der ursprünglichen Planung beizubehalten.</p>	Kenntnisnahme und Verweis auf 118 A2-A5	Keine Anpassung erforderlich
120 A 1	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	<p>Nach Rücksprache mit unseren beteiligten Ortsobmännern in den jeweiligen Gemarkungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemein</p>	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		a) Eine grundsätzlich ablehnende Haltung zu erneuerbaren Energien wie der Windkraft vertritt weder der Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V. noch die beteiligten landwirtschaftlichen Ortsvereine. Die Energiewende auch im Bereich Windkraft kann nach diesseitigem Verständnis aber nur gelingen, wenn die Anliegen des ländlichen Raumes, der Grundstückseigentümer und der Landwirtschaft und die Bedürfnisse und Erfordernisse der Agrarstruktur berücksichtigt werden.		
120 A 2	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	b) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe bilden sowohl für die Siedlungsstruktur als auch für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft gewichtige raumstrukturelle Elemente. Deshalb soll die Land- und Forstwirtschaft aufgrund des bundesgesetzlichen Grundsatzes gemäß § 2 II Nr. 4 S. 7 ROG auch in Zukunft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion erhalten werden.	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
120 A 3	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	c) Der Schutz des Freiraums nach § 2 II Nr. 2 ROG enthält drei tragende Komponenten: erstens die Erhaltung und Pflege des vorhandenen Freiraums durch entsprechende Planungen und Schutzvorkehrungen, zweitens die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum und drittens die Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Die beiden erstgenannten Erfordernisse sind jedenfalls an die Träger der Raumordnungsplanung und der Fachplanung gerichtet.	Kenntnisnahme. Keine Tangierung geänderter Teile des Fortschreibungsentwurfes.	Keine Anpassung erforderlich
120 A 4	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	d) Auch der Landesentwicklungsplan 2002 formuliert als Ziel unter 5.3.: " ... für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (Z) sind ausreichende Freiräume zu sichern." Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Ferner werden die Grundsätze aufgestellt, " ... die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken", " ...insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern."	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Auch bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen in Regionalplänen sind die Belange des Bodenschutzes im Sinne der §§ 1 u. 2 BBodSchG zu berücksichtigen. Öffentliche Planungsträger sind gemäß § 2 LBodSchAG bei eigenen Vorhaben verpflichtet, in besonderem Maße die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG und den sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist. Dieser Grundsatz beansprucht vorliegend Geltung.</p>		
120 A 5	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	<p>e) Die Anregung zur Erfassung vorhandener Aussiedlungsstandorte war ersichtlich nicht als Freiraumreservierung für die Landwirtschaft gemeint.</p> <p>e.1.) Nach der Rechtsprechung des BVerwG (für den Bereich der Bauleitplanung) ist abwägungsbeachtlich das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung (nicht jedoch eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung hinsichtlich der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes). Dieser Grundsatz beansprucht unseres Erachtens auch vorliegend Geltung. Das auch vor dem Hintergrund, dass vielfach mit öffentlichem Geld durch die Aussiedlung vorhandener Betriebe in den Außenbereich Innerortspotentiale geschaffen wurden. Die Zukunftsfähigkeit dieser vorhandenen Außenbereichsstandorte darf nun nicht im Rahmen der Regionalplanung konterkariert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Bei entsprechend hinreichend konkretisierter Planung einer Wohnaussiedlung wurde ein Mindestabstand von 500 m zum geplanten Standort berücksichtigt.</p>	Keine Anpassung erforderlich
120 A 6	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	<p>e.2.) Der Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses ist (wie die LUBW betont) auch ein Richtwert für die Regionalplanung. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung liegt - als Orientierungswert - eine optisch bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage eher fern, wenn ihr Abstand das Dreifache ihrer Höhe überschreitet (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 10.03.2011 - 8 A 11215/1 0; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 24.06.2010 - 8 A 2764/09; BayVGH, Urteil v. 29.05.2009 - 22 B 08.1785).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
120 A 7	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	e.3.) Unseres Wissens sind in bestehenden Regionalplänen in Bayern vorhandene landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich wegen der gebotenen planerischen Vorsorge als Wohnnutzung mit einem Abstand von 700 m gepuffert. Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, weshalb vorliegend der Abstand zu Weilerlagen 700m und der gegenüber Gehöften - ggf. ebenfalls mit Wohnhäusern- lediglich 500m betragen soll.	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Im Freistaat Bayern gibt es nach unserer Kenntnis keine Empfehlung, einen Mindestabstand von 700 m zu Einzelgehöften einzuhalten. Auf die "Bayerische(n) Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" (2011), Kap. 8.2.4.1 wird verwiesen.	Keine Anpassung erforderlich
120 A 8	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	Im jetzigen Planungsstadium ist sicherzustellen, dass vorhandene Aussiedlungsstandorte erfasst und diesen Bestandsschutz, sowie auch dynamischer Bestandsschutz eingeräumt wird, soweit dieser - wie bei diversen Aussiedlungsstandorten ersichtlich - Niederschlag in der vorhandenen Bebauung gefunden hat. Hierzu sind vorhandene Aussiedlungsstandorte zu erfassen und deren Erweiterungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung hierzu einzuholender Stellungnahmen des Fachdienstes Landwirtschaft sowie unter Berücksichtigung der o.g. Abstandsvorgaben zu ermitteln	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Auf die Behandlung der Anregungen im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungsverfahren wird verwiesen.	Keine Anpassung erforderlich
120 A 9	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	f) Gemäß Umweltbericht müssen z.B. pro Windkraftanlage 0,3-0,5 ha Wald gerodet werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sieht als ersten Prüfschritt die Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen vor. Im Rahmen des konkreten Verfahrens zur Zulassung eines Eingriffs ist jedoch die Vermeidung kaum noch realisierbar, da Projekt- und Objektalternativen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen. In diesem Stadium sind nur noch geringfügige Änderungen möglich. Somit sind echte Vermeidungsmöglichkeiten nur in vorlaufenden planerischen Verfahren ermittel- und umsetzbar. Dies bedeutet für die Landwirtschaft, dass vorlaufende Planungsverfahren wie vorliegende so gestaltet werden sollten, dass bereits dort der Flächenverbrauch durch Eingriffe minimiert wird. Dies reduziert nämlich die spätere Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Ausgleichsmaßnahmen	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: In den Planunterlagen sind Hinweise zu möglichst flächensparender Anordnung und Bauweise von Windkraftanlagen bereits enthalten.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
120 A 10	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	Erfreulich ist die Feststellung im Rahmen der ersten Anhörung wonach die Minimierung des Flächenverbrauches bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen anzustreben ist und der Umweltbericht bei der Regionalplanung insoweit entsprechend ergänzt wurde (vgl. Regionalverband Donau-Iller 5. Teilfortschreibung Nutzung der Windkraft, Umweltbericht, Nr. 7 S.112 ff).	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
120 A 11	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	Es wird angeregt, die nicht abschließende Aufzählung im Umweltbericht zu ergänzen durch den Hinweis auf produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (sog. PIK). PIK-Maßnahmen können einen Beitrag leisten, um die Flächennutzungskonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu vermindern. § 15 III BNatSchG stellt eine erste Grundlage für solche PIK-Maßnahmen dar.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis auf die Möglichkeit produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen wird im Umweltbericht, Kap. 7 "Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen" als Ergänzung aufgenommen.	Keine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen erforderlich, jedoch Anpassung der ergänzenden Teilfortschreibungsunterlagen
120 A 12	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	g) Beim Regionalverband Donau-Iller um einen Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg und Bayern handelt. Insoweit ist weder der Windenergieerlass BW vom 09.05.2012 noch die Windenergiehinweise Bayern für Planungsträger verbindlich. Dennoch wurden in der vorliegenden Regionalplanteilfortschreibung viele dieser Hinweise übernommen und angewandt. Daher müssen auch Aussagen zum Bodenschutz und zur Landwirtschaft aus den beiden Papieren vorliegend Berücksichtigung finden. Im Umweltbericht ist ausgeführt (aaO S. 57, Nr. 4.2.2.7): Die Schutzbelange werden durch den Bau von Windkraftanlagen ausgehend vom regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab vor allem baubedingt und damit temporär beeinträchtigt. Diese Aussage ist in dieser Pauschalierung nicht nachvollziehbar. Denn auch bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen in Regionalplänen sind die Belange des Bodenschutzes im Sinne der §§ 1 u. 2 BBodSchG zu berücksichtigen. Öffentliche Planungsträger sind gemäß § 2 LBodSchAG bei eigenen Vorhaben verpflichtet, in besonderem Maße die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG und den sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Das Schutzgut "Boden" wurde im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>möglich ist. Der Bau von WEA in Leistungsklasse 2,5 W bis 3 MW erfordert abseits der eigentlichen Gründungsarbeiten (Fundament der WEA = vollständiger Verlust der Bodenfunktion) massive Eingriffe in den Boden durch den Bau von Baustraßen, die in Traglast und Radien für Schwerlastverkehr geeignet sind, von Aufstandsflächen für die Schwerlast-Krananlagen und Vormontageflächen für die Anlagenteile. Zu nennen sind ferner die Leitungstrassen von idR mehreren Kilometern Länge für Erdkabel bis zum Anschlusspunkt an das öffentliche Netz. Allein die Aufstellflächen, die in Mineralbeton errichtet werden und dauerhaft erhalten bleiben, umfassen je Windkraftanlage der Leistungsklasse 2,5 bis 3 MW etwa 0,3 ha, die nach Fertigstellung der WEA zurückzubauenden Lager- und Vormontageflächen nochmals ca. 0,2 ha. Für Zuwegungen kann im Durchschnitt pro WEA ein Flächenbedarf von etwa 0,3 bis 0,4 ha pro WEA für den Bau schwerlastgeeigneter Zufahrten angesetzt werden (Neuinanspruchnahme von Land- oder Forstwirtschaftsfläche). Insgesamt fallen somit pro WEA etwa 0,6 ha Fläche dauerhaft aus der landwirtschaftlichen oder forstlichen Nutzung. Es ist sicherzustellen, dass durch die vorgesehenen Vorrangflächen Windkraft und damit einhergehend notwendig werdenden Zuwegungen kein zusätzlicher, erheblicher Ausgleichsdruck auf hochwertige landwirtschaftliche Flächen in der Raumschaft entsteht. Insbesondere soweit Zuwegungen im Wald notwendig werden, sind vorrangig Schutzaufwertungs- und Gestaltungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern zu prüfen. Vor allem auch für die Baubedarfsflächen, die nach Abschluss der Bauphase rekultiviert werden, ist ein Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere der Bodenfruchtbarkeit, nicht nur wünschenswert sondern auch gesetzlicher Auftrag (§§1 ,4,7 BBodSchG).</p>		
120 A 13	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	<p>h) Es ist sicherzustellen, dass es in den Vorranggebieten durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft kommt. Hierbei sind vorhandene Aussiedlungsstandorte (sowohl Ställe als auch Wohnhäuser) daneben aber auch Teilaussiedlungen zu erfassen und mögliches Konfliktpotenzial durch Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, Discoeffekt und Lichtimmissionen durch Hinderniskennzeichnung darzustellen</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Einhaltung entsprechender Vorschriften und Grenzwerte kann nur standort- und anlagenbezogen (z.B. durch Festlegung von Auflagen) im Rahmen nachgelagerter Verfahren überprüft und sichergestellt werden.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>und unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes im Rahmen einer echten Konfliktlösung abzarbeiten.</p> <p>Dies insbesondere auch im Hinblick auf das Thema Eiswurf. Dabei gelten Abstände größer als die 1,5-fache Summe aus Rotordurchmesser plus Nabenhöhe im Allgemeinen als ausreichend. Vorliegend beträgt die Anlagenhöhe 199,5m, der Rotordurchmesser 101m (S.11 Umweltbericht). Die Abstände - die aus Gründen des Lärmschutzes zur Wohnbebauung ohnehin eingehalten werden müssen- sind demgegenüber regelmäßig größer (vgl. Schreiben Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 03.02.2014 Nr. 6-4582/845 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur).</p> <p>Ein insoweit wichtiger Punkt ist der Stichtag 15. Februar bei der neuen EU-Agrarförderperiode. Nach diesem Tag dürfen Zwischenfrucht-Flächen umgebrochen werden. Der Stichtag ist bundesweit festgelegt. Über mögliche, regionale Ausnahmeregelungen - z.B. 15.01.- wird derzeit nachgedacht. Heißt im Klartext: die umliegenden Flächen werden auch im Winter von den Landwirten befahren, so dass das Thema Eiswurf bereits bei der jetzigen Planung thematisiert und bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden muss</p>		
120 A 14	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	<p>i) Da diverse Vorranggebiete des Alb-Donau-Kreises offensichtlich einen Konflikt zu § 44 Bundesnaturschutzgesetz aufweisen, werden die landwirtschaftlichen Flächen mit dem Bedarf an Ausgleich überfordert und der Siedlungsdruck sowie der Pachtmarkt weiter angeheizt</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
120 A 15	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	<p>j)Im Regionalplan Donau-Iller werden zur Landwirtschaft allgemeine Ziele formuliert (aaO 1.1.1. bzw. 1.2.) und die Begrenztheit des Dargebots hochwertiger landwirtschaftlicher Böden auch im Alb-Donau-Kreis erkannt, unter Vorsorgegesichtspunkten bewertet und die Schutzbedürftigkeit für die Flächen mit besonders guten natürlichen Erzeugungsbedingungen erkannt.</p> <p>Der Raumordnung obliegt die übergeordnete, überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planung und Ordnung des Raumes (§ 1 ROG;). Sie hat im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Eine umfassende und sachgerechte Abwägung aller relevanten Belange, darunter auch der Landwirtschaft, ist im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung erfolgt.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Raum und alle raumbedeutsamen Belange zu koordinieren und in diesem Zusammenhang u. a. verbindliche Vorgaben für nachgeordnete Planungsstufen zu schaffen.</p> <p>Diese Grundsätze und Ziele sind vorliegend in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung der Auswahl der Vorrangflächen verbindlich zu berücksichtigen. Denn das Abwägungsgebot aus § 7 II ROG vermittelt nach diesseitigem Verständnis jedenfalls ein subjektives Recht auf gerechte Abwägung privater, abwägungserheblicher Belange.</p> <p>Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Sie besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung. Daher sind bei der Aufstellung des vorliegenden Regionalplans die vorgetragene Belange der Landwirtschaft in der Abwägung zu berücksichtigen, zumal sie bereits auf der jetzigen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Eine Verlagerung in eine nachgelagerte Planungsebene lehnen wir ab.</p>		
122 A 1	Albwerk GmbH & Co. KG	<p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.12.2014 und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwendungen gegen die 5. Teilfortschreibung des obigen Regionalplans bestehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf die Problematik der Netzeinspeisung hinweisen. Von den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten befinden sich unverändert 4 Standorte in unserem Netzgebiet. Aktuell sind im Netzgebiet der Albwerk GmbH & Co. KG (655 km²) 56 Windkraftanlagen an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. In der Vergangenheit wurden bereits vielfältige Netzausbaumaßnahmen umgesetzt. Weitere Maßnahmen sind in der Planung. Dennoch ist in verschiedenen Netzbereichen derzeit keine Einspeisung in das Mittelspannungsnetz mehr möglich. Von den Betreibern der Windkraftanlagen müssen daher lange Leitungswege bis zu einem geeigneten Netzverknüpfungspunkt geplant und gebaut werden. Dies führt wiederum zu Netzverstärkungsmaßnahmen, welche von uns als Netzbetreiber durchzuführen sind. Die Netzentgelte werden sich dadurch voraussichtlich erhöhen.</p>	Kenntnisnahme.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
123 A 1	Privatperson, 89294 Oberroth	<p>Wo bleiben die Vorranggebiete für Windkraft von Illertissen bis Ulm oder um Memmingen??</p> <p>Dort wo die meiste Energie verbraucht wird, wird die Gegend zum Ausschlussgebiet erklärt.</p> <p>Das widerspricht sich doch! Oder nicht??</p> <p>Denn dort wo ein Industriegebiet nach dem anderen entsteht würden ein paar Windkraftanlagen auch nicht stören, stattdessen werden noch andere geplante Vorranggebiete aus fadenscheinigen Gründen wie z.B. wegen der Landesverteidigung aufgegeben und die verbliebenen Vorranggebiete sollen dann die ganze Last schultern. Da wird den Planern aber noch gehörig der Wind ins Gesicht wehen. Der Einzige der es kapiert hat, daß ohne die Zustimmung der Bevölkerung nichts geht, ist unser Ministerpräsident (Stromtrassen)</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
124 A 1	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Für die erneute Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller -5. Teilfortschreibung- bedanken wir uns. Stellungnahmen können in Anwendung von Artikel 16 Abs. 5 BayLplG nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfs abgegeben werden. Das Regierungspräsidium äußert sich hierzu wie folgt:</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
124 A 2	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Gegenüber der 1. förmlichen Anhörung zur 5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“ hat sich die Zahl der geplanten Vorranggebiete und bei einigen potenziellen Vorranggebieten der Flächenumfang reduziert.</p> <p>Erläutert wird nun, in welcher Weise die kommunalen Vorschlagsflächen in die Planung eingegangen sind. Ebenso wird die Übernahme der Vorranggebiete aus der 4. Teilfortschreibung weiter begründet und in das Planungssystem eingepasst. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden insoweit keine weiteren Bedenken vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
124 A 3	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Bezüglich der im Landesentwicklungsplan als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen</p>	Kenntnisnahme. Die Darstellung der Berücksichtigung der überregional bedeutsamen Landschaftsräume nach LEP Baden-	Keine Änderung der geplanten

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Landschaftsräume verweist der Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen auf S. 26 auf die Regionale Biotopverbundplanung, welche diese geschützten Landschaftsräume für die Region Donau-Iller weiter konkretisiert habe. Insoweit bestehen keine Bedenken. Allerdings wird dort weiterhin ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der Anforderungen des Klimawandels und der Energiewende und dem damit verbundenen Ziel, der Windkraft substanziiell Raum zu verschaffen, auch in begrenztem Maß Eingriffe in diese Landschaftsräume erforderlich seien.</p> <p>Ziele sind abschließend abgewogene, verbindliche Vorgaben der Raumordnung, welche nicht durch eine Abwägung überwunden werden können. Der Regionalverband kann diese nur weiter ausformen, aber nicht durch Abwägung überwinden. Insoweit kann der Begründung bzgl. der Eingriffe in überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume aus Gründen des Vorrangs des Klimaschutzes nicht gefolgt werden, da dies im Ergebnis eine Abwägung zwischen dem geschützten Belang des LEPs und der Energiewende bedeuten würde. Es ist vielmehr darzulegen, dass die Funktion dieser Landschaftsräume nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ob eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Landschaftsräume vorliegt, wurde bei der Erstellung des regionalen Biotopverbundkonzepts und des Umweltberichts bei Standorten innerhalb eines solchen Landschaftsraums geprüft und Standorte mit erheblichen Eingriffen in die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie mit hoher Bedeutung für den regionalen, aber auch landes-, bundes- und europaweiten Biotopverbund als Vorranggebiete ausgeschieden. Diese Vorgehensweise ergibt sich aus den Planungsleitlinien (z.B. S. 24). Der Hinweis auf die hohe Bedeutung der Energiewende ist daher weder notwendig noch zielführend.</p> <p>Die Behandlung der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollte bei der Aufzählung der Kriterien noch ergänzt werden.</p>	<p>Württemberg in der vorliegenden Planung wird entsprechend der Anregung angepasst.</p>	<p>Gebietsfestlegungen erforderlich, jedoch Anpassung der ergänzenden Teilfortschreibungsunterlagen</p>
124 A 4	Regierungspräsidium Tübingen	<p>II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Der dem erneuten Beteiligungsverfahren zugrunde liegende geänderte Fortschreibungsentwurf führt im baden-württembergischen Regionsteil zur Aufhebung von vier und zu Flächenreduzierungen bei fünf geplanten Vorranggebieten. Die</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Änderungen stützen sich auf die Erkenntnisse aus der ersten formellen Beteiligung und sind insbesondere auf erhebliche Konflikte im Arten-, Denkmal- und Landschaftsschutz sowie Siedlungskonflikte zurückzuführen.</p> <p>Der Ausbau der Nutzung der Windkraft soll rechtssicher und so weit wie möglich raumverträglich erfolgen. Standorte mit besonders erheblicher Betroffenheit gewichtiger Schutzgüter werden vorliegend nicht als Vorranggebiete ausgewiesen. Die insoweit vorgetragenen Begründungen und Argumente, die zum Ausschluss oder der Reduzierung der ursprünglich geplanten Vorranggebiete führten, sind inhaltlich nachvollziehbar und sachlich begründet dargelegt.</p> <p>Von den ursprünglich in die Anhörung gegebenen Vorranggebieten, verbleiben unter Berücksichtigung der zum Gebietsausschluss oder zur Gebietsreduzierung führenden Belange und der aus der 4. Teilfortschreibung übernommenen Gebiete nunmehr insgesamt 19 Flächen, die im baden-württembergischen Regionsteil als Vorranggebiete für die Windkraft festgesetzt werden sollen. Auf diesen Vorranggebieten mit insgesamt 895 ha können rechnerisch bis zu 99 moderne Windenergieanlagen errichtet werden.</p> <p>Mit dem hier vorliegenden Fortschreibungsentwurf wird der Windenergie im Planungsraum auf Basis eines schlüssigen gesamträumlichen Konzepts in substanzieller Weise Raum geschaffen. Trotz der in der Region eher unterdurchschnittlichen Windhöflichkeit und der hohen Konfliktpotentiale können nach Darlegung des Regionalverbands mit den insgesamt gefundenen Flächen zwischen 11 bis 16 % des Stromverbrauchs der Region durch Windkraftanlagen in Vorranggebieten gedeckt werden. Die Ziele der beiden Landesregierungen, zukünftig bis zu 10 % des Strombedarfes aus heimischer Windenergie zu decken, können damit in der Region Donau-Iller gelingen.</p> <p>Der vorliegend geänderte Fortschreibungsentwurf zum Kapitel Windenergie im Regionalplan Donau-Iller wird daher aus Sicht der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes befürwortet.</p>		
124 A 5	Regierungspräsidium Tübingen	<p>III. Belange der Denkmalpflege Nach der am 16.12.2014 in Kraft getretenen Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, sind die Aufgaben der fachlichen</p>	Kenntnisnahme und Verweis auf ID 913.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
124 A 6	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Denkmalpflege, soweit sie von den Regierungspräsidien wahrgenommen werden, nunmehr im Landesamt für Denkmalpflege (Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8) gebündelt. Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen umfasst daher nicht die Belange der Denkmalpflege.</p> <p>IV. Belange der Straßenbaubehörde, des Trägers der Straßenbaulast Die in der koordinierten Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 15.04.2014 eingebrachten fachlichen Belange der Abteilung Straßenwesen und Verkehr wurden berücksichtigt. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht. Der Regionalverband Donau-Iller wird jedoch erneut gebeten, in den Darstellungen mit den Flächen für Windenergienutzung folgende Straßenplanungen aufzunehmen.</p> <p>a) die Trasse der Umgehung von Deppenhausen im Zuge der B 311; c.) die Trasse der Umgehung von Ringschnait im Zuge der B 312.</p> <p>Bei der Gebietsausweisung mit den in Kapitel 4.3.2 beschrieben Abständen sind die Straßenplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung ist, insbesondere im Hinblick auf Großraumtransporte, bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen. Das Referat 45 bittet in diesem Zusammenhang um grundsätzliche Beteiligung bei den weiteren Verfahren.</p>	<p>Eine Darstellung der erwähnten Straßenplanungen in den Planunterlagen ist nicht möglich. Im Hinblick auf die regionalplanerischen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft ergeben sich keine Konflikte.</p> <p>Darüber hinaus wird auf 124 A7 (BW-10) und A8 (BW-15) verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
124 A 9	Regierungspräsidium Tübingen	<p>V. Belange des Luftverkehrs Einwendungen aus rein ziviler luftrechtlicher Sicht bestehen nicht. Die im Rahmen der ersten formellen Beteiligung abgegebene Stellungnahme gilt fort.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
124 A 10	Regierungspräsidium Tübingen	<p>VI. Belange des Natur- und Artenschutzes Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Anregungen und Bedenken.</p> <p>Teil 1 - Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Vorranggebiete:</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Siehe Kap. 7 des Umweltberichts.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Kap. 5. 5 Konflikte Fledermausschutz: Im April 2014 wurden durch die LUBW die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ veröffentlicht. Diese Hinweise sind in den nachgelagerten Verfahren für die zukünftigen Vorranggebiete anzuwenden. Es ist damit zu rechnen, dass insbesondere in den im Wald oder in Waldnähe gelegenen Vorranggebieten ein Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten gemäß 3.2.2 der LUBW-Hinweise erforderlich wird. Dies sollte auch in die Wirtschaftlichkeits-/ Jahresertragsuntersuchung einfließen.</p>		
124 A 11	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Kap. 5. 7 Gesamtbewertung des Konfliktrisikos der Windkraft-Potentialflächen in Bezug auf Vögel: Die aktuellen Kartierdaten der LUBW für den Rot- und Schwarzmilan wurden in die artenschutzrechtliche Bewertung eingearbeitet. Demzufolge kam es zu Änderungen bei der Konfliktbewertung einzelner Standorte, welche in Tabelle 7 im Kap. 5. 7 dargestellt sind. Im Vergleich zu den Aussagen aus dem 1. Anhörungsentwurf wird bei zahlreichen Standorten eine Verschärfung der Artenschutzkonflikte prognostiziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Unvermeidbare Konflikte (KU) bestehen für den Standort BW-02, der daraufhin entfällt. •Sehr wahrscheinliche Konflikte (KS) bestehen für die Standorte BW-01, BW-03, BW-05, BW-07, BW-10, BW-12 (entfällt), BW-13, BW-14, BW-16 (entfällt) und BW-18. <p>Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass in der konkretisierenden Bauleit- und Genehmigungsplanung artenschutzrechtliche Detailuntersuchungen erforderlich sind und insbesondere bei Standorten mit „sehr wahrscheinlichen Konflikten“ (KS) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände möglich sind.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
124 A 12	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Umweltbericht: Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die in Kap. 7 im Umweltbericht neu dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen, sofern geeignet, in den nachgelagerten Verfahren zwingend berücksichtigt werden. Es wird angeregt, diese Maßnahmen zumindest bei den Standorten mit</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein zusätzlicher Hinweis in ausgewählten Steckbriefen auf die genannten im Umweltbericht enthaltenen artenschutzbezogenen und allgemeingültigen Ausführungen zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird für nicht erforderlich erachtet.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential jeweils auch in den Steckbriefen der Vorranggebiete aufzuführen, da das Erfordernis derartiger Maßnahmen bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu berücksichtigen ist.		
124 A 13	Regierungspräsidium Tübingen	Hinsichtlich der wiederholt vorgeschlagenen Maßnahme „Ernte- und Mahdmanagement mit Anlagenabschaltung zur Verminderung potentieller Beeinträchtigungen für kollisionsgefährdete Vogelarten“ wird darauf hingewiesen, dass Flächenbezug das „home range“ betroffener Brutpaare ist (vgl. Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland, Stand Juni 2013 S. 38). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es bei einer kleinteilig gegliederten Landschaft fraglich erscheint, ob mit allen Bewirtschaftern entsprechende Abmachungen geschlossen werden können. Die Organisation und Überwachung dürfte in solchen Fällen einen erheblichen Aufwand mit sich bringen, was hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu berücksichtigen ist.	Kenntnisnahme. Die im 1. Anhörungsverfahren unter anderem vom Regierungspräsidium Tübingen vorgeschlagenen Maßnahme "Ernte- / Mahdmanagement" wurde als eine Möglichkeit der Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Vogelarten in den exemplarischen Maßnahmenkatalog in Kap. 7 des Umweltberichts mit dem Hinweis "soweit möglich" aufgenommen. Darin ist die Überlegung enthalten, dass die Maßnahme nur bei geeigneten Bewirtschaftungsverhältnissen umsetzbar ist. Die Feststellung der Erforderlichkeit und die Umsetzung dieser Maßnahme ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erst im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu regeln.	Keine Anpassung erforderlich
124 A 14	Regierungspräsidium Tübingen	Auf Vogelzugaktivitäten abgestimmte Abschaltzeiten setzen hinreichend genaue Kenntnisse über den tatsächlichen Vogelzug voraus. Diese Kenntnisse sind in der Regel nur durch umfassende und mehrjährige Zugvogelerfassungen im Vorfeld der Anlagenerstellung zu erlangen.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
124 A 34	Regierungspräsidium Tübingen	VII. Belange der Forstwirtschaft Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen, Fachbereich 82 hat im Rahmen des vorausgegangenen Anhörungsverfahrens eine umfassende und eingehende Stellungnahme abgegeben. Zu den zwischenzeitlich erfolgten Planänderungen, die nunmehr Gegenstand der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind, nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung: 1.Begründung der Plansätze In die Begründung (S. 9) wurde die Feststellung aufgenommen, dass	Kenntnisnahme. Auf Ebene der Regionalplanung können im Hinblick auf Bauweise und Einzelstandortwahl der Windkraftanlagen nur Hinweise gegeben werden. Verbindliche Vorgaben enthält § 35 Abs. 5 BauGB, der auch für privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB eine flächensparende und außenbereichsschonende Bauweise vorschreibt.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>die Flächeninanspruchnahme durch Windkraftanlagen und deren Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft bei einem Ausbau dieser Energiegewinnung unvermeidbar und ohne Alternativen sind. Der Hinweis, bei weiteren Verfahren auf eine möglichst flächensparende Anordnung und Bauweise hinzuwirken, um die Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren (s. auch Umweltbericht Pkt. 4.2.2.8 und Pkt. 7) ist von der Sache her dringend geboten; er sollte jedoch noch verbindlicher formuliert werden.</p> <p>Bisherige Beobachtungen zeigen, dass z.B. auch flächenschonende Transport- und Krantechniken von den Projektierern nicht berücksichtigt oder vordergründig mit dem Argument von Mehrkosten oder angeblich mangelnder Verfügbarkeit abgelehnt werden.</p>		
124 A 35	Regierungspräsidium Tübingen	<p>2.Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Im baden-württembergischen Teil der Region sind von ursprünglich 19 Vorranggebieten 4 Flächen als Vorranggebiet entfallen. Im Falle von 5 Vorranggebieten wurden Flächenreduzierungen vorgenommen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
124 A 36	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Einzelfallbetrachtung zum Kriterium Biotopverbund (inkl. Wildtierkorridore) In der Einzelfallbetrachtung zum Kriterium Biotopverbund - Schwerpunkträume der Stufe 1, zu dem auch die Wildtierkorridore zählen, wurde durch den Regionalverband festgestellt, dass das Thema Biotopverbund und Wildtierwanderung im regionalplanerischen Maßstab angemessen berücksichtigt sei. Die Betroffenheit eines Biotopverbundes hat in der Abwägung durch den Regionalverband weder zum Wegfall einzelner Vorranggebiete noch zu Flächenanpassungen bei den Gebietskulissen geführt. Die Darstellung der Wildtierkorridore wird als informelle Fachplanung eingestuft, die keinesfalls eine Ausschlusswirkung für die im Außenbereich privilegierte Windkraft entfaltet. Auf die Prüfung der konkreten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Biotopverbund bzw. die Wildtierkorridore im nachgelagerten Zulassungsverfahren wird verwiesen. Auch unter Anerkennung, dass Wildtierkorridore kein generelles Ausschlusskriterium sind, vertritt die höhere Forstbehörde die</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Es ergeben sich ausschließlich im Bereich der beiden genannten Vorranggebiete direkte Flächenüberschneidungen der Vorranggebietskulisse mit den errechneten Achsen des Generalwildwegeplans. Alle übrigen Korridore werden von einer Windkraftnutzung freigehalten. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Windkraftanlagen nicht um weiträumige, für Wildtierwanderungen schwer zu überwindende Trennelemente handelt, sondern lediglich um einzelne punktuelle Eingriffe innerhalb der potentiellen Wanderungskorridore. Die generelle Durchlässigkeit für Wildtiere wird nicht in Frage gestellt.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass derzeit noch wenige Studien oder Erfahrungen vorliegen, die sich mit den Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen auf Landsäugetiere</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Auffassung, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore überörtlich, also bereits auf regionaler Planungsebene im räumlichen Zusammenhang zu sichern ist. Einschränkungen der Funktionalität der Wildtierkorridore sind anzunehmen, wenn Wildtierkorridore in ihrem zentralen Bereich überplant werden, wie dies bei den unverändert beibehaltenen Vorranggebieten BW-06 und BW-09 der Fall ist.</p>	<p>sowie deren Wanderungsverhalten auseinander setzen. Dem Regionalverband bekannte Studien (vgl. hierzu insbesondere die Literaturlauswertung von Boldt & Hummel (2013)) weisen jedoch darauf hin, dass sich - zumindest nach Abschluss der Bauphase - kein oder nur ein geringes Meideverhalten der Umgebung von Windkraftanlagen durch Wildtiere ergibt. Die Streichung eines ansonsten potentiell geeigneten Gebietes als Vorranggebiet und somit die Festsetzung als Ausschlussgebiet lässt sich deshalb nur auf Grund der Lage in einem errechneten Wildtierkorridor nach dem Generalwildwegeplan nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Betroffenheit von Flächen des Biotopverbundes (und damit auch der Wildtierkorridore) wurde im Planungsprozess frühzeitig untersucht. Nur im begründbaren Ausnahmefall wurde der Nutzung der Windkraft Vorrang gegenüber den ermittelten höchstwertigen Schwerpunkträumen des Biotopverbundes eingeräumt (vgl. Kap. 4.3.5). Darüber hinaus wird auf die Berücksichtigung im Rahmen des Umweltberichts (Schutzgut Pflanzen und Tiere) sowie bezogen auf die genannten Vorranggebiete auf die Abwägung der Anregungen aus dem 1. Anhörungsverfahren verwiesen.</p>	
<p>127 A 1</p>	<p>Landratsamt Ravensburg</p>	<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller zur Nutzung der Windkraft Fristablauf für die Stellungnahme: 6.2.2015</p> <p>B. Stellungnahme der Sachbereiche: Forstamt, Gesundheitsamt, Bodenschutz</p> <p>[X] keine Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>
<p>127 A 2</p>	<p>Landratsamt Ravensburg</p>	<p>D. Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die bezüglich weitergehender Untersuchungspflichten vorhandenen Hinweise in den Teilfortschreibungsunterlagen werden als ausreichend erachtet (insbes. Anlage Sonderprüfungen sowie Begründung zu den Plansätzen).</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Zum Planentwurf hatte das Landratsamt -untere Naturschutzbehörde- am 25.03.2014 Stellung genommen. Der Regionalverband ist der Stellungnahme in weiten Bereichen mit der Herausnahme einer großen Teilfläche von BW 19 gefolgt.</p> <p>Die hinsichtlich einzelner Arten (z. B. Schwarzstorch, Fledermäuse) geäußerten Bedenken wurden insofern berücksichtigt, als dass auf das nachgelagerte Verfahren und die darin erfolgende tiefere Untersuchung verwiesen wird. Hinweise dazu sind in den Steckbriefen und in der Abwägung enthalten.</p> <p>Zur Verdeutlichung und Sicherstellung regen wir an, dass an geeigneter Stelle bei den Plansätzen und der Begründung dazu auf diese weitergehenden Untersuchungspflichten insb. im artenschutzrechtlichen Bereich hingewiesen wird.</p>		
131 A 1	Regierung von Schwaben	<p>Zu o.g. Planvorhaben dürfen wir Ihnen folgende Hinweise geben:</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Nachdem sich die erneute Beteiligung lediglich auf Änderungen im vorliegenden Regionalplan-Entwurf bezieht, erübrigt sich eine nochmalige Äußerung aus naturschutzfachlicher Sicht. Die mit Stellungnahme der Regierung vom 12. Juni 2014 vorgebrachten Punkte sind teilweise eingearbeitet.</p> <p>Der grundlegende Hinweis, wonach trotz einer eventuellen Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung die Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften, etwa § 44 BNatSchG, unberührt bleibt, ist in den Erläuterungsbericht unter Ziff. 4.5 (Seite 40) aufgenommen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
131 A 3	Regierung von Schwaben	<p>Immissionsschutz:</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes ist keine ergänzende Äußerung veranlasst. Die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen sind berücksichtigt oder mit ausreichender Begründung</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
131 A 4	Regierung von Schwaben	<p>verworfen</p> <p>Straßenverkehr:</p> <p>Mit Stellungnahme vom 12.Juni 2014 zum ersten Anhörungsentwurf haben wir darauf verwiesen, dass die in der Teilfortschreibung vorgesehenen Mindestabstände einer Windkraftanlage zu den klassifizierten Straßen unter Umständen nicht ausreichen und im Einzelfall, z.B. infolge Eiswurfgefahr, auch größere Mindestabstände einer Windenergieanlage zu den Straßen erforderlich werden könnten.</p> <p>Diesem Einwand ist im zweiten Anhörungsentwurf dadurch Rechnung getragen, dass unter Punkt 4.3.2 des Erläuterungsberichtes (Seite 16) ein Passus mit aufgenommen wurde, in dem auf zusätzliche Bestimmungen der Bundesländer verwiesen wird, wonach in Abhängigkeit vom Windenergieanlagentyp und vom konkreten Standort (Einzelfallprüfung) gegebenenfalls weitere Abstände zu den Straßen erforderlich werden könnten.</p> <p>Insoweit besteht mit vorliegender Entwurfsfassung Einverständnis.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
132 A 1	Regionaler Planungsverband Augsburg	<p>Der Regionale Planungsverband Augsburg hat mit Beschluss des Planungsausschusses vom 27. November 2014 die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ wieder aufgenommen. Für die Suche geeigneter Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in der Region Augsburg wird vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage (10-H-Regelung) in Bayern nun zunächst ein Abstand von 2000 m zur Wohnbebauung herangezogen.</p> <p>Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen BY-05 „Gundremmingen-Donautal“, BY-06 „Gundremmingen-Dürrlauingen“ und BY-08 „Scheppacher Forst“ weisen allesamt weniger als 2000 m Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Region Augsburg auf. Der Abstand zwischen dem Vorranggebiet „Gundremmingen-Dürrlauingen“ und dem Ortsteil Baumgarten (Gemeinde Aislingen) beträgt sogar deutlich weniger als 1000 m. Daher wäre ein weiteres Abrücken der geplanten Vorranggebiete</p>	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>von der Wohnbebauung in der Region Augsburg aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Augsburg wünschenswert</p>		
133 A 1	LEW TelNet GmbH	<p>Allgemeines: Die Aufgabe der LEW TelNet GmbH ist der zuverlässige und effiziente Betrieb von hochmodernen Kommunikation- und Prozessdatennetzen. Unser regionaler Tätigkeitsschwerpunkt ist der Großraum Bayerisch-Schwaben. Im räumlichen Untersuchungsgebiet, sind wir mit Fernmeldekabeltrassen betroffen. Es handelt sich hier überwiegend um Rohranlagen mit hochparigem Glasfaserkabel</p> <p>Bestehende Verhältnisse: In den Raumnutzungskarten mit der Darstellung der Vorranggebiete für die Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, sind wir mit Fernmeldekabeltrassen betroffen.</p> <p>Die betroffenen Untersuchungsgebiete: im Landkreis Neu-Ulm: BY-03 Roggenburger Wald im Landkreis Günzburg: BY-06 Gundremmingen –Dürrlauingen BY-13 Ursberg im Landkreis Unterallgäu : BY-21 Amberg-Wertachtal</p> <p>Beiliegend erhalten Sie Lagepläne mit den eingetragenen Fernmeldekabeltrassen in den o. g. Untersuchungsgebieten. Diese sind nur für Planungszwecke und nicht zur Weitergabe an Dritte gedacht. Bitte lassen Sie, unseren Bestand in Ihren Karten einfließen und berücksichtigen Sie diese in Ihren weiteren Planungen. In allen weiteren Untersuchungsgebieten sind wir nicht betroffen.</p> <p>Planerische Ziele: Hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen und kurzfristigen Netzerweiterungsmaßnahmen können zum derzeitigen Stand noch keine Aussagen getroffen werden. Konkrete Planungen liegen derzeit nicht vor.</p> <p>Auflagen und Hinweise: Bei allen notwendigen und erforderlichen Arbeiten im Bereich der Kabeltrassen sind wir zu informieren. Zur Sicherung und Wahrung unserer Interessen muss der Betrieb und Zugang zu unseren Kabeltrassen gewährleistet und gesichert sein. Alle Planungen im Bereich der Kabeltrassen sind bei uns vorzulegen. Die zum Schutz der Fernmeldeleitungen zu treffende Maßnahmen sind mit der LEW TelNet GmbH frühzeitig abzustimmen. Der Ansprechpartner bei uns im Haus ist Herr XXXXXXXXXXXXXXXX.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird eine Ergänzung der Steckbriefe der durch Fernmeldekabeltrassen der LEW Telnet GmbH betroffenen Vorranggebiete als Hinweise für nachgelagerte Verfahren vorgenommen. Darüber hinaus wird auf den Erläuterungsbericht, Kap. 4.3.2 verwiesen.</p>	<p>Keine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen erforderlich, jedoch Anpassung der ergänzenden Teilfortschreibungsunterlagen</p>

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Da der Breitbandausbau gegenwärtig sehr gefragt ist, sind die Informationen über den aktuellen Zustand oftmals in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Wir möchten deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die erteilte Auskunft nur für das Datum der Stellungnahme gilt.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an den Fortschreibungen des Regionalplans.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Die Stellungnahme über die Kabeltrassen bezieht sich ausschließlich auf die Fernmeldekabel der LEW TelNet GmbH.</p>		
900 A 1	Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal	<p>Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014, das allerdings bei uns erst am 29. Dezember 2014 eingegangen ist, haben Sie nicht nur die Stadt Gammertingen, sondern auch den in unserem Hause angesiedelten Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal, der die Planungsinteressen der Städte Gammertingen, Hettingen und Veringenstadt, sowie der Gemeinde Neufra vertritt, angeschrieben und infolge der Beschlüsse Ihrer Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2014 ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet.</p> <p>Sowohl für die Stadt Gammertingen als auch für die im Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal zusammengeschlossenen Städte und Kommunen sehen wir uns durch die von Ihrem Regionalverband vorgenommene 5. Teilfortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller nicht in unseren raumordnerischen Belangen tangiert. Das von Ihnen zur Ausweisung vorgesehene Vorranggebiet BW11 „Riedlingen-Tautschbuch“ ist von unserer Gemarkung bzw. unserem Plangebiet weit entfernt, sodass gegenseitige Belange nicht tangiert sind.</p> <p>In einer gemeinsamen Gemeinderatssitzung der Räte der Städte Gammertingen, Hettingen und Veringenstadt, sowie der Gemeinde Neufra am 29. Januar 2015, bei der wir u. a. Auch zum aktuellen Verfahrensstand unseres Fortschreibungsverfahrens des Flächennutzungsplanes Laucherttal - Windenergienutzung, informiert haben, konnte den Räten Ihr Verfahrensstand vorgetragen werden. Die seitens der Verwaltungsspitze vorgetragene Stellungnahme wurde so auch von den</p>	Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein. Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Gemeinderäten zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>In wenigen Wochen werden die kommunalen Gremien der beteiligten Städte und Kommunen im GVV Laucherttal als auch die Verbandsversammlung ihre notwendigen Abwägungsentscheidungen über die vorliegenden Hinweise, Anregungen und Bedenken aus unserem letztjährigen vorzeitigen Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit treffen und dann den in gewissen Teilen weiterentwickelten Planungsentwurf beschließen. Im Rahmen des folgenden erneuten Beteiligungsverfahrens werden wir Sie voraussichtlich im 2. Quartal 2015 wieder kontaktieren.</p> <p>Für gegenseitige zeitnahe Informationen wären wir Ihnen dankbar.</p>		
903 A 1	terranebw GmbH	<p>Zuerst der Hinweis, der Bereich Netz wurde von der Gasversorgung Süddeutschland GmbH getrennt, dieser Bereich wurde umfirmiert in die terranebw GmbH.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der erneuten Beteiligung der 5. Teilfortschreibung des oben genannten Regionalplans der Region Donau-Iller.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Diese sind im Regionalplan nicht dargestellt.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terranebw GmbH entnehmen können, verlaufen an verschiedenen ausgewiesenen Standorten für Windkraftanlagen des Regionalplanes, Gashochdruckleitungen sowie verschiedenen Anschlussleitungen und Telekommunikationskabel der terranebw. Diese sind weiterhin von den folgenden ausgewiesenen Flächen für Windkraft BW-13 und BW-08 betroffen, des Weiteren sind an verschiedenen anderen Standorten u.a. bei BW-14 Näherungen zu unseren Anlagen erkennbar.</p> <p>Mit Schreiben vom 11.03.2014 haben wir zuletzt zum Regionalplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.</p> <p>Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen</p>	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: entsprechende Vermerke zu den genannten Leitungen sind in den Steckbriefen zu den genannten Vorranggebieten bereits enthalten.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Gegen die restlichen räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.</p>		
904 A 1	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn hat als Träger der öffentlichen Belange zur Fortschreibung des o.a. Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Iller am 8. Januar 2014 Stellung genommen und festgestellt, dass sich im erneuten Beteiligungsverfahren keine für die Bundeswehr relevanten Änderungen ergeben haben.</p> <p>Seitens der Bundeswehr bestehen zu den geänderten Teilen des Entwurfs (Wegfall bzw. Verkleinerung der Vorranggebiete) keine Bedenken. Meine Stellungnahme vom 11. März 2014 zu den verbleibenden, ggf. verkleinerten Gebieten halte ich grundsätzlich aufrecht.</p>	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	Keine Anpassung erforderlich
905 A 1	Gemeinde Landensberg	<p>Die Gemeinde Landensberg hat bis zum 6.02.2015 eine Stellungnahme zur fünften Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller (Vorrangfläche Scheppacher Forst) zur Nutzung der Windkraft abzugeben.</p> <p>Der Regionalverband hat erneut nicht beachtet (siehe Stellungnahme vom 26.November 2014), dass die notwendige Infrastruktur, wie Brandschutzwege, Wasserversorgung, Baustellenzufahrten, Wartungswege, usw. NICHT zu Lasten der umliegenden Gemeinden geht.</p> <p>Wir fordern deshalb den Regionalverband auf, dies bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Landensberg/Glöttweng kann und will die geplante Teilfortschreibung I Änderung des Regionalplanes nicht nur als Planungsdokument sehen und beurteilen, vielmehr hat sie auch eine</p>	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweise: Einige der genannten Argumente können erst im Rahmen konkreter Windprojektplanungen und somit erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, andere wiederum können der Windkraftnutzung im allgemeinen entgegengehalten werden. Eine Bewertung der Aussagen auf Ebene der Regionalplanung ist deshalb nicht möglich.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Verantwortung für ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger bzw. für unsere Nachkommen.</p> <p>Seit vielen Jahren werben wir mit dem Slogan „Leben wo andere Urlaub machen“. Wir wollen unser kostbares „Fleckchen Erde“ so erhalten wie es ist. Natürlich, idyllisch und ruhig. Ein Ort der Erholung.</p> <p>Durch die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen befürchten wir</p> <ul style="list-style-type: none"> -psychische und allg. gesundheitliche Schäden (Infraschall, Leuchtfeuer usw.) -gesundheitliche Beeinträchtigungen insbesondere durch Infraschall. (Erläuterung siehe Anhang) -eine Minderung der Wohnqualität -einen Werteverlust und Absatzschwierigkeiten für bestehende bzw. künftig geplante (Bau) Grundstücke und Immobilien (s. Flächennutzungsplan) -ein Rückgang der Zahlen bei unseren Besuchern/Touristen. -eine Entwertung der Region „Holzwinkel“ als Freizeit-Naherholungs- und Urlaubsregion (seit Jahren haben sich die Kommunen in Zusammenarbeit mit Gastronomen und Beherbergungsbetrieben hier sehr positiv entwickelt) <p>Ganz besonders sieht die Gemeinde jedoch ein eklatantes Missverhältnis zwischen Ressourceneinsatz zum erwarteten energetischen Ertrag/Nutzen</p> <p>Die Gemeinde Landensberg/Glöttweng bittet dringends um Beachtung und fordert den Regionalverband auf, die bisherigen Planungen nochmals auf den Prüfstand zu stellen.</p>		

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Anhang - Erläuterungen zu Infraschall und Leuchtfeuer</p> <p>Bezüglich des Infraschalls weisen wir darauf hin, dass nach heutigem Wissensstand diese tieffrequenten Schallemissionen mit einer Schwingungszahl von unter 20 Hz eindeutig vorhanden, messbar, zweifellos von Windkraftanlagen erzeugt und für den Menschen zwar nicht hörbar aber vom menschlichen Körper sehr wohl wahrnehmbar sind.</p> <p>Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen, sowie durchgeführte Studien ergeben, dass solche Anwohner häufig u.a. Beschwerden wie Einschlafstörungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, Übelkeit, Tinnitus, innere Unruhe und Konzentrationsstörungen beklagen. Sogar Gutachter des Robert-Koch-Instituts (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im niederfrequenten Bereich auf einzelne Organe und Partien des menschlichen Körpers hin.</p> <p>Der Kopf und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und kleiner, d. h. sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses Mitschwingen des Kopfes, Gehirns, der im Kopf enthaltenen Wahrnehmungsorgane, aber auch anderer Körperorgane, birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich (Ausführungen Dr. med. Bernhard Voigt - Gesundheitsgefährdung durch Infraschall).</p> <p>Deshalb kommen die Experten des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen.“</p> <p>Das RKI empfiehlt verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb.</p> <p>Hinzukommt, dass die einzige derzeitige Möglichkeit der Menschen sich vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall ausgehend von WKA zu schützen, durch ausreichende Mindestabstände zu Besiedlungen besteht.</p> <p>Diese Tatsache ist womöglich der Grund, warum beispielsweise in England im Jahr 2010 ein Gesetz beschlossen wurde, welches für WKA von >150 m Höhe einen Mindestabstand von 3.000 m zur</p>		

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>nächsten Besiedlung vorschreibt.</p> <p>Es ist daher für uns nicht nachvollziehbar, dass sich der Regionalverband Donau-Iller nach wie vor auf die bayerischen Hinweise zur Planung und Genehmigung von WKA vom 20.12.2011 stützt.</p>		
906 A 1	Gemeinde Ebersbach-Musbach	<p>Sie beteiligen uns erneut im Verfahren. Hierfür danken wir Ihnen. Nach beantragter Fristverlängerung dürfen wir nunmehr folgendes mitteilen:</p> <p>In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf die mit bisherigen Schreiben dargelegten Einwände und Bedenken und machen diese als wichtige Standpunkte wiederholt geltend. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Daten für den Windatlas, der den Planungen des Regionalverbands zugrunde liegt, sind nur gerechnet, aber nicht gemessen. Wir beanspruchen deshalb Windmessungen über die Dauer von mind. 1 Jahr. - In einem Gutachten und genaueren Einzeluntersuchungen ist nachzuweisen, ob die vorgeschlagenen Standorte auch die entsprechende wirtschaftliche Windgeschwindigkeit mit 5,5 m/s in 140 Metern Höhe und mehr mitbringen. - Die Menschen dürfen nicht unzumutbar durch Lärm, Schattenwurf, Verwirbelung und dergleichen beeinträchtigt werden. - Notwendige Lärmwerte und Abstände sind einzuhalten. Vom einzelnen Standort Windkraftanlage bis zur nächsten Wohnbebauung beantragen wir einen Mindestabstand von 1.000 m - Es wird angeregt, die Auswirkungen durch Lärm und Schlagschatten für die Anwohner vorab zu prüfen. - Es muss sichergestellt werden, dass Anlagen zurückgebaut werden, wenn sie nicht mehr in Betrieb sind. Eine Bürgschaft ist zu hinterlegen. - Den Bürgern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, sich ggf. auch finanziell an den Anlagen zu beteiligen. - Einzelaspekte des Artenschutzes wie Vorkommen von insbesondere Roter Milan sind zu prüfen. <p>Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass es durch Windkraft-Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - keinerlei Beeinträchtigung für Internet per Funk gibt. Wir 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>möchten klar zu verstehen geben, dass eine Internetanbindung für die vielen unterversorgten Ortsteile der Gemeinde Ebersbach-Musbach, insbesondere der Atzenberger Höhe, nur per Funk möglich ist. Erst vor einiger Zeit wurde über die Deutsche Telekom der Standard LTE als momentan einzige Alternative eingerichtet, insofern dürfen Windanlagen hierbei nicht störend sein.</p>		
<p>907 A 1</p>	<p>Zweckverband Wasserversorgungsgr uppe Atzenberg Sitz Ebersbach - Musbach</p>	<p>Sie beteiligen uns erneut im Verfahren. Hierfür danken wir Ihnen. Nach beantragter Fristverlängerung dürfen wir nunmehr folgendes mitteilen:</p> <p>In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf die mit bisherigen Schreiben dargelegten Einwände und Bedenken und machen diese als wichtige Standpunkte wiederholt geltend. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein ausreichender Abstand zu den bestehenden Gebäuden und bestehenden Wasserleitungen - Vollständige Gefahrenausgrenzung für die nicht untief verlegten Wasserleitungen; diese dürfen nicht durch schwere Zug-/Transportmaschinen beschädigt werden - Die Trinkwassergewinnung und Wasserversorgungssicherheit darf durch etwaige Tiefbaumaßnahmen und Bauwerke nicht beeinträchtigt werden bzw. muss ungehindert und dauerhaft gewährt werden. - Ein ausreichender Abstand zu den einzelnen Wasserschutzgebieten/Schutzzonen muss gewährt sein. Beim Schutzgebiet ist die bereits angestoßene Neuausweisung PW Hopferbach maßgeblich. - Laut Ihren Planunterlagen sind Windenergieanlagen im Wald denkbar, dadurch Baumfällarbeiten notwendig. Durch die Waldrodung wird es „Baumwurzelfäulnis“ geben. Es besteht dadurch ernsthafte Gefahr auf das Grundwasser, eine negative Beeinflussung auf die die nur unweit entfernte Trinkwassergewinnung (Brunnen PW Hopferbach) ist nicht auszuschließen. - Trinkwasser ist Lebensmittel Nummer 1. Dem hat sich wiederum die Windkraft unterzuordnen. 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
908 A 1	Markt Bad Grönenbach	<p>Der geänderte Entwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur "Nutzung der Windkraft" liegt erneut aus. Es wurden weitere Flächen für Vorrangflächen im Landkreis Unterallgäu gestrichen.</p> <p>Herr Bgm. Kerler weist nochmals auf die Tatsache hin, dass Bad Grönenbach als Standort bereits in früheren Verfahrensschritten ausgeschieden sei und geht kurz auf die Gründe dafür ein. Der vorliegende Beschlussvorschlag sei darauf ausgerichtet, sich hier dennoch alle Chancen als Standort offenzuhalten.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Der Marktgemeinderat nimmt die Inhalte des 2. Anhörungsentwurfes zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur „Nutzung der Windkraft“ mit weiterer Reduzierung der Vorranggebiete zur Kenntnis. Der Markt Bad Grönenbach hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 1. Anhörungsentwurf mit Beschluss vom 28.01.2014 Stellung zur Streichung der ursprünglich im Gemeindegebiet geplanten Vorrangfläche auf dem Falkenzug südlich von Vorder- und Hintersäng genommen. Das entsprechende Abwägungsergebnis des Regionalverbandes Donau-Iller wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Bad Grönenbach behält sich vor, im Falle einer zukünftigen Reduzierung der derzeit geltenden Mindestabstände um die Flugnavigationsanlage Kempten als Hauptgrund für die Streichung der Vorrangfläche auf Gemeindegebiet, eine erneute Standortprüfung zu veranlassen</p>	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	Keine Anpassung erforderlich
909 A 1	Bayernwerk AG	<p>Am 27. Mai 2014 hat die Hauptversammlung der Bayernwerk AG beschlossen, der Verschmelzung der E.ON Netz GmbH mit der Bayernwerk AG zuzustimmen. Die Zusammenführung der beiden Firmen wurde am 01.07.2014, mit der Eintragung ins Handelsregister, wirksam. Aus diesem Grund erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme der Bayernwerk AG, welche alle betroffenen Anlagen (110kV/20kV/0,4kV/Gas/Fernmeldekabel/Richtfunk) beinhaltet.</p> <p>Regionalpläne aus Ihrem Haus, welche bisher an die E.ON Netz GmbH gestellt wurden, sollen aufgrund der Integration in die Bayernwerk AG ab dem 01. Juli 2014 nur noch an die Bayernwerk</p>	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>AG, Regionalleitung Oberbayern, Arnulfstraße 203, 80634 München, gesendet werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, sowie die E.ON Netz GmbH, Unternehmensleitung, Berneckstraße 70, 95448 Bayreuth, ersatzlos aus Ihrem Verteiler zu streichen.</p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass in dem von Ihnen dargelegten Geltungsbereich keine Anlagen und Leitungen der Bayernwerk AG vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.</p> <p>Nachdem eventuell Anlagen anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen</p>		
911 A 1	Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Südwest PTI 32	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben TNL Südwest, PTI 32 Ref PB 7, XXXXXXXXX vom 14.02.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein. Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
913 A 1	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage und v.a. auch die Tatsache, dass Sie uns trotz Verfristung aufgrund ungünstiger Umstände noch die Möglichkeit einer Stellungnahme einräumen.</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege: Auch wenn an sich nur zu den Änderungen angehört wird, wollen wir dennoch kurz auf alle Gebiete eingehen. Im Rahmen der letzten Anhörung hatten wir den Fokus auf die „TOP15“ der regional bedeutsamen Objekte gerichtet. Da aber auch alle anderen reg. bed. Kulturdenkmale als eine Auslese der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung grundsätzlich Umgebungsschutz genießen, sollten v.a. aufgrund der oft doch recht beachtlichen räumlichen Nähe zu WKA-Standorten einige dieser Kulturdenkmale nochmals näher in Bezug auf die WKA's untersucht werden. Gerade für Objekte in relativer Nähe zu den WKA-Gebieten ist davon auszugehen, dass auch lokale Akteure auf die entsprechenden denkmalfachliche Belange hinweisen bzw. uns auch schon direkt darauf hingewiesen haben.</p>	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Erstellung von Simulationen ist im Rahmen der Regionalplanung nicht sinnvoll möglich, da weder konkrete Standorte noch Windenergieanagentypen festgelegt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Windenergiekonzeptes fanden jedoch einzigartige, für die Kulturlandschaft der Region Donau-Iller bedeutsame und prägende Natur- und Kulturschätze Berücksichtigung als Ausschlussgebiete (vgl. Kap. 4.3.8 Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen) Eingang in die Planung. In der Umweltprüfung wurden zudem nach einer einheitlichen, mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmten Bewertungsmethodik die Auswirkungen auf die landschaftsprägenden Bau- und Kulturdenkmale der Region mit Hilfe</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine abschließende Bewertung durch die fachliche Denkmalpflege nur durch entsprechende Fotosimulationen bzw. Visualisierungen möglich wird. Wir hatten dazu den FNP-Verbänden in den anderen Regionen immer nachfolgendes Prozedere empfohlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planungsträger liefert mit Sichtbarkeitsstudien bzw. Sichtbarkeitsanalysen sowohl für die geplanten Windkraftanlagen als auch für die potentiell beeinträchtigten Kulturdenkmale die planerischen Grundlagen. Das ist hier bereits geschehen. 2. Zusammen mit der Denkmalpflege werden die potentiell kritischen Sichtbezüge sowie die zur Überprüfung erforderlichen Fotostandorte abgesprochen. Zu klären ist hierbei, inwieweit die reg. bed. Objekte überhaupt fernwirksam sind, gerade in Hinblick auf die WKA's. 3. Mittels Fotosimulationen stellt der Planungsträger die jeweils kritischen Situationen bildlich dar. 4. Abschließend kann die Denkmalpflege auf der Basis dieser Daten entscheiden, ob gegebenenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern vorliegt und geltend gemacht werden muss. <p>Wohlwissend, dass dies im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes eigentlich nicht wirklich möglich ist - die Einzelstandorte der WKA's sind hier eben noch nicht festgelegt - so erscheint diese Arbeit in Hinblick auf das weitere Vorgehen dennoch zielführend. Ansonsten werden die Visualisierungen natürlich im Rahmen der BlmSch-Verfahren erneut einfordert werden.</p> <p>Wir sind gern bereit, in direktem Austausch mit Ihnen die möglichen Fotostandorte und Sichtachsen abzusprechen. Die im nachfolgenden geforderten Simulationen können sich im Einzelfall auch erübrigen, wenn nachvollziehbar kein Sichtzusammenhang bestehen sollte. Dies dürfte sich bei dem angedachten Austausch zügig klären lassen.</p>	<p>einer Sichtbarkeitsanalyse bewertet (vgl. Kap. 4.2 Umweltbericht) und in die Gesamtbewertung einbezogen. Insofern liegt eine grundsätzliche Abwägung des Belanges Denkmalschutz bereits vor. Dies ist zusammen mit der Beschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich auf die Vorranggebiete durch die flächendeckende Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten in der Teilfortschreibung bei den nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
913 A 21	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Archäologische Denkmalpflege: Hier wurden die wesentlichen Belange in der ersten Anhörung benannt. Erst im nächsten Verfahrensschritt, nach Festlegung der potentiellen WKA-Standorte, können hier konkretere Aussagen getroffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	Keine Anpassung erforderlich

Allgemeine Äußerungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
999 A 1	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden- Württemberg	<p>[Nachfrage des MVI im Rahmen eines Telefonates vom 19.03.2015, Anregung wird sinngemäß wiedergegeben:]</p> <p>Hinweis auf das Fehlen einer Dokumentation der Umweltprüfung für die aus der 4. Teilfortschreibung übernommenen Vorranggebiete bzw. einer entsprechenden Begründung warum keine zusätzliche Prüfung dieser Vorranggebiete im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes erfolgte.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Begründung zum Verzicht auf eine erneute Umweltprüfung der aus der 4. Teilfortschreibung übernommenen Vorranggebiete wird in den Umweltbericht aufgenommen. Es wird zudem auf die Behandlung und Abwägung der Anregung im Rahmen der ersten Anhörung verwiesen (0379 A4).	Keine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen, jedoch Änderung der Teilfortschreibungsunterlagen

BW-01 Amstetten-Schalkstetten

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
041 A 1	Regionalverband Ostwürttemberg	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ sowie für die Mitteilung des Abwägungsergebnisses in Bezug auf unsere Stellungnahme vom 27.01.2014, in der wir uns zu den geplanten Vorranggebieten BW01 bis BW03 geäußert haben.</p> <p>Zur 2. Anhörung äußern wir uns wie folgt:</p> <p>Die Nutzung der vorbelasteten Fläche BW 01 Amstetten-Schalkstetten dient der Konfliktvermeidung an anderer Stelle und wird weiterhin befürwortet.</p>	Kenntnisnahme.	Keine Anpassung erforderlich
124 A 15	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Naturschutzfachliche Einschätzung von Einzelstandorten im ADK: BW-01 Amstetten-Schalkstetten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort ist unverändert - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Verschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte wahrscheinlich“ zu „Konflikte sehr wahrscheinlich“ <p>→ Keine weiteren Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
913 A 2	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>1 Amstetten-Schalkstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Tübinger Sicht keine Bedenken. Wurde überprüft, ob es in den angrenzenden Landkreisen Göppingen und Heidenheim reg. Bed. Kulturdenkmale gibt? 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: In Bezug auf schützenswerte Objekte in den Landkreisen Heidenheim und Göppingen ergaben sich nach Angaben des Regierungspräsidiums Stuttgart keine wesentlichen Beeinträchtigungen (Stellungnahme 08.2014) durch den Teilfortschreibungsentwurf.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-02 Altheim-Märklestal

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
041 A 2	Regionalverband Ostwürttemberg	Den Wegfall des Vorranggebietes BW 02 Altheim-Märklestal nehmen wir zur Kenntnis.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
120 A 16	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	II. Im Einzelnen zu den Vorranggebieten: 1.Vorranggebiet Altheim-Märklestal - Entfallen	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
124 A 16	Regierungspräsidium Tübingen	BW-02 Altheim-Märklestal: - Der Standort ist entfallen - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Verschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte wahrscheinlich“ zu „Konflikte unvermeidbar“. → Keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
913 A 3	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	2 Altheim-Märklestal • Entfallen	Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein. Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

BW-03 Öllingen-Setzungen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
041 A 3	Regionalverband Ostwürttemberg	Unsere Hinweise auf die besonderen landschaftlichen Besonderheiten im Umfeld des BW 03 Öllingen-Setzungen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Wir stellen fest, dass die angrenzende Stadt Herbrechtingen ebenfalls in ausreichendem Maß beteiligt wurde und keine Anregungen geäußert hat.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
120 A 17	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	2. Vorranggebiet Öllingen-Setzungen Seitens der Landwirtschaft Öllingen werden keine Bedenken vorgetragen. Seitens der Setzinger Landwirte wird nochmals angeregt, bestehende landwirtschaftliche Baulichkeiten (Aussiedlung, wie Teilaussiedlung, wie Maschinenhallen) zu erfassen und unter Beachtung der Abstandsvorgaben abzuarbeiten	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen (vgl. Synopse zur 1. Anhörung 0311 A5, A22)	Keine Anpassung erforderlich
124 A 17	Regierungspräsidium Tübingen	BW-03 Öllingen-Setzungen: - Standort ist unverändert - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Verschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte wahrscheinlich“ zu „Konflikte sehr wahrscheinlich“ → Keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
913 A 4	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	3 Öllingen-Setzungen • Hier gilt zunächst unsere alte SN: „Insgesamt vier regional bedeutsame Kulturdenkmale liegen innerhalb eines 5-Kilometer-Radius, konkret eine Kirche in Langenau sowie die Kirchen von Setzungen, Öllingen und Asselfingen. Die herausragende Wehrkirchenanlage von Langenau befindet sich in ziemlich genau 5 Kilometer Entfernung. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Anlage auszuschließen, ist hier eine Simulation erforderlich. Konkret sollte überprüft werden, wie sich die geplanten WKA's von Unter-Elchingen aus kommend bzw. von der A 7 und der A 8 aus gesehen hinter der Silhouette von Langenau darstellen. Zu prüfen wäre auch hier, ob es im angrenzenden Landkreis Heidenheim nicht entsprechend schützenswerte Objekte gibt.“ Aufgrund der beachtlichen Nähe zu den drei weiteren reg. Bedeutsamen Objekten sind auch hier u.U. Visualisierungen erforderlich	Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A1 verwiesen.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss

BW-04 Lonsee-Radelstetten

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
120 A 18	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	3. Vorranggebiet Lonsee-Radelstetten Seitens der Landwirtschaft wird die Verkleinerung des Vorranggebiets um ca. 3,5 ha nach Osten hin grundsätzlich begrüßt.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
120 A 19	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	<p>Zu berücksichtigen nach wie vor ist der Aussiedlungsstandort des landwirtschaftlichen Betriebes XXXXXX, dessen Erweiterungsabsichten ohne weiteres aus der Bauhistorie seines landwirtschaftlichen Betriebes ersichtlich werden. Hier wird nunmehr ein Wohnhaus für den Betriebsleiter gebaut. Es ist insoweit sicherzustellen, dass dem Betrieb dynamischer Bestandsschutz eingeräumt wird. Für die zugrunde zu legenden Abstandsvorgaben wird insbesondere auf o.g. Punkt verwiesen (I. e)).</p> <p>Auf Flurstück 324 ist eine weitere Bebauung durch einen betroffenen Landwirt in Form eines Viehstalles vorgesehen. Insoweit ist das Vorranggebiet mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.</p> <p>Auf Flurstück 327 ist in den kommenden fünf Jahren eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle für Hackschnitzzellager vorgesehen. Den Planungsunterlagen ist nicht zu entnehmen, inwieweit dieser Umstand zur Kenntnis gelangt ist. Auch hier ist eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde unter Beachtung des Gebots der Konfliktbewältigung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Tangierung geänderter Teile des Fortschreibungsentwurfes.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen (vgl. Synopse zur 1. Anhörung: 0311 A5, A6, A22)</p>	Keine Anpassung erforderlich
124 A 18	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW-04 Lonsee-Radelstetten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort wurde wohl etwas verkleinert - Im Artenschutzgutachten bleibt die Konfliktbewertung unverändert bei „Konflikte wahrscheinlich“ → Keine weiteren Anregungen. 	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
913 A 5	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>4 Lonsee-Radelstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> •Hier gilt zunächst unsere alte SN: „Insgesamt drei regional bedeutsame Kulturdenkmale ohne herausragende regionalplanerische Relevanz liegen innerhalb eines 5-Kilometer-Radius, konkret die Kirchen von Scharenstetten, Temmenhausen und Tomerdingen. Die herausragende Wehrkirchenanlage von 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Langenau befindet sich in ca. 18 Kilometer Entfernung. Gerade auch in Anbetracht der im Umfeld bestehenden Vorranggebiete gehen wir davon aus, dass die WKA's zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der denkmalfachlichen Schutzgüter führen.“ Aufgrund der beachtlichen Nähe zu den drei zuerst genannten reg. bedeutsamen Objekten, insbesondere zur Kirche in Scharenstetten, sind auch hier u.U. Visualisierungen erforderlich.</p>	<p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A1 verwiesen.</p>	

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
124 A 19	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW-05 Westerheim-Kirchenfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort ist unverändert - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Verschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte wahrscheinlich“ zu „Konflikte sehr wahrscheinlich“. - Die digitalen Horstdaten der LUBW wurden im Vergleich zu unserer bisherigen Stellungnahme fortgeschrieben. Zu den ehemals 4 Rotmilanhorsten kamen 3 Rotmilanhorste dazu, die näher als 1 km vom Standort entfernt liegen. (Da jeweils zwei Horste recht eng beieinander liegen, könnte es sich auch um einen Digitalisierungsfehler handeln?!). Ungeachtet dessen verschärft die neue Datenlage das artenschutzrechtliche Konfliktpotential erheblich. 2 Horste liegen näher als 400 Meter und 5 Horste näher als 2000 Meter vom Standort entfernt. Noch dazu liegen die Horste halbringförmig um den Offenlandstandort. Im 6 km Radius um den Standort entfernt finden sich weitere Rotmilanhorste, so dass von einem Dichtezentrum ausgegangen werden kann. <p>Anlage</p> <p>→ Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotential. Trotz der Vorbelastung bestehender Windenergieanlagen wird eine Streichung zumindest des südöstlichen Teilbereichs, der innerhalb des 1000 m-Radius von Milanhorsten liegt, angeregt. Dies scheint gerechtfertigt, da auch im Datenblatt des Umweltberichtes (Seite 110) schutzgutübergreifend hohe und sehr hohe Konflikte überwiegen. Angesichts des vorhandenen Dichtezentrums des Rotmilans erscheint eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot problematisch.</p>	<p>Die genannten, fortgeschriebenen LUBW-Daten wurden mit Stand November 2014 in das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung einbezogen. Es handelt sich nicht um neue Erkenntnisse. Der Standort wurde vom Gutachter mit "Konflikt sehr wahrscheinlich" bewertet und entsprechend in die Gesamtbewertung des Umweltberichts einbezogen. Diese Bewertung rechtfertigt nicht die Streichung oder Verkleinerung des Gebietes als Vorranggebiet. Vielmehr wird auch aufgrund der bestehenden Windkraftanlagen im Gebiet davon ausgegangen, dass es als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung geeignet ist.</p> <p>Im nachgelagerten Verfahren müssen auf Basis konkreter Standorte und Anlagentypen mit avifaunistischen Untersuchungen und Raumnutzungsanalysen die artenschutzrechtliche Betroffenheit abschließend geprüft und Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen unter Anwendung der "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW festgelegt werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme dargestellte Karte zu BW-05 wird zur Kenntnis genommen. Sie zeigt die auch dem Regionalverband bekannten Milanhorste im Umfeld von BW-05.</p>	Keine Anpassung erforderlich
913 A 6	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>5 Westerheim-Kirchenfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier gilt unsere alte SN: Innerhalb eines 5-Kilometer-Radius befinden sich keine regional bedeutsame Kulturdenkmale. Die Wehrkirchenanlage von Laichingen mit ihrer herausragenden Bedeutung liegt knapp über 5 Kilometer südöstlich des Plangebietes. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Anlage auszuschließen, wäre zu prüfen, ob die Kirchenburgenanlage von der L 230 (südöstlich von Laichingen) aus sichtbar ist, und wenn ja, wie sich die WKA's hinter eben dieser Anlage mittels einer Simulation visuell darstellen würden. Zu prüfen wäre hier auch, ob es in den angrenzenden Landkreisen Göppingen und Esslingen nicht entsprechend schützenswerte Objekte gibt. 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A1 und A2 verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss

BW-06 Laichingen-Weidstetten

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
124 A 20	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW-06 Laichingen-Weidstetten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort ist unverändert - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Entschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte sehr wahrscheinlich“ auf „Konflikte möglich“. → Keine weiteren Anregungen. 	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
913 A 7	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>6 Laichingen-Weidstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier gilt zunächst unsere alte SN: Zwei regional bedeutsame Kulturdenkmale liegen innerhalb eines 5-Kilometer-Radius, konkret die Kirchen von Merklingen und Machtolsheim. Die herausragende Wehrkirchenanlage von Langenau befindet sich in ca. 3,5 Kilometer Entfernung. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Anlage auszuschließen, ist hier eine Simulation erforderlich. Es wäre zu prüfen, ob die Kirchenburgenanlage von der L 230 (von Sontheim kommend, Bereich südlich und nördlich der B 28) aus sichtbar ist, und wenn ja, wie sich die WKA's hinter eben der Kirchenburgenanlage mittels einer Simulation visuell darstellen würden. Zu prüfen wäre hier auch, ob es in den angrenzenden Landkreisen Göppingen und Esslingen nicht entsprechend schützenswerte Objekte gibt. Im Umweltbericht sind zwei der drei o.g. KD's als Schutzbelang erwähnt, die Kirche von Machtolsheim fehlt. 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A1 und A2 verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
098 A 1	Green City Energy AG	<p>Wir von der Green City Energy (GCE) planen, realisieren und betreiben Bürgerwindenergieanlagen und kontaktieren Sie im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des zweiten Anhörungsentwurfs zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Donau-Iller, speziell bezüglich des Standorts BW-07 in Schelklingen. Genauere Informationen zu GCE finden Sie am Ende des Schreibens, bzw. diesem beigelegt.</p> <p>Der Regionalverband Donau-Iller hat im Mai 2011 beschlossen, das Regionalkapitel „Nutzung der Windkraft“ im Zuge der Gesamtfortschreibung zu überarbeiten. Die erarbeiteten Potentialflächen kamen zustande, indem nach Anwendung von Ausschlusskriterien bestimmte Bereiche, die offensichtlich nicht für die Windenergie geeignet waren, aus dem Gesamtgebiet des Regionalverbandes herausgenommen wurden.</p> <p>Am 9. Dezember 2014 wurde in der Verbandsversammlung die Abwägung des Anhörungsverfahrens beschlossen. Für den Standort BW-07 in Schelklingen hat das zur Änderung der Gebietsausweisung sowohl im nördlichen Bereich wie auch im südöstlichen Bereich geführt. Von den zunächst 89 ha ausgewiesener Vorrangfläche verbleiben somit lediglich 66 ha, was einer Flächenreduzierung von über 20 % entspricht. Die Gründe hierfür sind nur teilweise nachvollziehbar, da die Flächen zuvor den Ausschlusskriterien genügt haben und nach unserer Ansicht noch immer genügen.</p> <p>Eine aufgeführte Ursache für die Herausnahme der Fläche ist der Artenschutz. Gleichzeitig heißt es aber in der Artenschutzrechtlichen Bewertung, dass sich die Datenlage für Milanvorkommen verbessert habe, und sich der sehr wahrscheinliche Konflikt nur auf Teilbereiche beziehe (RVDI: Artenschutzrechtliche Bewertung von WKA, S.33). Aus den Punktdaten der Rotmilanvorkommen an dem Standort, die uns vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis zur Verfügung gestellt wurden, geht allerdings hervor, dass in unmittelbarer Nähe des Standorts BW-07 lediglich Rotmilane auf Baumkronen gesichtet worden seien, und daher von einem Rotmilan-Revier ausgegangen werden könne. Ein Horstnachweis oder eine Raumnutzungsanalyse zur Feststellung der Bewegungsmuster der Rotmilane liegt nicht vor. Diese ist allerdings gerade deswegen notwendig, da an dem Standort bereits fünf Windenergieanlagen seit 15 Jahren in Betrieb sind.</p>	<p>Laut den dem Regionalverband vorliegenden Rotmilanaten liegt für besagtes Rotmilanvorkommen eine mögliche Abweichung von max. 100 m zum Brutstandort vor. Das Regierungspräsidium Tübingen regt in seiner Stellungnahme im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens an, zumindest die nördliche Teilfläche als Vorranggebiet aus der Planung zu nehmen, um die Gefährdung des Rotmilan-Brutpaares zu verringern. Dieser Anregung wurde gefolgt, auch da es sich bei dem Gebiet BW-07 um eine Vorschlagsfläche der Kommune handelt (mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m über Grund nur zwischen 5,5 und 5,7 m/s) und die Kommune die Erweiterung des Windparks nach Norden abgelehnt hat.</p> <p>Der südöstlich gelegene, entfallene schmale Teilbereich des Gebiets wurde ebenfalls aufgrund der Nähe < 300 m zu einem kartierten Rotmilanstandort und der insofern ungünstigen Erstreckung entlang des Waldrandes als Vorranggebiet aus der Planung genommen. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass dieser Bereich lediglich eine Grundfläche von ca. zwei Hektar umfasste.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
098 A 2	Green City Energy AG	<p>Die baden-württembergische Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 zu 10% aus heimischer Windenergie zu decken. Ein besonderes Augenmerk soll dabei der Konzentrationswirkung zukommen, sprich, dass an einem geeigneten Standort Windenergieanlagen gebündelt werden sollen. Gerade deswegen sollte es möglich bleiben, diesen bewährten Windstandort BW-07 weiter nutzen zu können.</p> <p>Aus diesem Grund plädieren wir dafür, den Standort als ganzes auszuweisen und die Herausnahme von dem nördlichen und östlichen Teilgebiet rückgängig zu machen, um einen Beitrag leisten zu können, die energiepolitischen Ziele der Landesregierung zu erfüllen. Wir erachten den Standort nach derzeitiger Kenntnislage als prädestiniert für die Realisierung eines sozial- und umweltverträglichen Bürgerwindprojekts und wollen uns deshalb für die Wiederaufnahme der Fläche in der Ausweisung im Regionalplan aussprechen.</p>	Kenntnisnahme und Verweis auf 098 A1	Keine Anpassung erforderlich
118 A 3	Bundesverband WindEnergie e.V. Regionalverband Südwürttemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz, z.B. Rotmilan <p>Eine umsichtige Planung die den Artenschutz berücksichtigt ist dringend erforderlich. Allerdings halten wir den Ausschluss von Flächen mit der Formulierung „innerhalb potentieller Aktionsradien von Rotmilan“ (und/oder „Schwarzmilan“) für überzogen. Demnach besteht lediglich Unklarheit ob eine Gefährdung der Vögel vorliegt. Durch den Ausschluss erfolgt auf dieser Ebene eine unnötige Einschränkung des Potentials der Windkraft. Im derzeitigen Planungsstadium dürfte ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung ausreichen. Eventuell sollte man noch den erhöhten gutachterlichen Aufwand und mögliche daraus folgender Auflagen erwähnen. Beispielhaft am BW07 möchten wir noch einen weiteren Aspekt aufgreifen. Hier werden Rotmilanhorste in 200 bzw. 300 m Entfernung vom Vorranggebiet angesprochen. Beim Rotmilan ist bereits mit 20 Brutpaaren/100 km² eine hohe Brutpaardichte gegeben. Damit dürfte die große Nähe der Horste eher darauf hindeuten, dass zumindest einer nicht mehr besetzt ist. Dieses kann mit einem durch den Investor beauftragten standortspezifischen Fachgutachten, inklusiver Raumnutzungsanalyse, geklärt werden. Hier sollte die Regionalplanung großzügig zugunsten nachgelagerter Planungsschritte gehandhabt werden.</p>	<p>Den Unterlagen zur Teilfortschreibung ist zu entnehmen, dass ein einzelner betroffener Rotmilanbrutstandort innerhalb eines 1.000 m Radius um ein Vorranggebiet allein nicht ausreichend ist, um die Streichung oder Verkleinerung eines Gebiets zu begründen. Die Entscheidung zu einer Flächenstreichung oder -reduzierung erfolgte immer unter Berücksichtigung weiterer relevanter Aspekte.</p> <p>Die Streichung des nördlichen Flächenbereiches des Gebiets BW-07 wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen angeregt und dient der Konfliktminderung. Darüber hinaus wurde der Anregung auch deshalb gefolgt, weil es sich bei dem Gebiet BW-07 um eine Vorschlagsfläche der Kommune handelt (mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m über Grund nur zwischen 5,5 und 5,7 m/s) und durch die Kommune eine Erweiterung des bestehenden Windparks nach Norden abgelehnt wird.</p> <p>Die südöstliche gelegene, entfallene schmale Teilbereich des Gebiets wurde ebenfalls aufgrund der Nähe < 300 m zu einem kartierten Rotmilanstandort und der insofern ungünstigen Erstreckung entlang des Waldrandes als Vorranggebiet aus der Planung genommen. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass dieser Bereich lediglich eine Grundfläche von ca. zwei ha umfasste.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-07 Schelklingen-Ingstetten

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
120 A 20	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	4. Vorranggebiet Schelklingen-Ingstetten Die Landwirtschaft in Ingstetten gibt nach wie vor zu bedenken, dass der Flächenverbrauch und der damit einhergehende Druck auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Grundstücke bereits jetzt hoch sind. Als Folge werden steigende Pachtpreise gesehen. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere durch die Eingriffe und notwendig werdende Infrastrukturmaßnahmen kein zusätzlicher Flägleichsflächen.	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
124 A 21	Regierungspräsidium Tübingen	BW-07 Schelklingen-Ingstetten: - Standort wurde um die nördliche Teilfläche von 90 ha auf 70 ha verkleinert. - Dennoch erfolgte richtigerweise im Artenschutzgutachten eine Verschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte wahrscheinlich“ zu „Konflikte sehr wahrscheinlich“. → Trotz Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen weiterhin insgesamt hohes Konfliktpotential.	Kenntnisnahme. Die Bewertung im artenschutzrechtlichen Gutachten stimmt mit der Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen weitgehend überein.	Keine Anpassung erforderlich
913 A 8	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	7 Schelklingen-Ingstetten • Hier gilt zunächst unsere alte SN: Fünf regional bedeutsame Kulturdenkmale liegen innerhalb eines 5-Kilometer-Radius, konkret die Kirchen von Ennabeuren, Justingen und Hütten sowie das Schloß Neustreußlingen und der Klosterhof Muschenwang (Hausen). Die als herausragend eingestufte Stadt Blaubeuren befindet sich in ca. 12 Kilometer Entfernung, das ebenso eingestufte Schloß Mochental in 14 Kilometer Entfernung. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass es zwischen den beiden Objekten und dem Vorranggebiet keine relevanten Sichtbeziehungen gibt. Während der Klosterhof Muschenwang aufgrund seiner niedrigen Kubaturen und die Kirche von Hütten aufgrund ihrer topografischen Lage kaum fernwirksam zu werden scheinen, sollten die Blickbezüge zwischen WKA's und Schloß Neustreußlingen sowie der Kirche in Justingen noch näher betrachtet und untersucht werden.	Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A 1 verwiesen.	Keine Anpassung erforderlich

BW-08 Erbach-Pfifferlingsberg

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
084 A 1	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH	<p>Die Teilbereiche Erbach Pfifferlingsberg und Temmenhausen wurden, zur „Nutzung der Windkraft“ wie in den möglichen Standortbereichen dargestellt, auf Belange der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH geprüft. Von Seiten der Stadtwerke befindet sich kein Leitungsbestand in diesen dargestellten Abschnitten.</p> <p>Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass im ausgewiesenen Teil des Pfifferlingsbergs in Erbach, eine Erdgashochdruckleitung der terranets bw in Nord/Süd Richtung verlegt ist.</p>	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
120 A 21	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	<p>4. Vorranggebiet Erbach-Pfifferlingsberg Der landwirtschaftliche Ortsverein Erbach-Ringingen lehnt das Vorranggebiet ab, da durch die erhebliche Inanspruchnahme von Waldflächen mit weiterer Inanspruchnahme von Ausgleichsmaßnahmen in erheblichem Umfang zu rechnen ist. Hierbei wurde keinesfalls berücksichtigt, zu prüfen, ob Schutzaufwertungs- und Gestaltungsmaßnahmen im bestehenden Wald stattfinden könnten und so erheblicher Ausgleichsdruck auf landwirtschaftliche Flächen vermieden wird. Insoweit sind die Unterlagen in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden zu überarbeiten.</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
124 A 22	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW -08 Erbach-Pfifferlingsberg: - Standort ist unverändert - Im Artenschutzgutachten bleibt die Konfliktbewertung unverändert bei „Konflikte wahrscheinlich“ - Das Vogelschutzgebiet „Schmiechener See“ wird in den Unterlagen (Natura 2000 Betrachtung) weiterhin nicht ausreichend gewürdigt. Für den Nordteil des Gebietes liegen dem Referat 56 neue Brutvogelerfassungen aus dem Jahr 2014 vor, welche den naturschutzfachlichen Wert des Vogelschutzgebietes unterstreichen (z.B. hochgradig gefährdete Brutvögel wie Rohrweihe, Nachtreier, Kiebitz und andere). - Durch eigene Zufallsbeobachtungen wurden im November 2014 130 Kraniche im Bereich es Schmiechener See gesichtet. Die Kraniche kreisten in mittlerer Höhe großräumig über dem Schmiechener See, um dann östlich Richtung Erbach zum Donautal abziehen. Diese Beobachtung bestätigt das Vorliegen von Austauschbeziehungen wassergebundener Vogelarten zwischen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sowohl die Bewertung im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung als auch die Bewertung im Gutachten zur Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten berücksichtigen das Vogelschutzgebiet "Schmiechener See" als Brutvogelgebiet und im Hinblick auf die Vogelzugachse in Richtung Donautal. Beide Gutachten wurden im Rahmen der Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens überarbeitet und in Bezug auf die o.g. Belange erneut überprüft. Es ergab sich keine Änderung der Bewertung des Vorranggebietes in den Gutachten. Eine erneute Überprüfung der Bewertungen ist nicht notwendig, da keine neuen Erkenntnisse vorliegen.</p> <p>Vielmehr muss im Rahmen der nachgelagerten Verfahren im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Kartierungen vor Ort festgestellt werden, ob das Vogelschutzgebiet</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>dem Schmiechener See und dem Donautal. Darüber hinaus konnten in der Abenddämmerung am 13 Januar 2015 zeitgleich drei rufende Uhus um den Schmiechener See (Längelesberg, Steinsberg und Schelklinger Berg) in 1,5 bis 3 Km Entfernung vom Standort verhört werden.</p> <p>→ Unsere bisherige Einschätzung „mittleres Konfliktpotential“ ändert sich zu einem „hohen Konfliktpotential“.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Folgeverfahren bezogen auf den Standort eine detaillierte mehrjährige Erfassung des Vogelzuggeschehens zwischen dem Schmiechener See und dem Donautal erforderlich ist. Auch eine umfassende Natura2000-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Vogelschutzgebietes Schmiechener See ist unerlässlich.</p>	<p>"Schmiechener See" durch die Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt wird und ob sich potenzielle Windkraftanlagen negativ auf das Zugeschehen auswirken können.</p> <p>Die verhörten Uhus können ebenfalls nur im Rahmen der nachgelagerten Verfahren kartiert und in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange bewertet werden, da für eine Berücksichtigung im Rahmen des Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Bewertung konkretere Angaben notwendig sind.</p>	
<p>913 A 9</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart</p>	<p>8 Erbach-Pfifferlingsberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier gilt zunächst unsere alte SN: Insgesamt neun regional bedeutsame Kulturdenkmale liegen innerhalb eines 5-Kilometer-Radius, konkret die Kirchen von Ringingen, Allmendingen, Altheim und Heufelden sowie das Kloster Urspring, das Rathaus von Schelklingen, das Schloß Altheim, das Schloß Allmendingen und der Pfarrhof/Kirche von Pappelau. Die als herausragend eingestuften Stadtsilhouetten von Erbach und Blaubeuren sind jeweils etwa 8 Kilometer entfernt. Aufgrund der topographischen Verhältnisse - die Städte befinden sich jeweils in Talllage - ist davon auszugehen, dass es zwischen den beiden Objekten und dem Vorranggebiet keine relevanten Sichtbeziehungen gibt. Auch hier sollten die Blickbezüge zu den sehr nahe an das WKA-Gebiet angrenzenden reg. Bed. Kulturdenkmale (Z.B. Kirchen von Ringingen und Altheim) noch untersucht und dargestellt werden. 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A 1 verwiesen.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
064 A 2	Stadt Ehingen	<p>Die Stadt Ehingen (Donau) empfiehlt weiterhin, den Standort BW09 Ehingen-Osterholz nicht als Windvorrangfläche auszuweisen. Es gibt eine Untersuchung der geplanten Windvorrangflächen durch das Büro Schmid I Treiber I Partner, in Auftrag gegeben von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehingen (Donau), Griesingen, Oberdisingen und Öpfingen, welche den Standort Ehingen-Osterholz nicht zur Ausweisung empfiehlt. Dieser Einschätzung hat sich der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) angeschlossen und in seiner Sitzung am 20.02.2014 und zuvor bereits am 01.03.2012 gegen eine Ausweisung des Standortes gestimmt.</p> <p>Neben den bereits in der Stellungnahme am 24.03.2014 aufgeführten Gründen, wird erneut darauf verwiesen, dass es im Einzugsgebiet des Standortes Ehingen-Osterholz Brutvorkommen des Rotmilans gibt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die südöstlich des Vorranggebietes gelegenen Rotmilanhorste der LUBW-Kartierung sind dem Regionalverband bekannt und wurden in die Bewertung des artenschutzrechtlichen Gutachtens einbezogen. Weitere Meldungen zu Horstsichtungen im näheren Einzugsbereich des Vorranggebietes geben keine Auskunft darüber, welche Greifvogelart den Horst nutzt, so dass die Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen hier nicht bewertet werden kann. Dies ist erst im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit entsprechender Vor-Ort-Kartierung und Raumnutzungsanalyse im nachgelagerten Verfahren möglich.</p>	Keine Anpassung erforderlich
124 A 23	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW-09 Ehingen-Osterholz: - Standort ist unverändert - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Entschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte wahrscheinlich“ zu „Konflikte möglich“ → Keine weiteren Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
128 A 2	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	<p>Gebiet VR Ehingen-Osterholz</p> <p>Bezüglich dem Gebiet VR Ehingen-Osterholz sind keine Veränderungen zum ersten Entwurf festzustellen. Wir möchten hiermit dennoch zum Ausdruck bringen, dass wir die Ausweisung des Gebiets im Regionalplan begrüßen und befürworten.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung aller aufgeführten Argumente und die Einbeziehung in das weitere Verfahren zur Erstellung der 5. Teilfortschreibung der Regionalplans „Windenergienutzung“</p>	Kenntnisnahme.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
<p>913 A 10</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart</p>	<p>9 Ehingen-Osterholz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier gilt zunächst unsere alte SN: Insgesamt acht regional bedeutsame Kulturdenkmale liegen innerhalb eines 5-Kilometer-Radius, konkret die Kirchen von Altsteußlingen und Mühlen, die Kirche und Kapelle von Kirchen, das Schloß und die Kirche von Allmendingen sowie die Stadtsilhouette und der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnisturm von Ehingen. Das als herausragend eingestufte Schloß Mochtental befindet sich in ca. 7 Kilometer und das ebenso eingestufte Kloster Obermarchtal in 10 Kilometer Entfernung. Um eine Beeinträchtigung der beiden Anlagen auszuschließen, sind hier Simulationen jeweils aus südwestlicher Sicht nötig; für das Schloß Mochtental z.B. von der Anhöhe südöstlich von Lauterach (etwa Kreuzung K 7414 / K 7339), für das Kloster Obermarchtal z.B. von der B 311 südwestlich von Obermarchtal. Auch hier sollten die Blickbezüge zu den näher am WKA- Gebiet liegenden reg. Bed. Kulturdenkmalen weiter untersucht und dargestellt werden, insbesondere hinsichtlich der Kirche in Altsteußlingen. Auch die Objekte in Allmendingen und Ehingen sollten näher geprüft werden. 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A 1 verwiesen.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

BW-10 Ehingen-Deppenhausen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
004 A 1	NABU-Blaubeuren	<p>(NABU-Blaubeuren)</p> <p>Ein erster Einwand zur 5. Teilfortschreibung betrifft das Gebiet BW-10 Ehingen-Deppenhausen. In dem Entwurf liegt trotz Verkleinerung des Standorts der nächste regelmäßige benutzte Uhubrutplatz immer noch innerhalb des 1 km Schutzabstandes.</p> <p>Dies ist bekanntlich der Mindestabstand, der nicht einfach ohne Begründung unterschritten werden darf.</p> <p>Selbst der Mindestabstand von 1 km ist aus unserer Sicht im konkreten Fall nicht ausreichend, weil das Jagdgebiet der beiden Uhuapaare aus dem Steinbruch/Auffüllplatz Kasperberg sowie dem Steinbruch Schotterwerk Kirchen mit Sicherheit bis an die südlich davon fließende Donau reicht. Der Standort der Windkraftanlagen würde hier eine etwa 1,5 km breite Barriere schaffen, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu Schlagopfern der streng geschützten Art führen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis: Der Uhu-Brutplatz wurde in die Bewertung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens einbezogen. Es handelt sich somit nicht um neue Erkenntnisse. Weitere Untersuchungen und Bewertungen sind ggf. im Rahmen nachgelagerter Verfahren und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
064 A 1	Stadt Ehingen	<p>Die Stadt Ehingen (Donau) vertritt weiterhin die Standpunkte, welche bereits in der Stellungnahme vom 24.03.2014 aufgeführt wurden. Diese hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) in seiner Sitzung am 20.02.2014 beschlossen.</p> <p>Die Ausweisung des Standortes BW 10 Ehingen-Deppenhausen wird von der Stadt Ehingen (Donau) begrüßt und befürwortet. Die Flächen dieser geplanten Windvorrangfläche sollten jedoch nicht weiter verkleinert werden. Aus unserer Sicht steckt in dieser Windvorrangfläche das größere Potential.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Fläche BW-10 soll, wie im Entwurf zur 2. Anhörung dargestellt, als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung festgelegt werden. Eine weitere Verkleinerung der Fläche ist nicht vorgesehen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
073 A 1	Privatpersonen, 89584 Ehingen- Deppenhausen	<p>Anbei übersenden wir Ihnen als Einwohner von Ehingen-Deppenhausen unsere Einwendungen zur geplanten "Nutzung der Windkraft" in Deppenhausen.</p> <p>Zum o.g. Vorhaben habe ich folgende Anmerkungen oder Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die geplanten Vorrangflächen für die Windräder westlich von Deppenhausen liegen, ist mit erheblichem Schlagschatten zu rechnen. - Des weiteren weht sehr häufig Wind aus westlichen Richtungen. Durch den geringen Abstand zum Dorf ist somit mit erhöhtem Lärm 	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-10 Ehingen-Deppenhausen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>durch die Windräder zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei geplanten 7 Masten kommt es zu starken Lichtemissionen (Discoeffekt) bei Nacht. - Deppenhausen und Umgebung ist der Brut- und Lebensraum mehrerer Rotmilan-Paare. - Verzögerung bzw. Undurchführbarkeit des laufenden Flurneuerungsverfahrens. 		
103 A 6	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	<p>1.4 Flurneueordnung 1.4.1 Das vorgesehene Vorranggebiet Standort Nr. BW-10 Ehingen – Deppenhausen ist auf Grund des Beteiligungsverfahrens verkleinert worden. Es befinden sich aber weiterhin Teile des Vorranggebiets innerhalb des Verfahrensgebiets des laufenden Flurneuerungsverfahrens Zusammenlegung Ehingen – Kirchen (Deppenhausen). Dies sind Teilflächen der Gewanne Härten innerhalb des bisher noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans „Solarpark Kirchen – Deppenhausen“ und Äußere Scherr nördlich der B 311 sowie ein weiterer Bereich südlich der B 311 mit Teilen der Gewanne Heerstraße und Rotten auf Gemarkung Munderkingen.</p> <p>1.4.2 Die geplante Ausweisung des Windvorranggebietes BW-10 Ehingen – Deppenhausen hat auch nach seiner Verkleinerung erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Zusammenlegungsverfahren. Dies gilt vorrangig für den Bereich südlich der B 311. Die verbliebenen Standortbereiche beeinträchtigen weiterhin das Ziel der Agrarstrukturverbesserung, da durch sie eine zweckmäßige Neugestaltung der Flurstücke als auch die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten sowohl im Bereich der jeweiligen Teilflächen des Vorranggebiets als auch darüber hinaus stark beeinträchtigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Nutzung einer kleinen Teilfläche als Solarpark schließt eine zusätzliche Nutzung nicht aus.</p>	Keine Anpassung erforderlich
111 A 1	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	<p>Grundsätzlich verweisen wir auf das Schreiben vom 14.03.2014.</p> <p>Von der geänderten Teilfortschreibung ist das Flurneuerungsverfahren Ehingen-Kirchen (Deppenhausen) im Alb-</p>	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

BW-10 Ehingen-Deppenhausen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Donau-Kreis betroffen. Das vorgesehene Vorranggebiet Standort Nr. BW-10 Ehingen-Deppenhausen ist auf Grund des Beteiligungsverfahrens verkleinert worden. Es befinden sich aber weiterhin Teile des Vorranggebiets innerhalb des Verfahrensgebiets des laufenden Flurneuerungsverfahrens Zusammenlegung Ehingen - Kirchen (Deppenhausen). Dies sind Teilflächen der Gewanne Härten innerhalb des bisher noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans „Solarpark Kirchen - Deppenhausen" und Äußere Scherr nördlich der Bundesstraße B 311 sowie ein weiterer Bereich südlich der Bundesstraße B 311 mit Teilen der Gewanne Heerstraße und Rotten auf Gemarkung Munderkingen.</p> <p>Die geplante Ausweisung des Windvorranggebietes BW-10 Ehingen - Deppenhausen hat auch nach seiner Verkleinerung erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Zusammenlegungsverfahren. Dies gilt vorrangig für den Bereich südlich der B 311. Die verbliebenen Standortbereiche beeinträchtigen weiterhin das Ziel der Agrarstrukturverbesserung, da durch sie eine zweckmäßige Neugestaltung der Flurstücke als auch die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten sowohl im Bereich der jeweiligen Teilflächen des Vorranggebiets als auch darüber hinaus stark beeinträchtigt wird.</p>	<p>Hinweis: Die Nutzung einer kleinen Teilfläche als Solarpark schließt eine zusätzliche Nutzung nicht aus.</p>	
120 A 22	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	5.Vorranggebiet Ehingen-Deppenhausen Grundsätzlich begrüßt wird seitens der Landwirte die Verkleinerung der Fläche im Osten und Nordosten.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
120 A 23	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	<p>Die Landwirte aus Deppenhausen geben noch immer zu bedenken, dass das laufende Flurneuerungsverfahren in vorliegender Planung nicht berücksichtigt ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Vorrangflurstufe 1 der Landwirtschaft erhalten werden muss und nicht ohne Würdigung der vorrangigen Windkraftnutzung überlassen werden kann. Seitens der Landwirtschaft kann eine Erfassung der agrarstrukturellen Belange und der Beachtung von abwägungserheblichem Material nicht erkannt werden, insbesondere auf die Inanspruchnahme der besonders hochwertigen Böden.</p> <p>Ferner wird bemängelt, dass der Abstand zur vorhandenen Aussiedlung des Betriebes Figel in Ehingen-Kirchen bei weitem zu</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Vgl. Synopse zum 1. Beteiligungsverfahren 0234 A2, 0311 A7</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-10 Ehingen-Deppenhausen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>gering ist, insbesondere unter Berücksichtigung vorhandener und erkennbarer Erweiterungsmöglichkeiten. Gefordert wird insoweit die Überprüfung der Einhaltung vorhandener Mindestabstände, ausgehend allerdings von den jeweiligen Grundstücksgrenzen, sodass dynamischer Bestandsschutz möglich bleibt.</p> <p>Die vorliegende Windvorrangfläche wird daher seitens der Deppenhausener Landwirte abgelehnt. Die Landwirte aus Ehingen-Kirchen geben zu bedenken, dass sich die Planungsgrenzen auch für die Mindestabstände nach den Grundstücksgrenzen richten müssen, um entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten zu erhalten.</p> <p>Ferner wird angemerkt, dass das Kirchener Tal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde und nunmehr kaum 200 m an der Schutzgebietsgrenze Windkraftanlagen vorgesehen sein sollen. Entsprechende Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden sind hierbei voll zu berücksichtigen.</p>		
124 A 7	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Der Regionalverband Donau-Iller wird jedoch erneut gebeten, in den Darstellungen mit den Flächen für Windenergienutzung folgende Straßenplanungen aufzunehmen.</p> <p>a) die Trasse der Umgehung von Deppenhausen im Zuge der B 311;</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die geplante Trasse der Umgehung von Deppenhausen im Zuge der B 311 verläuft nach den dem Regionalverband vorliegenden Informationen in deutlichem Abstand (mehrere hundert Meter östlich) zum Vorranggebiet. Auch Alternativplanungen weisen entsprechende Abstände auf.</p>	Keine Anpassung erforderlich
124 A 24	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW-10 Ehingen-Deppenhausen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort wurde geringfügig verkleinert - Dennoch erfolgte richtigerweise im Artenschutzgutachten eine Verschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte wahrscheinlich“ zu „Konflikte sehr wahrscheinlich“. <p>→ Die vorgenommene Flächenreduzierung reicht nicht aus, um das sehr hohe Konfliktpotential mit dem ca. 400 Meter entfernten Schwarzmilanhorst zu verringern. Eine wirksame Verminderung des Konfliktes ist allenfalls durch die Streichung sämtlicher Teilflächen östlich der Kreisstraße 7344 anzunehmen.</p>	<p>Der genannte Schwarzmilanhorst wurde vom Gutachter in die Überarbeitung der Bewertung des artenschutzrechtlich Gutachtens im Rahmen der Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens einbezogen und führte zu einer Bewertung als "sehr wahrscheinlicher Konflikt". Es erfolgte bereits eine Verkleinerung des Vorranggebietes im östlichen Bereich. Eine weitere Verkleinerung ist durch die Bewertung mit "Konflikt sehr wahrscheinlich" nicht gerechtfertigt, zumal keine neuen Erkenntnisse vorliegen.</p> <p>Vielmehr müssen im nachgelagerten Verfahren auf Basis konkreter Standorte und Anlagentypen mit avifaunistischen Untersuchungen und Raumnutzungsanalysen die artenschutzrechtliche Betroffenheit</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
128 A 1	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	<p>Wir, die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle- Platz 1, 01662 Meißen, nehmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, nach Artikel 16 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25.Juni 201 2, zum zweiten Entwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans "Nutzung der Windenergie" Stellung.</p> <p>Unsere Anregungen und Anmerkungen sind im Einzelnen:</p> <p>Gebiet VR Ehingen-Deppenhausen</p> <p>Die Verkleinerung des Gebiets aufgrund der Erhöhung des Gesamtkonfliktpotentials ist kritisch zu betrachten. Die hier erfolgte Neubewertung des Artenschutzkonfliktes kann erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Grundlage einer vorhandenen Planung stattfinden. Dafür notwendige artenschutzrechtliche Gutachten und Raumnutzungsanalysen sind Bestandteil der Projektentwicklungs- und Genehmigungsverfahren und können erst in diesem Rahmen zu einer Verkleinerung der tatsächlich für Windenergie nutzbaren Fläche führen. Wir schlagen daher die Wiederaufnahme der Gebietsgrenzen, wie sie sich im ersten Entwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windenergie“ wiederfinden, vor.</p>	<p>abschließend geprüft und Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen unter Anwendung der "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW festgelegt werden.</p> <p>Das Vorgehen entspricht der im Rahmen der Umweltprüfung vorgesehenen Methodik, wonach bei Erreichen eines definierten Gesamtkonfliktniveaus die Verkleinerung (oder Streichung) eines Vorranggebiets erforderlich ist. Die Anpassung des Vorranggebiets wurde in dem Umfang und in dem Bereich zurückgenommen, der erforderlich war, um eine entsprechende Verringerung des Konfliktniveaus zu erreichen. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als Einzelkonflikt führt an dieser Stelle nicht zur Verkleinerung des Vorranggebiets.</p>	Keine Anpassung erforderlich
913 A 11	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>10 Ehingen-Deppenhausen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier gilt zunächst unsere alte SN: Innerhalb des 2,5 Kilometer-Radius befinden sich sieben regional bedeutsame Kulturdenkmale, darunter das Schloß Mochental, und innerhalb des 5-Kilometer Radius weitere 10 regional bedeutsame Kulturdenkmale, darunter das Kloster Obermarchtal (vgl. Anlage Sreenshots). Aufgrund der erheblichen Massierung betroffener regional bedeutsamer Kulturdenkmale sowie zweier herausragender Objekte allein innerhalb der 5 Kilometer-Zone muss in Kombination mit der vorliegenden Sichtbarkeitsanalyse davon ausgegangen werden, dass 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A 1 verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-10 Ehingen-Deppenhausen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>es in jedem Fall zu erheblichen Beeinträchtigungen die relevanten Sichtbeziehungen zu Obermarchtal und Schloß Mochental kommt. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Areals als Vorranggebiet. Allenfalls umgekehrt wäre hier zu belegen, dass diese Annahme falsch ist und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht stattfindet; entsprechend relevante Blickachsen wären zu prüfen. Im Steckbrief wird der sehr hohe Konflikt in Bezug auf die Kultur- und Sachgüter benannt. Fotosimulationen liegen nicht vor, doch können hier fast ohne diese Visualisierungen erhebliche Bedenken vorgetragen werden.</p>		

BW-11 Riedlingen-Tautschbuch

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
112 A 11	Landratsamt Biberach	<p>Zu den einzelnen Gebietsausweisungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>BW 11, VR Riedlingen- Tautschbuch:</p> <p>Im Steckbrief mit dem Ergebnis der Umweltprüfung wird in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt von einem hohen Konflikt ausgegangen (S.3). Bei der Prüfung nach §§ 34 und 44 BNatSchG jedoch nur von einem geringen Risiko bzw. möglichen Konflikt.</p> <p>Auf Seite 22 der Sonderprüfung Natura 2000 (Dr. Schemel) wird dagegen für BW-11 ein hohes Risiko attestiert bzw. nach der ersten formellen Anhörung diese Bewertung unverändert beibehalten.</p> <p>Eine nachvollziehbare Begründung zu den zunächst widersprüchlich erscheinenden Aussagen ist auch im Umweltbericht nicht ersichtlich. Auf Fledermäuse wird diesbezüglich wohl nicht eingegangen (vgl. auch S. III Sonderprüfung Artenschutz), obwohl diese im Zusammenhang mit der Prüfung nach § 34 BNatSchG relevant sind.</p> <p>Des Weiteren wird auf unserer letzte Stellungnahme verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die unterschiedliche Bewertung der Konflikte im Umweltbericht und den beiden genannten Sonderprüfungen resultiert aus unterschiedlichen Ausgangsfragestellungen und ist keineswegs widersprüchlich. Die Bewertung des Konfliktes für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" basiert vor allem auf der Biotopverbundplanung für die Region Donau-Iller, die das Gesamtgefüge von Habitaten und Artenvorkommen in der Region betrachtet. Im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung werden hingegen speziell die Auswirkungen auf windkraftsensible Vogelarten vor dem Hintergrund von § 44 BNatSchG betrachtet. Im Gutachten wurden auch windkraftsensible Fledermausarten untersucht. Aufgrund der unzureichenden Datenlage und der technischen Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkungen wurde die Artengruppe der Fledermäuse jedoch nicht in die Gesamtbewertung der Vorranggebiete einbezogen. Die Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete und die in ihnen vorkommenden windkraftsensiblen Arten. Dabei wurden auch die lt. Standarddatenbögen in den FFH-Gebieten vorkommenden windkraftsensiblen Fledermausarten berücksichtigt.</p> <p>Die genannte Bewertung zu BW-11 auf Seite 22 des Gutachtens zur Verträglichkeit mit § 34 BNatSchG (vgl. Sonderprüfungen Teil 2) ist das Ergebnis der Vorprüfung nach Natura 2000. Gebiete, bei denen in dieser Vorprüfung ein hohes Risiko festgestellt wurde, werden im Rahmen der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung vertieft untersucht. Für BW-11 wurde in der Verträglichkeitsprüfung dabei ein geringes Risiko festgestellt. Die Begründung ist im Gutachten zur Verträglichkeit nach § 34 VBNTSchG ausführlich dargestellt.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen aus der genannten Stellungnahme vom Februar 2014 wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
112 A 18	Landratsamt Biberach	<p>Zu den Gebieten:</p> <p>Riedlingen-Tautschbuch: In Bezug auf den Artenschutz wird das Gebiet gegenüber der vorherigen Planung aufgrund neu eingegangener Daten von "Konflikt wahrscheinlich" auf "Konflikt möglich" heruntergestuft. Bei weiterführenden Planungen muss</p>	<p>Im Rahmen der konkreten Standortplanung im nachgelagerten Verfahren können neben geeigneten Standorten auch verschiedene Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen detailliert geplant werden, um die Auswirkungen auf die Fledermausvorkommen soweit als möglich zu reduzieren.. Ggf. sind Teilflächen, auf denen</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-11 Riedlingen-Tautschbuch

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		aber die beschlossene Öffnung zweier ehemaliger Bunker als Fledermaus- Winterquartier berücksichtigt werden.	keine Vermeidung/ Minimierung der Auswirkungen auf die Fledermausvorkommen möglich und ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG zu erwarten ist, von Windkraftanlagen freizuhalten.	
112 A 26	Landratsamt Biberach	Altlasten I Bodenschutz Gebiet BW-11 : Hier ist die Altlastverdachtsfläche Nr. 1774 "Munitionsdepot mit Tankstelle" erfasst. Gegen die Fortschreibung bestehen keine Einwendungen. Grundsätzliche Belange, wie zum Beispiel Lage einer Windkraftanlage auf einer Altlastverdachtsfläche und/oder Verwertung von Bodenaushub können im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens behandelt werden.	Kenntnisnahme. Der Steckbrief zum Vorranggebiet wird durch einen Hinweis auf die genannte Altlastverdachtsfläche ergänzt.	Keine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen erforderlich, jedoch Anpassung der ergänzenden Teilfortschreibungsunterlagen
124 A 25	Regierungspräsidium Tübingen	Naturschutzfachliche Einschätzung von Einzelstandorten im Kreis BC: BW-11 Riedlingen-Tautschbuch (Munitionsdepot Pflummern) - Standort ist unverändert - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Entschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte wahrscheinlich“ zu „Konflikte möglich“. → Aufgrund der zu erwartenden hohen Konflikte mit Flora und Fledermäusen wird weiterhin vorgeschlagen, die Fläche des Standortes deutlich zu reduzieren und auf den östlichen Teil mit den hochwertigen Lebensräumen vollständig zu verzichten.	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen.	Keine Anpassung erforderlich
913 A 12	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	11 Riedlingen-Tautschbuch • Hier gilt unsere alte SN: Insgesamt fünf regional bedeutsame Kulturdenkmale liegen innerhalb eines 5-Kilometer-Radius, konkret die Kirchen von Zell, Daugendorf und Altheim sowie Schloß und Kirche von Grüningen. Hinzu kommt die als herausragend eingestufte Stadt Riedlingen mit ihrer markanten Silhouette in knapp 5 Kilometer Entfernung, das ebenso eingestufte Kloster Heiligkreuztal in 6,5 Kilometer Entfernung und der Bussen in ca. 9 Kilometer Entfernung. Um eine Beeinträchtigung der drei herausragenden Objekte auszuschließen, sind hier Simulationen nötig. Beispielsweise für die Stadt Riedlingen aus südöstlicher Richtung (Straße von Heudorf), für das Kloster Heiligkreuztal vom südwestlichen Ortsrand von Heiligkreuztal und für den Bussen aus	Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A 1 verwiesen.	Keine Anpassung erforderlich

BW-11 Riedlingen-Tautschbuch

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		Richtung Uttenweiler.		

BW-12 Unlingen-Dietelhofen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
033 A 1	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die vorgenommene Streichung des Vorranggebiets BW-12 Unlingen-Dietelhofen. Damit bleibt das dortige Kiesvorkommen grundsätzlich zugänglich.</p> <p>Wir bitten Sie, auch in der Vorlage zum Satzungsbeschluss, von einer Wiederaufnahme des Gebiets BW-12 abzusehen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
049 A 1	Gemeinde Obermarchtal	<p>Der Gemeinderat von Obermarchtal hat sich in seiner Sitzung am 20.01.2015 erneut mit der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft befasst.</p> <p>Es wurde vom Gemeinderat einstimmig b e s c h l o s s e n :</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Änderungen des Entwurfs zur 5. Teilfortschreibung des „Nutzung der Windkraft“ durch Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller vom 09.12.2014 zur Kenntnis.</p> <p>In der Änderung ist das Anliegen der Gemeinde Obermarchtal und des Teilorts Reutlingendorf, den Standort BW-12 Unlingen-Dietelhofen zu streichen, berücksichtigt und das von der Gemeinde angestrebte Ziel damit erreicht worden.</p> <p>Deshalb sieht die Gemeinde Obermarchtal von einer weiteren Stellungnahme im erneuten Beteiligungsverfahren ab.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
112 A 17	Landratsamt Biberach	<p>Naturschutzbeauftragter (XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)</p> <p>In meinem Zuständigkeitsbereich befinden sich die Gebiete Riedlingen-Tautschbuch und Uttenweiler-Sauggart. Das Gebiet Unlingen-Dietelhofen wurde inzwischen gestrichen. Der Ausbau der Windenergienutzung ist zur Umsetzung der Energiewende notwendig und zu begrüßen. Potentielle Standorte für Windkraftanlagen befinden sich allerdings fast zwangsläufig an prägnanten Punkten in der Landschaft und es ergibt sich daher ebenfalls zwangsläufig ein Konflikt mit dem Schutzgut Landschaftsbild / Erholung. Bei der Erarbeitung des Windenergiekonzepts wurde dem erfreulicherweise bereits</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf die Begründung für die erfolgte Anpassung der Abgrenzung des Standortes Uttenweiler-Sauggart bzw. der Fläche Unlingen-Dietelhofen in der Synopse zur ersten Anhörung bzw. den ergänzenden Unterlagen zum zweiten Anhörungsentwurf wird verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-12 Unlingen-Dietelhofen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Rechnung getragen und in Bezug auf das Landschaftsbild besonders schützenswerte Landschaftsteile wie z. B. der Bussen von der Nutzung ausgeschlossen. Ein Konflikt besteht zwar auch in den oben genannten Gebieten, eine Realisierung der Windenergienutzung wäre dort meiner Ansicht nach trotzdem möglich.</p> <p>Insbesondere das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung wurde überarbeitet. Trotzdem ersetzt die artenschutzrechtliche Bewertung in der Regionalplanung nicht die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren, worauf in der Anlage Sonderprüfungen hingewiesen wird.</p>		
118 A 4	Bundesverband WindEnergie e.V. Regionalverband Südwürttemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild <p>Folgender maßgeblicher Satz steht auf Seite 35 im Windenergieerlass: „Im Rahmen der Abwägung werden die Belange des Landschaftsbildes insbesondere geprägt von den Wirkungen der konkreten Windenergieanlage oder dem Windpark auf das Landschaftsbild.“</p> <p>Somit kann in diesem Punkt ohne Kenntnis eines konkreten Vorhabens keine Entscheidung getroffen werden. In einem Regionalplan ist eine Bewertung dieses Kriteriums demnach ausgeschlossen. Gestützt wird das durch die aufwändigen Nachweise, die im Rahmen eines konkreten Vorhabens zu erbringen sind. Wir verweisen hier insbesondere auf spezielle Gutachten, die u. A. Fotosimulationen enthalten. In Gegensatz dazu führt im vorliegenden Regionalplanentwurf eine pauschale Einschätzung zur Bewertung des jeweiligen Gebietes. Dieses Kriterium ist kein Grund den Standort BW12 zu streichen. Der Denkmalschutz dürfte in diese Aussage eingeschlossen sein.</p>	Es wird auf die Begründung für die Streichung der Fläche BW-12 als Vorranggebiet verwiesen. Diese kann im Detail der Synopse zum ersten Anhörungsverfahren entnommen werden. Neben Belangen des Landschaftsbildes führten in der Summe weitere Aspekte in der Abwägung zu einer Streichung der Fläche als Vorranggebiet.	Keine Anpassung erforderlich
124 A 26	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW-12 Unlingen-Dietelhofen Bussen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist entfallen - Im Artenschutzgutachten erfolgte richtigerweise eine Verschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte wahrscheinlich“ zu „Konflikte sehr wahrscheinlich“. <p>→ Keine weiteren Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

BW-12 Unlingen-Dietelhofen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
124 A 37	Regierungspräsidium Tübingen	Entfallende und flächenmäßig veränderte Vorranggebiete Bei den entfallenden Vorranggebieten BW-12 (Unlingen-Dietelhofen, BW 16 (Berkheim-Nord) und BW-17 (Berkheim-Süd) war eine sehr hohe Waldrelevanz gegeben. Aus Sicht der höheren Forstbehörde wurden insbesondere die Flächen BW-16 und BW-17 aufgrund des dort verlaufenden Wildtierkorridors äußerst kritisch bewertet. Wenngleich die nun erfolgten Flächenstreichungen maßgeblich auf den Stellungnahmen anderer Institutionen basieren, wird der Verzicht auf die Vorranggebiete BW-12, BW-16 und BW-17 von hier aus positiv aufgenommen.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
913 A 13	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	12 Unlingen-Dietelhofen • Entfallen (wird aufgrund der Bussen-Thematik ausdrücklich begrüßt)	Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein. Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
066 A 1	dge wind GmbH	<p>Windenergiestandort BW-13 „Uttenweiler Sauggart“: Die dge wind GmbH spricht sich gegen die Streichung der nördlichen Teilfläche des potentiellen Vorranggebietes BW-13 „Uttenweiler-Sauggart“ aus. Diese Aussage stützt sich auf folgende Sachverhalte: Zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens an diesem Standort wurden von dge wind Ende 2013 zahlreiche Begänge durch einen Ornithologen beauftragt. Der Rotmilanhorst im Waldstück Schlatthau, welcher im Jahr 2013 im Auftrag der LUBW kartiert wurde, konnte im Zuge dieser Erhebungen nicht mehr festgestellt werden, obwohl der beauftragte Ornithologe mit Hilfe der LUBW-Daten gezielt danach suchte. Es wurde im Jahr 2014 bei den regelmäßigen Begängen des Gebietes durch den Ornithologen ebenso kein Balz- oder Revierverhalten festgestellt, welches auf einen Fortbestand des Horstes im Waldstück Schlatthau hindeuten könnte. Im Winter 2013/2014 wurden in besagtem Waldstück Baumfällungen durchgeführt, was in der Folge zur Zerstörung dieses Horstes geführt haben könnte.</p> <p>Aus Sicht der dge wind GmbH macht es wenig Sinn, Windenergiestandorte auf Regionalplanungsebene deshalb zu verkleinern, weil zur Zeit der Ausarbeitung des Regionalplanes Horste windkraftempfindlicher Vogelarten in der Umgebung kartiert wurden. Insbesondere Rotmilanhorste können jährlich wechselnd besetzt sein, bzw. aufgegeben werden, z.B. durch ausbleibenden Bruterfolg, Windwurf des Horstbaumes, etc.</p> <p>Das Argument des Vogelzugkorridores zwischen Rottenacker und dem Federsee ist ein Konflikt, welchem bei der Ausweisung von Windvorranggebieten Rechnung getragen werden sollte. Wie die vom Regionalverband vorgeschlagene Streichung des nördlichen Teilgebietes einen positiven Effekt auf besagten Vogelzugkorridor haben soll, erschließt sich für dge wind nicht, da eine möglicherweise durch den Windpark verursachte Barrierewirkung für Zugvögel durch die Streichung dieses Teilgebietes nicht verringert werden kann.</p> <p>Für konkrete Fragestellungen mit Bezug auf den Artenschutz ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wegen der besseren Untersuchungstiefe und der zeitlichen Aktualität aus Sicht der dge wind GmbH weitaus besser geeignet als die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ergebnisse der von dge Wind GmbH beauftragten ornithologischen Untersuchungen im Bereich des Standorts BW-13 sind durch den Regionalverband nicht überprüfbar. Maßgeblich sind daher in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der LUBW-Kartierung. Hiernach befand sich der als Vorranggebiet gestrichene Teilbereich nördlich der K 7533 praktisch vollständig innerhalb eines 1.000 m Radius um einen Rotmilan-Brutstandort.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Verkleinerung des Vorranggebiets ergab sich erst im Zusammenhang mit dem ebenfalls genannten Vogelzugkorridor Donautal - Federsee - Bodensee. Eine Verkleinerung des Vorranggebietes und damit der Anzahl möglicher Windräder kann zu einer Reduzierung der Vogelschlaggefahr im Zusammenhang mit der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Vogelzuglinie beitragen und somit den Konflikt entschärfen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
112 A 12	Landratsamt Biberach	<p>BW 13, VR Uttenweiler- Sauggart:</p> <p>Die Flächenreduzierung wird begrüßt.</p> <p>Bedenken bestehen noch wegen der Nähe zum Waldbiotop und zum Vogelzug:</p> <p>Das Gebiet grenzt an das besonders geschützte Waldbiotop Nr. 2-7823-426-4569 „Altbestand Herrmannsbacherhau NO Uttenweiler“ (geplantes NSG!). In diesem Waldbiotop sind mit sehr großer Wahrscheinlichkeit Horste von Schwarz- und Rotmilan, Spechte und der Pirol anzutreffen (Untersuchung Flurneueordnung 2005, Banzhaf 1985, Hölzinger 1977).</p> <p>Des Weiteren kann die Nähe zum Federsee wegen Vogelzug ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Problemen führen. Hierzu bestehen Bedenken, die nur durch entsprechende Ergebnisse von Artenschutzgutachten und Natura 2000 Prüfungen entkräftet werden können.</p> <p>Im Steckbrief mit dem Ergebnis der Umweltprüfung wird in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt von keinem Konflikt ausgegangen (S.3). Bei der Prüfung nach §§ 34 und 44 BNatSchG jedoch von einem hohen Risiko bzw. sehr wahrscheinlichen Konflikt. Eine nachvollziehbare Begründung zu den zunächst widersprüchlich erscheinenden Aussagen ist im Umweltbericht nicht ersichtlich.</p>	<p>Alle nach § 32 NatSchG BW besonders geschützten Biotope wurden im Rahmen der Teilfortschreibung als Ausschlussbereiche behandelt und mit einem Abstand von 20 m zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gesichert. Dies trifft auch auf das genannte Biotop zu.</p> <p>Die Nähe zum Federsee spiegelt sich in den Ergebnissen des Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Bewertung (= Konflikt sehr wahrscheinlich) und dem Gutachten zur Prüfung der Verträglichkeit nach NATURA 2000 (= hohes Risiko) wieder. Aufgrund dieser Bewertungen wurde bereits als Ergebnis der Umweltprüfung, des informellen Anhörungsverfahrens und des ersten formellen Anhörungsverfahrens eine deutliche Flächenreduzierung vorgenommen. Es verbleibt ein relativ kompaktes Vorranggebiet um die Problematik der Lage in einem Vogelzugkorridor weiter zu entschärfen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes (siehe auch Klimaschutzgrundsatz in § 5 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) kann auf das Vorranggebiet nicht gänzlich verzichtet werden, zumal im Planungsprozess rund um das Federseegebiet - aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für Natur- und Landschaftsschutz - bereits ein 2,5 km breiter Bereich von Windvorranggebieten freigehalten wurde (siehe Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen S. 25).</p> <p>Im nachgelagerten Verfahren sollten auf Basis konkreter Standorte und Anlagentypen mit avifaunistischen Kartierungen und Raumnutzungsanalysen die artenschutzrechtliche Betroffenheit vor allem auch im Hinblick auf den Vogelzug abschließend geprüft und Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen unter Anwendung der "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen" der LUBW festgelegt werden.</p> <p>Bzgl. der unterschiedlichen Konfliktbewertung in den Datenblättern des Umweltberichtes wird auf Stn 112 A 11 verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
112 A 19	Landratsamt Biberach	<p>Uttenweiler-Sauggart: Trotz der Flächenreduzierung liegt das Gebiet im Zugkorridor Federsee. Wie in der "Anlage Sonderprüfungen" dargestellt, sind daher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung</p>	<p>Im nachgelagerten Verfahren sollten auf Basis konkreter Standorte und Anlagentypen mit avifaunistischen Kartierungen und Raumnutzungsanalysen die artenschutzrechtliche Betroffenheit vor allem auch im Hinblick auf den Vogelzug abschließend geprüft und</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		Detailuntersuchungen zwingend notwendig.	Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen unter Anwendung der "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen" der LUBW festgelegt werden.	
112 A 28	Landratsamt Biberach	Im Gebiet BW 13 sind flächig Drainagesysteme in der Flur angelegt, die bei einer evtl. Planung und Umsetzung von Windkraftanlagen zu berücksichtigt sind.	Kenntnisnahme. Eine entsprechende Relevanz ergibt sich ggf. für das anlagen- und einzelstandortbezogene Genehmigungsverfahren.	Keine Anpassung erforderlich
124 A 27	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW-13 Uttenweiler Sauggart</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Standort wurde um die nördliche Teilfläche (20 ha) auf nunmehr 65 ha verkleinert. - Im Artenschutzgutachten verbleibt die Konfliktbewertung dennoch unverändert bei „Konflikte sehr wahrscheinlich“. - Bei der Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit des Standortes wird weiterhin von einem „hohen Risiko“ ausgegangen. - Die fachgutachterlichen Einschätzungen belegen richtigerweise, dass die vorgenommene Flächenreduzierung zu keiner Verminderung des Konfliktpotentials innerhalb eines bedeutsamen Vogelzugkorridors geführt hat. <p>→ Der Standort stellt trotz Flächenreduzierung weiterhin eine Barriere innerhalb des Vogelzugkorridors zwischen dem Donautal und dem Vogelschutzgebiet Federseeried dar. Der Vogelzugkorridor wurde in der „Anlage Sonderprüfung“ sowohl in Teil 1 bei der „artenschutzrechtlichen Bewertung“ als auch in Teil 2 im „Gutachten Natura 2000“ kartografisch dargestellt und somit gutachterlich bestätigt. Dieser kann als Verdichtungsraum für den Vogelzug angesehen werden und ist gemäß dem Windenergieerlass BW als Tabubereich für die Windenergienutzung zu behandeln. Demzufolge wird weiterhin eine Streichung des Standortes angeregt.</p> <p>Sofern an dem Standort festgehalten wird, ist in den nachgelagerten Verfahren eine detaillierte mehrjährige Erfassung des Vogelzuggeschehens zwischen dem Federseeried und dem Donautal erforderlich. Auch eine umfassende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Vogelschutzgebietes Federseeried ist unerlässlich. Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials wird davon ausgegangen, dass</p>	<p>Sowohl die Bewertung im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung als auch die Bewertung im Gutachten zur Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten berücksichtigen das Vogelschutzgebiet "Federsee" als Brutvogelgebiet und im Hinblick auf die Vogelzugachse in Richtung Donautal. Beide Gutachten wurden im Rahmen der Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens überarbeitet und in Bezug auf die Flächenverkleinerung des Vorranggebietes erneut überprüft. Es ergab sich keine Änderung der Bewertung des Vorranggebietes in den Gutachten. Die Bewertung im artenschutzrechtlichen Gutachten mit "Konflikt sehr wahrscheinlich" und im Gutachten zur Prüfung der Verträglichkeit nach Natura 2000 mit "hohes Risiko" wurden entsprechend dem gesamtplanerischen Vorgehen in die Konfliktbewertung des Umweltberichts einbezogen und rechtfertigen nicht die Ausweisung des Gebietes als Ausschlussgebiet.</p> <p>Vielmehr sollte - wie vom Regierungspräsidium Tübingen gefordert - im Rahmen der nachgelagerten Verfahren im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Kartierungen vor Ort festgestellt werden, ob das Vogelschutzgebiet "Federsee" durch die Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt wird und ob sich potenzielle Windkraftanlagen negativ auf das Zugeschehen auswirken können.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-13 Uttenweiler-Sauggart

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
913 A 14	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. das Abschalten der Anlagen während des Vogelzuges vorzusehen sind.</p> <p>13 Uttenweiler-Sauggart</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier gilt zunächst unsere alte SN: Innerhalb der 5 Kilometer-Radius befinden sich insgesamt 9 regional bedeutsame Kulturdenkmale. Das als herausragend eingestufte Objekt Bussen liegt in gut 6 Kilometer Entfernung, die ebenso eingestuft Objekte Schloß Warthausen und Gesamtanlage Biberach in 11 bzw. 12 Kilometer Entfernung (vgl. Anlage Sreenshots). Nur mit Hilfe von Simulationen kann hier eine mögliche Beeinträchtigung der herausragenden Objekte abgeklärt werden. Für den Bussen wären dies Ansichten etwa von der Straße zwischen Ellighofen und Oggelsbeuren bzw. von Hausen aus. Hier ist zu befürchten, dass die WKA´s direkt vor dem Bussen in Erscheinung treten. Für Schloß Warthausen könnte eine Ansicht etwa von Oberhöfen aus Klärung bringen. Im Steckbrief wird ein hoher Konflikt in Bezug auf die Kultur- und Sachgüter benannt. Auch hier sollten die Blickbezüge zu den näher am WKA- Gebiet liegenden reg. Bed. Kulturdenkmalen weiter untersucht und dargestellt werden. Zu überprüfen wären insbesondere die Objekte in Uttenweiler, Sauggart oder auch in Dieterskrich. 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A 1 verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-14 Biberach-Winterreute

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
056 A 1	Privatperson, vertreten durch EMSBERGER & GLÖGGLER RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB	<p>Wir zeigen an, dass wir die Interessen von Herrn XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX, vertreten. Gegenstand unserer Beauftragung bildet folgender Sachverhalt: Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hatte am 09.12.2014 beschlossen, für den Entwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans "Nutzung der Windkraft" ein erneutes Anhörungsverfahren durchzuführen. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten darf ich folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>1. Unser Mandant ist Eigentümer des Flst. Nr. XXXX der Gemarkung Biberach. Unser Mandant ist Vollerwerbslandwirt im Teilort Biberach-Bergerhausen und betreibt einen Milchviehbetrieb. Unser Mandant betreibt derzeit die Aussiedlung seines landwirtschaftlichen Hofes vom Teilort Bergerhausen in den Außenbereich auf das Eigentum Flst. XXXX. Mit Datum vom 10.05.2011 hatte die Stadt Biberach die Baugenehmigung zur Errichtung einer Maschinenhalle, eines Stalls sowie einer Güllegrube genehmigt.</p> <p>2. Im Juni 2012 stellte unser Mandant ergänzend den Antrag im Rahmen einer Bauvoranfrage zur Genehmigung des Wohnhauses. Die Bauvoranfrage läuft derzeit bei der zuständigen Baubehörde, der Stadt Biberach. Die Aussiedlung des landwirtschaftlichen Hofes unseres Mandanten, insbesondere mit Wohnnutzung widerspricht dem Kriterienkatalog für raumbedeutsame Windkraftanlagen. In diesem ist ausgewiesen, dass für Gehöfte und Siedlungssplitter (landwirtschaftlich) mit Wohnnutzung ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten ist. Das Gemeindevorranggebiet am Standort Biberach-Winterreute, Standort-Nr. BB 14 widerspricht somit im Bereich des Flst. XXXX unseres Mandanten der landwirtschaftlichen Nutzung mit Wohnbebauung. Die Teilfortschreibung des Regionalplans hat deshalb ergänzend so auszusehen, dass der Betrieb des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mandanten mit Wohnnutzung möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mindestabstände können bei der Abgrenzung von Vorranggebieten im Außenbereich nur zum wohngenutzten Bestand bzw. zu konkretisierten Planungen, die eine Zulässigkeit des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit erwarten lassen (z.B. positiver Bauvorbescheid), berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Wohnnutzung ist aus Sicht der Regionalplanung möglich, sofern der unserer Planung zu Grunde liegende Mindestabstand von 500 m zur Außenabgrenzung des Vorranggebiets eingehalten wird. Bei einer Unterschreitung dieses Mindestabstandes ist sicherzustellen, dass das Vorhaben keine Einschränkung auf eine zukünftige Nutzung des Vorranggebietes durch die Windkraft erfährt.</p> <p>Ob diese Möglichkeit im Bereich des genannten Flurstücks besteht, kann durch den Regionalverband nicht beurteilt werden.</p>	Keine Anpassung erforderlich
112 A 13	Landratsamt Biberach	<p>BW 14, VR Biberach- Winterreute:</p> <p>Das Büro Dr. Schemel schreibt auf Seite 7 der Sonderprüfung Natura 2000, dass Flusstäler für ziehende Vögel relevante Leitlinien für Flugrouten darstellen. Dazu wird auf Seite 17 weiter ausgeführt: „Vom Federsee aus verläuft in nordöstliche Richtung eine weitere Flugroute entlang des Rißtals bei Biberach.“(!)</p>	<p>Im Gutachten zur Prüfung der Verträglichkeit nach Natura 2000 des Büros Dr. Schemel ist als weitere Vogelflugroute vom Federsee in nordöstliche Richtung das Untere Rißtal bei Biberach gemeint. Dieser Zugkorridor ist Bestandteil des vom Landratsamt Biberach abgegrenzten Zugkorridors Federsee, von dem das Vorranggebiet BW-14 hinreichenden Abstand hat.</p> <p>Bzgl. der unterschiedlichen Konfliktbewertung in den Datenblättern</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-14 Biberach-Winterreute

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Auf Seite 22 der Sonderprüfung Natura 2000 wird im Widerspruch dazu die Lage von BW- 14 außerhalb von Zugkorridoren beschrieben. Jedoch liegt das Vorranggebiet an der Hangkante des Rißtals. Vogelzug kann somit u. E. hier nicht ausgeschlossen werden und ist von einigen Beobachtern bestätigt worden (XXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX).</p> <p>Im Steckbrief mit dem Ergebnis der Umweltprüfung wird in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt von einem geringen Konflikt ausgegangen (S.3). Bei der Prüfung nach § 44 BNatSchG jedoch von einem sehr wahrscheinlichen Konflikt. Eine nähere Begründung der zunächst widersprüchlich erscheinenden Aussage ist im Umweltbericht nicht ersichtlich.</p> <p>Des Weiteren wird auf unserer letzte Stellungnahme verwiesen.</p>	<p>des Umweltberichtes wird auf 112 A 11 verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen aus der genannten Stellungnahme vom Februar 2014 wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen.</p>	
124 A 28	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW-14 Biberach-Winterreute - Standort ist unverändert - Im Artenschutzgutachten bleibt die Konfliktbewertung unverändert bei „Konflikte sehr wahrscheinlich“ → Keine weiteren Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
913 A 15	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>14 Biberach-Winterreute</p> <ul style="list-style-type: none"> Hier gilt zunächst unsere alte SN: Insgesamt sechs regional bedeutsame Kulturdenkmale liegen innerhalb oder knapp außerhalb eines 5-Kilometer-Radius, darunter die als herausragend eingestufte Stadt Biberach in 3,5 Kilometer Entfernung und das Schloß Warthausen in knapp 5 Kilometer Entfernung. Zudem liegt das ebenso eingestufte Kloster Ochsenhausen in etwa 8 Kilometer Entfernung. Um eine Beeinträchtigung der drei herausragenden Objekte auszuschließen, sind hier Simulationen nötig. Beispielsweise für die Stadt Biberach und das Schloß Warthausen von den Straßen um Winterreute aus, für das Kloster Ochsenhausen aus dem Bereich um Erlenmoos. Im Steckbrief wird ein hoher Konflikt in Bezug auf die Kultur- und Sachgüter benannt. Auch hier sollten die Blickbezüge zu den näher am WKA- Gebiet liegenden reg. Bed. Kulturdenkmalen weiter untersucht und dargestellt werden. Zu überprüfen wären insbesondere Kirche und Schloß Ummendorf. 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A 1 verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-14 Biberach-Winterreute

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss

BW-15 Ummendorf-Ringschnait

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
051 A 1	Gemeinde Ummendorf	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Ummendorf hat sich mit der Thematik am 19.01.2015 in öffentlicher Sitzung befasst.</p> <p>Die Gemeinde selbst hatte drei Flächen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nachgemeldet, wovon letztendlich eine Fläche nun übrig geblieben ist. Was uns überrascht hat ist, dass in dem Steckbrief Stand 12/2014 im Vorranggebiet BW - 15 nachzulesen ist, dass beim Umweltbericht auf der Seite 3 hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ein sehr hoher Konflikt angegeben wurde.</p> <p>Dieser Umstand bedarf nach unserer Einschätzung noch einer näheren Betrachtung durch die Fachleute des Regionalverbandes. Zudem weisen wir darauf hin, dass seit Ende 2014 eine Kartierung der Vorkommen des geschützten Rotmilans vorliegt. Hier ist unsere Gemarkung besonders betroffen. Wir bitten dies, bei der weiteren Abwägung sorgfältig zu prüfen, ob in diesem Punkt gegebenenfalls ein weiterer Konflikt vorherrscht.</p> <p>Ansonsten stimmen wir der vorgestellten Planung zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Kommune wurde mit Schreiben vom 28.01.2015 die (im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf unveränderte) Konflikteinstufung für das Schutzgut Mensch bereits erläutert.</p> <p>Das geänderte Prüfungsergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Herabstufung von "Konflikt sehr wahrscheinlich" zu "Konflikt wahrscheinlich") basiert auf den seitens der LUBW zur Verfügung gestellten Daten zu den Rotmilanvorkommen von 2013, die Ende des Jahres 2014 eine erneute Aktualisierung/Ergänzung erfahren haben. Hiernach sind keine potentiellen Aktionsräume des Rotmilans durch das Vorranggebiet betroffen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
112 A 14	Landratsamt Biberach	<p>BW 15, VR Ummendorf- Ringschnait:</p> <p>Im Steckbrief mit dem Ergebnis der Umweltprüfung wird in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt von keinem (!) Konflikt ausgegangen (S.3). Bei der Prüfung nach § 44 BNatSchG jedoch von einem wahrscheinlichen Konflikt. Eine nachvollziehbare Begründung zur zunächst widersprüchlich erscheinenden Aussage ist im Umweltbericht nicht ersichtlich.</p> <p>Des Weiteren wird auf unserer letzte Stellungnahme verwiesen.</p>	<p>Bzgl. der unterschiedlichen Konfliktbewertung in den Datenblättern des Umweltberichtes wird auf Stn 112 A 11 verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen aus der genannten Stellungnahme vom Februar 2014 wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
112 A 31	Landratsamt Biberach	<p>Ummendorf – Ringschnait</p> <p>Die geplante Trasse der Umgebung Ringschnait verläuft südlich von Ringschnait. Im beiliegenden Plan ist die Umgehungsstraße eingezeichnet. Bitte dies zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die geplante Trasse verläuft rund 500 m östlich / nordöstlich des Vorranggebietes.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-15 Ummendorf-Ringschnait

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
124 A 8	Regierungspräsidium Tübingen	(Der Regionalverband Donau-Iller wird jedoch erneut gebeten, in den Darstellungen mit den Flächen für Windenergienutzung folgende Straßenplanungen aufzunehmen. [...]) c.) die Trasse der Umgehung von Ringschnait im Zuge der B 312.	Kenntnisnahme. Keine Tangierung geänderter Teile des Fortschreibungsentwurfes. Hinweis: Die geplante Trasse der Umgehung von Ringschnait im Zuge der B 312 verläuft nach den dem Regionalverband vorliegenden Informationen rund 500 m östlich / nordöstlich des Vorranggebietes. Auch weitere Trassenvariante(n) weisen entsprechende Abstände auf.	Keine Anpassung erforderlich
124 A 29	Regierungspräsidium Tübingen	BW-15 Ummendorf-Ringschnait - Standort ist unverändert - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Entschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte sehr wahrscheinlich“ zu „Konflikte wahrscheinlich“. → Keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
913 A 16	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	15 Ummendorf-Ringschnait • Hier gilt zunächst unsere alte SN: Insgesamt drei regional bedeutsame Kulturdenkmale liegen innerhalb eines 5-Kilometer-Radius. Die beiden jeweils als herausragend eingestuft Objekte Stadt Biberach und Kloster Ochsenhausen befinden sich jeweils in ca. 7 Kilometer Entfernung. Auch wenn hier die topographische Situation Sichtzusammenhänge zwischen den WKA's und den beiden Objekten unwahrscheinlich erscheinen läßt, wäre dies mittels Simulationen zu verifizieren. Im Steckbrief wird ein hoher Konflikt in Bezug auf die Kultur- und Sachgüter benannt. Auch hier sollten die Blickbezüge zu den näher am WKA- Gebiet liegenden reg. Bed. Kulturdenkmälern weiter untersucht und dargestellt werden. Zu überprüfen wären insbesondere Kirche und Schloß Ummendorf oder auch die Kirche in Mittelbuch.	Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A 1 verwiesen. Die Kirche in Mittelbuch ist als regionalbedeutsam, jedoch nicht als landschaftswirksam eingestuft und wurde entsprechend dem im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.2.1) dargestellten Vorgehen bei der Bewertung des Schutzbelanges "Bau- und Kulturdenkmäler" behandelt.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
062 A 1	Graf von Schaesberg, Hauptverwaltung	<p>Die Graf von Schaesberg Hauptverwaltung begrüßt, dass der Regionalverband Donau-Iller das Kapitel Windkraft im Regionalplan Donau Iller fortschreiben möchte. Als Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der Forstflächen im ausgewiesenen Vorranggebiet Berkheim-Nord sind uns die Standortgegebenheiten bestens bekannt.</p> <p>Eine Ausweisung der Forstflächen als Windvorranggebiet sehen wir als Aufwertung des hauptsächlich als Wirtschaftswald genutzten Gebietes. Der Bau eines Windparks und vor allem der damit einhergehende Ausbau der Infrastruktur sind mit der derzeitigen Nutzung des Waldes sehr gut vereinbar und erleichtern diese sogar.</p> <p>Im Weiteren erklären wir mit diesem Schreiben, dass wir uns der abgegebenen Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG vom 28.01.2015 „Stellungnahme zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ zu den Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd“ anschließen.</p> <p>Insofern regen wir dringend an und beantragen, die Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd in Gänze oder zumindest teilweise als Vorranggebiete in den Planentwurf aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die maßgeblichen Belange, die zu einer Streichung der Flächen BW-16 und BW-17 als Vorranggebiet geführt haben, bestehen - ebenso wie die regionalplanerische Bewertung dieser Belange - unverändert.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung der Anregungen der ENBW Energie Baden-Württemberg AG (ID 069) verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
069 A 1	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden EnBW) begrüßt, dass der Regionalverband Donau-Iller das Kapitel Windkraft im Regionalplan Donau-Iller mit dem Ziel, die Nutzung der Windkraft substantiell auszubauen, fortschreiben möchte. Die EnBW möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Insgesamt will die EnBW als bundesweit agierendes Energieversorgungsunternehmen in den kommenden Jahren über 7 Milliarden Euro in die Neuausrichtung ihrer Aktivitäten investieren. Unter dem Leitmotiv „Energiewende. Sicher. Machen“ bekennt sich die EnBW klar und „ohne Wenn und Aber“ zur Energiewende. Bis zum Jahr 2020 will die EnBW zusätzlich zu den bisherigen Investitionsvorhaben rund 3,5 Milliarden Euro - und damit rund 50 Prozent dieser Investitionen - allein in den Ausbau der Windkraft und weitere rund 3 Milliarden Euro in das Netzgeschäft investieren. Ihre Kapazitäten aus Onshore-Windparks von derzeit rund 200 Megawatt installierter Leistung sollen auf rund 1750 Megawatt deutlich erhöht werden. Insgesamt soll der Anteil erneuerbarer</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Energien am Erzeugungsmix der EnBW von heute 13 Prozent auf fast 40 Prozent verdreifacht werden.</p> <p>Um diese Ziele zu erreichen, ist die EnBW bestrebt, ihre Aktivitäten insbesondere in Baden-Württemberg weiter auszubauen. Vor diesem Hintergrund fanden in den vergangenen Monaten Gespräche mit zahlreichen kommunalen Vertretern und Grundstückseigentümern zu verschiedensten Flächen in der Region Donau-Iller statt. Unter anderem wurden Gespräche mit der Gemeinde Berkheim (Landkreis Biberach) geführt, wodurch im Herbst 2013 ein positiver Gemeinderatsbeschluss zu den geplanten Vorranggebieten Berkheim-Nord und Berkheim-Süd erreicht werden konnte. Hierauf fand im Februar 2014 eine erste Informationsveranstaltung in der Gemeinde statt, in der über das Vorhaben berichtet wurde. Im April 2014 gab die Gemeinde Berkheim eine Stellungnahme an den Regionalverband ab, in der sie sich gegen eine Ausweisung der Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd als Windvorranggebiete ausgesprochen hat.</p> <p>Im weiteren Verlauf wurde auf der Sitzung des Planungsausschusses Regionalverband Donau- Iller am 07.10.2014 bekannt gegeben, dass die Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd aus dem Entwurf zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ gestrichen wurden. Als Ausschlussgründe wurden vom Regionalverband die eingereichte negative Stellungnahme der Gemeinde Berkheim sowie das bestehende Landschaftsschutzgebiet Iller-Rottal aufgeführt.</p> <p>Aufgrund der geänderten Sachlage, die sich durch das Beteiligungsverfahren für die Projekte Berkheim-Nord und Berkheim-Süd ergeben hat, sieht die EnBW die Notwendigkeit, mit dieser Stellungnahme zum Entwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Stellung zu nehmen und die Lage der rechtlichen Situation aus ihrer Sicht darzulegen.</p>		
069 A 3	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>1 Menschen und Siedlung</p> <p>1.1 Schall</p> <p>Für das aktuelle Parklayout der Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd wurde durch unsere interne Fachabteilung eine Schallanalyse erstellt. Hierbei wurden alle Anlagen in ihrer</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Gesamtheit betrachtet, um die tatsächlich kumulierten Schallimmissionen aufzuzeigen. Durch die Schallanalyse können die Schallimmissionen an den bewohnten Orten im Umkreis des Windparks berechnet werden. Die Immissionen dürfen dabei die Grenzwerte der TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschreiten. Die relevanten minimalen Grenzwerte (nachts) lauten wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Industriegebiete 70 dB(A) • Gewerbegebiete 50 dB(A) • Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete 45 dB(A) • allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete 40 dB(A) • reine Wohngebiete 35 dB(A) • Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten 35 dB(A) <p>Sollten diese Werte überschritten werden, müssen Veränderungen beim Parklayout, beim Anlagentyp oder beim Betrieb der Anlagen (z. B. schallreduzierter Modus) vorgenommen werden.</p> <p>Die Schallabstrahlung einer Windenergieanlage (im Folgenden WEA) ist nicht konstant, sondern stark von der Drehzahl des Rotors und den weiteren rotierenden Bauteilen abhängig. Die Schallemissionen ändern sich daher mit Windgeschwindigkeit und Windrichtung.</p> <p>Aus der Schallanalyse ergeben sich folgende Erkenntnisse:</p> <p>- In der Ortschaft Bonlanden muss im südlichen Bereich mit einer Gesamtbelastung von bis zu 40 dB(A) gerechnet werden. Die Grenzwerte, die für die Siedlungsstruktur (allgemeines Wohngebiet/Kleinsiedlungsgebiet) in diesem Bereich gelten, können somit eingehalten werden. Sollte sich das allgemeine Wohngebiet in diesem Bereich zu einem reinen Wohngebiet verändern, können die Anlagen im schallreduzierten Modus betrieben werden. So dass auch in einem solchen Fall alle geforderten Richtwerte eingehalten werden können.</p> <p>- In den umliegenden Gemeinden Eichenberg, Zell an der Rot, Illerbachen und Berkheim können alle Grenzwerte eingehalten werden. Ein Betrieb der Anlagen im schallreduzierten Modus ist - aus heutiger Sicht - nicht notwendig.</p> <p>Folglich bewegt sich die Belastung umliegender Siedlungen durch Schallemissionen in einem für die derzeitige Bebauung zulässigen Bereich. Sollte sich das derzeitige allgemeine Wohngebiet zu einem</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>reinen Wohngebiet verändern. So ist es nach wie vor möglich, dieser Tatsache im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Auflagen Rechnung zu tragen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).</p> <p>Darüber hinaus werden die im Windenergieerlass Baden-Württemberg geforderten Mindestabstände zur Wohnbebauung aus Gründen des Lärmschutzes eingehalten. Nach Nummer 4.3 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg sollen bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten von WEA Mindestabstände von 700 m zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, eingehalten werden. Dieser Abstand ist ein planerischer Vorsorgeabstand. Wenn keine bauleitplanerischen Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung vorliegen, hat der Antragsteller sogar die Möglichkeit, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die von ihm beantragte Windenergieanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch bei geringeren Abständen einhält. Bei dem betroffenen Vorranggebiet wird der im Windenergieerlass Baden-Württemberg geforderte Mindestabstand von 700 m eingehalten. Zu Wohnbauflächen wurde vom Regionalverband Donau-Iller ein Abstand von 800 m, zu gemischten Bauflächen ein Abstand von 700 m und zu Einzelgehöften ein Abstand von 500 m festgelegt. Diese Abstände werden bei den Gebieten Berkheim-Nord und Berkheim-Süd überall eingehalten. Die Aussage des LRA Biberach, im Bereich der Förderschule Bonlanden würde der Abstand deutlich unterschritten, ist unzutreffend (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 402). Darüber hinaus wurden im Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 22. Mai 1973 Kriterien für die Beachtung von weiteren konkurrierenden Nutzungen erarbeitet. Eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll dabei helfen, Unterschiede in der räumlichen Entwicklung zu überwinden. Gleichzeitig verhindert sie somit eine Konkurrenzsituation beiderseits der Bundeslandgrenzen.</p> <p>Die Schallanalyse ist in Kartenform in der Anlage 1 dargestellt. Zugrunde gelegt wurde ein Windparklayout mit insgesamt 9 Windenergieanlagen (Berkheim Nord 5 WEA; Berkheim Süd 4 WEA).</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
069 A 5	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>1.2 Schatten</p> <p>Bei der Betrachtung des Schattenwurfs sind hauptsächlich die Morgen- und Abendstunden relevant, da dann durch die tiefstehende Sonne lange Schatten geworfen werden. Dauer und Intensität der Einwirkung sind von vielen Faktoren (Windgeschwindigkeit, Sonnenstand, ungehinderte Sonneneinstrahlung, Bewölkungsgrad, Sicht, Drehzahl des Rotors usw.) abhängig. Eine Steuerung der Schattenwurfzeiten ist durch Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls möglich.</p> <p>Der Schattenwurf der WEA darf nicht länger als 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag auf Wohnhäuser treffen. Der Grenzwert von 30 h/a stellt die astronomisch maximale Belastung dar. In der Praxis wirken sich jedoch meteorologische Einflüsse (z. B. Bewölkung) auf den Schattenwurf aus, so dass vom astronomisch maximal möglichen Wert ein meteorologisch wahrscheinlicher Wert errechnet wird, der sieben bis acht Stunden pro Jahr beträgt. In der BlmSchG-Genehmigung wird regelmäßig verlangt, dass WEA. Die eine Verschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d überschreiten, mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. An den kritischen Verschattungspunkten werden Schattenrezeptoren installiert, die ein Signal zur Abschaltung an die WEA senden, sobald der Grenzwert überschritten wird. Ist der Immissionspunkt nicht mehr verschattet, schalten sich die Anlagen automatisch wieder ein. Die Abschaltautomatik wird so programmiert, dass die tatsächliche (meteorologische) Verschattungsdauer von 8 h/a bzw. 30 min/d eingehalten wird. Die Abschaltautomatik mit den entsprechenden Sensoren und Messeinrichtungen kann bei der Konfiguration der WEA direkt berücksichtigt werden.</p> <p>In unserer Schattenanalyse haben wir die betroffenen Standorte rund um die Gebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd näher untersucht. In die Analyse flossen neben den Daten der WEA-Standorte auch die meteorologischen Daten der umliegenden Wetterstationen des DWD ein.</p> <p>Beim aktuellen Windpark-Layout werden folgende Immissionspunkte mit mehr als 30 h/a Schlagschatten belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Burgstraße und Öschstraße (Bonlanden) -Südweg und Rottalstraße (Eichenberg) 	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Beim aktuellen Windpark-Layout werden folgende Immissionspunkte mit mehr als 100 h/a Schlagschatten belastet: -Mk-Jungpflanzen Vertriebs GmbH, Zwischen den Wegen 1 (Berkheim)</p> <p>Diese und ggfs. weitere im Genehmigungsverfahren festgelegte Immissionspunkte, müssen beim Betrieb der WEA mit Schattenrezeptoren ausgestattet werden, um die WEA bei einer Überschreitung der Verschattungsdauer abschalten zu können. Wir rechnen damit, dass die Abschaltzeiten nur wenige Stunden im Jahr betragen und die Ertragseinbußen unter Berücksichtigung aller wirtschaftlicher Faktoren unerheblich sind.</p> <p>Anlage 2 zeigt den Schattenwurf des aktuellen Parklayouts und die Verschattungsdauer der umliegenden Immissionspunkte (astronomisch möglicher Maximalwert).</p> <p>Anlage 3 zeigt den Schattenwurf des aktuellen Parklayouts und die Verschattungsdauer der umliegenden Immissionspunkte (astronomisch wahrscheinlicher Wert).</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anlagen vereinzelt mit Schattenrezeptoren ausgestattet werden müssen, um die Beschattungsdauer so auf die zulässige Beschattungsdauer zu begrenzen. Diese Einschränkungen des Betriebs liegen allerdings im Normbereich eines jeden Windparks und bringen nur geringe Ertragseinbußen mit sich. Die potentiellen Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd sind somit als geeignet einzustufen. Genaue Auflagen zu Schattenemissionen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, siehe§ 12 Abs. 1 BImSchG.</p>		
069 A 7	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>2 Natur-, Landschafts- und Artenschutz</p> <p>2.1 Windkraftempfindliche Arten</p> <p>Um bekannte artenschutzrechtliche Restriktionen im Vorfeld ausschließen zu können, wurden bei der LUBW Verbreitungsdaten des Rotmilan- und Schwarzmilanvorkommens abgefragt. Von der LUBW wurden aktuelle Daten der Horst- und Revierkartierungen aus dem Jahr 2014 zur Verfügung gestellt.</p>	Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass die ehemals geplanten Vorranggebiete nicht aufgrund der möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktsituation als Vorranggebiete aus der Planung genommen wurden.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Die Analyse der Daten hat gezeigt, dass im 6km-Umfeld um die WEA 4 Brutpaare und 13 Reviere des Rotmilans nachgewiesen werden konnten. Die kürzeste Entfernung eines Rotmilan-Reviere zum Vorranggebiet Berkheim-Nord beträgt ca. 300 m. Die kürzeste Entfernung eines Rotmilan-Brutpaars zum Vorranggebiet Berkheim-Süd beträgt ca. 830 m.</p> <p>Die Analyse der Daten hat weiter gezeigt, dass im 6km-Umfeld um die WEA 4 Brutpaare und 4 Reviere des Schwarzmilans nachgewiesen werden konnten. Die kürzeste Entfernung eines Schwarzmilan-Brutpaars zum Vorranggebiet Berkheim-Nord beträgt ca. 1.570 m. Die kürzeste Entfernung eines Schwarzmilan-Brutpaars zum Vorranggebiet Berkheim-Süd beträgt rund 1.000 m.</p> <p>Nach den Erfassungshinweisen der LUBW (2013) bedeutet dies, dass für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine fachgutachterliche Einschätzung nicht ausreicht. Vielmehr ist der Nachweis eines nicht signifikanten Tötungsrisikos mittels eigener Kartierungen und Bestanderfassungen zu erbringen. Allein der Umstand, dass ein Rotmilanhorst näher als 1.000 m zum WEA-Standort liegt, führt nicht dazu, dass das Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem Vorhaben entgegensteht (VG Minden, Urteil v. 10.03.2010 - 11 K 53/09).</p> <p>Die Bestandsaufnahme muss den Planungsträger in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotsbestimmungen und mögliche Ausnahme- und Befreiungslagen zu überprüfen.</p> <p>Trotz dieser Artnachweise und auch des Hinweises des Landratsamts Biberach auf ein Dichtezentrum mit 8-15 Brutpaaren (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 398 u. 400), besteht die Möglichkeit, dass mittels einer Raumnutzungsanalyse im Genehmigungsverfahren der Nachweis geführt werden kann, dass die Flugbewegungen zum einen nicht in schlagrelevanten Höhen stattfinden und zum anderen vorwiegend auf den ackerbaulich genutzten Freiflächen stattfinden. Bei einem solchen Nachweis wären der Bau und der Betrieb der WEA in den Waldstandorten Berkheim-Nord bzw. Berkheim-Süd möglich. Die Praxis hat gezeigt, dass Überflüge des Rotmilans über Waldflächen weitaus seltener sind als über dem Grünland und über Ackerflächen.</p> <p>Nach einer Studie von Ecodia Umweltgutachten (Ecodia</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Umweltgutachten, Ingenieurbüro Dr. Loske (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde) bleibt der Rotmilan bei 78% seiner Jagdflüge unter einer maximalen Flughöhe von 60 m. Hötker et al. (H. Hötker, O. Krone, G. Nehls (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge, Berlin) beschreiben, dass sich Rotmilane in 25% der beobachteten Flugzeit in den potentiell kollisionsgefährlichen Höhenbereichen von 50-150 m Höhe bewegen. Die Flughöhe zeige dabei jedoch saisonale Unterschiede mit größeren Zeitanteilen in den kollisionsgefährlichen Höhen in den Monaten März bis Juni. Windenergieanlagen mit einem nur geringen rotorfreien Luftraum über dem Boden erscheinen daher am problematischsten. Die für den Standort Berkheim geplanten Anlagen des Typs Nordex weisen eine Nabenhöhe von 141 m und einen Rotordurchmesser von ca. 117 m auf. Folglich ist der Bereich bis ca. 82 m über dem Boden rotorfrei. Dieser Bereich deckt sich also mit den von Rotmilanen besonders häufig frequentierten Höhenbereichen. Damit ist der eingesetzte Anlagentyp bereits in hohem Maße zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Rotmilane geeignet.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Landratsamts Biberach ergeben sich weitere Artnachweise. Genannt werden der Mäusebussard (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 400), die Rohrweihe und der Schwarzstorch (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 401). Ferner liegt das Gebiet in einem überregionalen Zugkorridor.</p> <p>Bezüglich des Mäusebussards kann angeführt werden, dass dieser zwar durchaus schlagrelevant ist, aufgrund seiner weiten Verbreitung und Häufigkeit aber nicht denselben Schutzstatus wie der Rotmilan genießt. In der Liste der windkraftempfindlichen Brutvogelarten in Baden-Württemberg der Erfassungshinweise der LUBW (2013) ist er nicht explizit aufgeführt. Die Rohrweihe wie auch der Schwarzstorch hingegen gehören nach den Erfassungshinweisen der LUBW zu den windkraftempfindlichen Vogelarten. In der zentralen Fundkartei für die Schlagopfer in Deutschland wurden bis zum Oktober 2014 17 Rohrweihen als Kollisionsopfer an Windenergieanlagen registriert, davon keine in Baden-Württemberg (Dürr 2014). In der Fundkartei ist ferner ein Schwarzstorch aus dem Jahr 1998 gelistet (Hessen). In der Kartei wurden erstmals Daten aus dem Jahr 1989 aufgeführt. Verglichen mit den derzeit in</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Deutschland installierten Windenergieanlagen von rund 25.000 Stück erscheinen diese Zahlen vergleichsweise gering.</p> <p>Sollte sich die überregionale Bedeutung des Zugvogelkorridors im Rahmen der Bestandserfassung im Genehmigungsverfahren bestätigen, erscheint es bereits heute schon unwahrscheinlich, dass die Vögel nicht dem Weg des geringsten Widerstands folgen sollten, sondern die morphologisch ausgeprägte Waldhangkante der beiden geplanten Vorranggebiete überfliegen, was mit einem erheblichen Kraftaufwand verbunden wäre.</p> <p>Bezüglich der Hinweise des LRA Biberach auf Fledermausvorkommen (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 402) und speziell auf das Vorkommen der Fransenfledermaus ist festzustellen, dass es sich hierbei um keine kollisionsgefährdete Art handelt. Sollten dennoch kollisionsgefährdete Arten im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden, besteht immer noch die Möglichkeit, durch einen über ein Gondel-Monitoring angepassten Betriebsalgorithmus, die Anlagen unter bestimmten Konstellationen abzuschalten. Relevante wirtschaftliche Einbußen, die den Betrieb der Anlagen grundsätzlich in Frage stellen, werden hierdurch nicht erwartet.</p> <p>Insofern erscheint es der EnBW als wahrscheinlich, dass es im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelingt, die artenschutzrechtlichen Bedenken auszuräumen. Eine Vorwegnahme dieser fachgutachterlich zu erbringender Nachweise ist durch den unbegründeten Ausschluss der beiden Vorranggebiete durch die Regionalplanung nicht zulässig.</p>		
069 A 9	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>2.2 Wildtierkorridor</p> <p>Der Verweis des RP Tübingen auf einen angeblich vorliegenden Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 406) ist ohne naturschutzfachliche Belege und konkrete Artnachweise nicht aufrecht zu halten. Die Einschätzung des RP Tübingen erscheint im Hinblick auf die tatsächlich vorliegende Morphologie und des Artinventars äußerst fraglich. Zum einen wird seitens des LRA Biberach betont, dass es sich um einen Kleinprivatwald handelt, der von Fichten dominiert ist und weder</p>	Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass die ehemals geplanten Vorranggebiete in der Gemeinde Berkheim nicht aufgrund von möglichen Konflikten mit einem Wildtierkorridor aus der Planung genommen wurden.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Waldbiotope noch Habitatbaumstrukturen aufweist (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 405). Aufgrund des ansteigenden Reliefs mit einer Waldhankante eignen sich die Flächen Berkheim Süd und Berkheim Nord daher grundsätzlich nicht als Wildtierkorridor, zumal die B 312 ein Querungshindernis darstellt.</p> <p>Ferner sei angemerkt, dass der Generalwildwegeplan im Maßstab 1:400.000 vorliegt und hieraus keine kleinräumigen Aussagen ohne Informationsverlust durch die kartographische Generalisierung getätigt werden können. Insofern ist der darin ausgewiesene Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung nicht abbildbar. Der Generalwildwegeplan ist ein Instrument der Trassenplanung (ICE-Trassen und mehrspurige Autobahnen, die tatsächlich eine erhebliche Zerschneidungswirkung haben). Die Zerschneidungswirkung des Generalwildwegeplans kann folglich nicht auf Windenergieanlagen übertragen werden, die lediglich punktuell entlang des bestehenden Wegenetzes geplant werden. Tiere mit terrestrischer Lebensweise richten ihre Korridore außerdem an der Geländemorphologie aus. Sie nutzen Bachläufe, Klingen und Täler und überwinden Hangkanten nur in absoluten Ausnahmefällen. WEA werden vorwiegend auf Kuppen errichtet. Eine Isolation vorhandener größerer Kernlebensräume durch die geplanten WEA ist somit nicht zu befürchten.</p>		
069 A 11	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>2.3 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Neben der negativen Stellungnahme der Gemeinde Berkheim zieht der Regionalverband Donau-Iller das bestehende Landschaftsschutzgebiet Iller-Rottal als Argument gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet heran. Grundsätzlich handelt es sich bei Landschaftsschutzgebieten (LSG) um Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien), nicht jedoch um Tabuflächen im Sinne von harten, unüberwindbaren Tabukriterien. Folglich darf der Regionalverband die Flächen nicht per se aus dem Regionalplan herausnehmen. Vielmehr muss eine nachvollziehbare Abwägung stattfinden. Diese Abwägung muss im Regionalplan begründet werden, vgl. OVG Koblenz 1 C 11003/12 vom 16.05.2013, OVG Lüneburg 12 KN 22/10 vom 28.08.2013, BVerwG 4 CN 2.11 vom 13.12.2012. Ein Verweis auf die Verfahrensdauer und den ungewissen Ausgang ist rechtlich unzulässig. Vielmehr kann der Regionalverband nur fachliche Gründe anführen, die gegen eine Aufhebung des LSG sprechen.</p>	<p>Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für die Windkraftnutzung in einem LSG kann nur auf Grundlage einer "Planung in eine Befreiungslage hinein" gemäß § 67 Abs. 1 Satz BNatSchG erfolgen, da das Vorhaben im Widerspruch zum Schutzzweck steht. Die Möglichkeit einer "Planung in eine Befreiungslage hinein" konnte durch den Ordnungsgeber aber nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Somit wäre eine förmliche Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich, "bevor [...] eine Festlegung durch Regionalplan getroffen [...] werden kann." (Vgl. Schreiben des MLR Baden-Württemberg "Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten" vom 17.05.2013)</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Iller-Rottal soll durch den Ordnungsgeber vollständig überarbeitet werden. In diesem Rahmen hätte nach Stellungnahme des Landratsamtes auch eine</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Folglich können Vorrangflächen durchaus auf einem LSG geplant werden. Es wäre vielmehr die Aufgabe des Regionalverbands, ein Änderungsverfahren bzw. Aufhebungsverfahren anzustoßen. Es muss folglich eine ausführliche Abwägung vorgenommen werden, wenn das Gebiet aus dem Regionalplan herausgenommen wird, anderenfalls ist der Rechtsweg offen.</p>	<p>Überprüfung der Gebietsflächen BW-16 / BW-17 stattfinden können. Eine andere Möglichkeit für eine Festlegung der beiden Gebiete als Vorranggebiete wurde durch den Ordnungsgeber nicht in Aussicht gestellt. Auch nach aktuellem Stand ist der Abschluss der Überarbeitung nicht absehbar. Für die Jahre 2015/2016 wurde er aber ausgeschlossen. Eine Festlegung der beiden Flächen als Vorranggebiet ist somit nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die als Vorranggebiet entfallenen Bereiche gemäß Windatlas des TÜV SÜD (2011) fast flächendeckend lediglich eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 5,75 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Voraussetzung für eine Aufnahme als Vorranggebiete in den Regionalplan für solche, vergleichsweise windschwächeren Standorte war jedoch die Nennung durch die Kommune als für die Windkraft besonders geeigneter Bereich (anthropogene Vorprägung). Die Kommune hat sich jedoch im ersten Anhörungsverfahren nun gegen die Festlegung der Flächen als Vorranggebiete ausgesprochen.</p>	
069 A 13	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>2.4 Ökologischer Ausgleich</p> <p>Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dazu verpflichtet, solche unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Gemäß der naturräumlichen Gliederung von Baden-Württemberg darf der ökologische Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen auf den Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd im gesamten Naturraum Donau-Iller-Lech-Platte erfolgen.</p> <p>Folglich erscheint es durchaus als möglich, den Eingriff durch die</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
069 A 15	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>geplanten WEA naturschutzrechtlich und forstrechtlich kompensieren zu können.</p> <p>3 Schutz einzigartiger, bedeutungsvoller und prägender Landmarken</p> <p>Um den Schutz einzigartiger, bedeutungsvoller und prägender Landmarken der Region Donau-Iller zu wahren, wurden diese in der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs besonders berücksichtigt. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden der aktuelle Umweltzustand, die Vorbelastung sowie die beeinträchtigende Wirkung durch die Plananwendung genau untersucht. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden in der näheren Umgebung der Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd das Kloster Bonlanden sowie das Kloster Rot an der Rot als besonders landschaftswirksame Denkmäler identifiziert. Im Ergebnis wurde aufgrund der kumulierten geringen Gesamtwirkung des Vorhabens ein Verbleib der beiden Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd als Vorranggebiete im Regionalplan empfohlen. Zwar hat der Regionalplan als Ausschlusskriterium einen Radius von bis zu 2,5 km um die WEA festgelegt, worin sich keine schützenswerten Landmarken befinden sollen. Das Kloster Rot an der Rot liegt außerhalb dieses 2,5 km Radius, so dass das Kloster Rot an der Rot als schützenswerte Landmarke von den WEA nicht beeinträchtigt wäre. Das Kloster Bonladen liegt zwar innerhalb des 2,5 km Radius. Allerdings wurde für diesen Fall ausnahmsweise ein Abstand von weniger als 2,5 km um die WEA als ausreichend erachtet.</p> <p>Das in der Synopse zum formellen Anhörungsverfahren des Öfteren zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (vgl. VG Sigmaringen 6 K 3202/08 vom 15.10.2009) kann aus unserer Sicht nicht als Begründung herangezogen werden, da sich dieses Urteil auf eine von Berkheim ca. 30 km weit entfernte Fläche bezieht.</p> <p>Grundsätzlich sind Belange des Denkmalschutzes erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens relevant. Die erste rechtliche Weichenstellung ist, ob durch die Errichtung WEA überhaupt das Genehmigungserfordernis ausgelöst wird und dann, ob die Erlaubnis ggf. zu erteilen ist. Zunächst ist daher zu klären, ob das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Errichtung des WEA überhaupt beeinträchtigt werden kann. Ist dies der Fall, richtet sich die Genehmigungsfähigkeit nach den Umständen des Einzelfalls.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf das planerische Vorgehen im Zusammenhang mit besonderen Landmarken der Region unter Kap. 4.3.8 des Erläuterungsberichts wird hingewiesen. Der genannte Schutzabstand von 2,5 km kommt nur für einige wenige besonders bedeutsame Kulturdenkmale zur Anwendung. Generell erfolgte die Berücksichtigung der Kulturdenkmale im Rahmen des Umweltberichts.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
069 A 17	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>Dies hängt insbesondere davon ab, wo die Anlage errichtet wird, wie die Bedeutung des Denkmals fachlich versiert einzuschätzen ist und welche Wirkungen (Standort und Abmessungen) die WEA hat. Dies wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt.</p> <p>4 Wetterradare/Hindernisbefeuern</p> <p>Aufgrund der sonstigen Flächeneignung und der im Übrigen weitgehenden Freihaltung der Umgebung des Wetterradars in Memmingen wurde eine mögliche Störwirkung auf die Radaranlage vom DWD als tragbar bewertet. Eine erhebliche Störung des Wetterradars ist aufgrund der Entfernung zum Radarstandort (mind. 10,5 km) auszuschließen (vgl. Gebietssteckbriefe zu den Gebieten BW-16 und BW-17).</p> <p>Bedenken hinsichtlich der störenden Wirkung der Hindernisbefeuern können insofern entkräftet werden, dass zwischenzeitlich die Möglichkeit besteht, die Helligkeit der Befeuern zu dimmen oder die Windenergieanlagen bedarfsgerecht zu befeuern.</p>	Kenntnisnahme.	Keine Anpassung erforderlich
069 A 19	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>5 Wirtschaftlichkeit</p> <p>Eine der wichtigsten Grundlagen für die Auswahl potentiell geeigneter Windvorranggebiete bilden die vorliegenden Windverhältnisse. In Baden-Württemberg wird zur Beurteilung der Windverhältnisse meist der Windatlas des TÜV SÜD herangezogen. Dieser bildet auch im Rahmen der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“, die Grundlage zur Beurteilung der Windhöflichkeit. Demnach ist nach Erkenntnissen der Arbeitsgruppe „Windatlas Baden-Württemberg“ ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 5,6 bis 5,8 m/s bei 140 m über Grund von einem sinnvollen Betrieb auszugehen. Die Unsicherheiten der mittleren Jahresgeschwindigkeiten des Windatlases betragen in einer Höhe von 100 Metern demnach +/- 0,2 bis 0.4 m/s. Regionen mit einer geringen Anzahl an WEA gibt es nach wie vor viele. Ferner könnten laut dem Regionalverband Donau-Iller zukünftig ggf. auch Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 5.75</p>	Kenntnisnahme. Hinweis: Der Umgang mit den Windhöflichkeitswerten gemäß Berechnungen des TÜV SÜD (2011) und die Umsetzung als Planungskriterium sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>m/s in 140 m über Grund für eine Windkraftnutzung interessant sein (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2013): Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen, S. 6).</p> <p>Aufgrund fehlender Referenzanlagen rund um die Gebiete in Berkheim sind die Unsicherheiten hinsichtlich der Windverhältnisse vergleichsweise groß. Um eine verlässliche Aussage zu den tatsächlichen Windgeschwindigkeiten in den Gebieten machen zu können, wird eine Windmessung über den Zeitraum von mindestens einem Jahr nötig sein. Ob die Wirtschaftlichkeit der Projekte gegeben ist, kann erst nach Beendigung der Messung und einer vollumfänglichen Auswertung der Messergebnisse beurteilt werden. Momentan gehen wir auf Basis des Windatlasses von einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,5-6,0 m/s in 140 m über Grund aus.</p> <p>Darüber hinaus führten wir auf Basis des Windparklayouts und unseres internen Wind- und Ertragsgutachtens Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch. Bei diesen werden die fixen Kosten (u. a. Investition WEA, Zuwegung, Parkverkabelung, Netzanschluss) und die variablen Kosten(u. a. Betriebsführung, Instandhaltungskonzept) des Windparks berücksichtigt und den erwarteten Erlösen aus der Vermarktung des generierten Stroms gegenübergestellt. Beim Ertrag des Windparks haben wir den Parkwirkungsgrad und verschiedene Verluste (Verfügbarkeit der WEA, Elektrische Verluste, sonstige Verluste z. B. aus Abschaltzeiten) berücksichtigt, so dass der Nettoenergieertrag in der Wirtschaftlichkeitsberechnung verwendet wurde. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsrechnung zeigt, dass bei den angenommenen Windgeschwindigkeiten bei beiden Projekten mit einer gegebenen Wirtschaftlichkeit zu rechnen ist. Im Übrigen ist das Kriterium der Wirtschaftlichkeit in erster Linie für die Betreiber von WEA von Bedeutung. Der Regionalverband muss die Wirtschaftlichkeit von WEA hingegen nicht in gleichem Ausmaß in die Entscheidung, ob ein Vorranggebiet auszuweisen ist, einbeziehen.</p>		
069 A 21	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>6 10 H-Regelung</p> <p>In Baden Württemberg ist derzeit keine „10H-Regelung“ geplant.</p>	Kennnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
069 A 23	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>7 Zusammenfassung</p> <p>Da die Windenergieerzeugung und damit der Betrieb von WEA im öffentlichen Interesse liegt (siehe auch § 1 EEG, wonach es Zweck dieses Gesetzes ist, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern, siehe z.B. auch VHG Hessen 9 8 1674/13 vom 26.09.2013) und der Ausbau der Windenergie zu den prioritären Zielen des europäischen Umweltenergierechts gehört (siehe OVG Weimar 1 KO 372/06 vom 14.10.2009), ist aus den dargelegten Gründen eine Streichung der potentiellen Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd nicht zu begründen.</p> <p>Insbesondere die Themen Schall und Schatten rechtfertigen es nicht, die Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd aus dem Regionalplan herauszunehmen, da diese Themen im Rahmen des Genehmigungsverfahren betrachtet werden und stets die Möglichkeit besteht, etwaige Nebenbestimmungen zu erlassen, die den Betrieb der WEA dennoch ermöglichen. Ob ggf. windkraftempfindliche Arten von WEA betroffen sein könnten, ist letztlich auch im Rahmen des Genehmigungsverfahren von Bedeutung, da beispielsweise der Standort von WEA oftmals geringfügig verändert werden kann, was dazu führt, dass die windkraftempfindlichen Arten nicht mehr beeinträchtigt werden. Ein Wildtierkorridor stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für Vorranggebiete von WEA dar. Auch das Vorhandensein eines LSG ist per se kein Ausschlussgrund einer Fläche aus dem Regionalplan. Wirtschaftlichkeitserwägungen dürfen im Rahmen der Regionalplanung ebenfalls keine Rolle spielen. Lediglich für den Vorhabenträger sind Wirtschaftlichkeitserwägungen von Bedeutung.</p> <p>Insofern regen wir dringend an und beantragen,</p> <p>die Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd in Gänze oder zumindest teilweise als Vorranggebiet in den Planentwurf aufzunehmen.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Windenergie substanziiell Raum gewährt werden muss. Es ist nicht</p>	<p>Die Problematik mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung Iller-Rottal wird unter 069 A11/12 thematisiert. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die ehemals geplanten Vorranggebiete BW-16/BW-17 nicht aufgrund der weiteren genannten Aspekte als Vorranggebiete aus der Planung genommen wurden.</p> <p>Eine Festsetzung der Gebiete BW-16/BW-17 als regionalplanerische Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft ist derzeit rechtlich nicht möglich.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>erforderlich, große zusammenhängende Vorranggebiete auszuweisen. Stattdessen ist es ebenso möglich, viele kleine Vorranggebiete auszuweisen. Entscheidend ist, ob der Windenergie im Planungsraum insgesamt substanzuell Raum geschaffen wird.</p> <p>Gern sind wir bereit, in einem persönlichen Gespräch ein etwaiges Für und Wider betreffend die genannten Vorranggebiete mit Ihnen persönlich zu erörtern.</p>		
<p>112 A 20</p>	<p>Landratsamt Biberach</p>	<p>(XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)</p> <p>Aus örtlicher naturschutzfachlicher Sicht waren im südöstlichen Landkreis bisher nur die geplanten Vorranggebiete "Berkheim-Nord"(BW 16 bzw. BC-02) und "Berkheim Süd" (BW 17 bzw. BC-03) relevant. Beide kommunalen Flächenvorschläge wurden von der Gemeinde Berkheim zurückgezogen und sind daraufhin als Vorranggebiete für die Windkraft mit Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 09.12.2014 gestrichen worden.</p> <p>Neue Vorranggebiete im östlichen Landkreis sind nicht geplant. Eine Bewertung zu den aufgegebenen Vorranggebieten ist somit nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>
<p>124 A 30</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p>	<p>BW-16 Berkheim Nord - Standort ist aufgrund der LSG-VO entfallen. - Im Artenschutzgutachten bleibt die Konfliktbewertung unverändert bei „Konflikte sehr wahrscheinlich“ → Keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>
<p>124 A 38</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p>	<p>Entfallende und flächenmäßig veränderte Vorranggebiete Bei den entfallenden Vorranggebieten BW-12 (Unlingen-Dietelhofen, BW 16 (Berkheim-Nord) und BW-17 (Berkheim-Süd) war eine sehr hohe Waldrelevanz gegeben. Aus Sicht der höheren Forstbehörde wurden insbesondere die Flächen BW-16 und BW-17 aufgrund des dort verlaufenden Wildtierkorridors äußerst kritisch bewertet. Wenngleich die nun erfolgten Flächenstreichungen maßgeblich auf den Stellungnahmen anderer Institutionen basieren,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

BW-16 Berkheim-Nord

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		wird der Verzicht auf die Vorranggebiete BW-12, BW-16 und BW-17 von hier aus positiv aufgenommen.		
913 A 17	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	16 + 17 Berkheim-Nord + Süd • Entfallen (wird aufgrund der Problematik Kloster Rot a.d. Rot ausdrücklich begrüßt)	Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein. Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
062 A 2	Graf von Schaesberg, Hauptverwaltung	<p>Die Graf von Schaesberg Hauptverwaltung begrüßt, dass der Regionalverband Donau-Iller das Kapitel Windkraft im Regionalplan Donau Iller fortschreiben möchte. Als Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der Forstflächen im ausgewiesenen Vorranggebiet Berkheim-Nord sind uns die Standortgegebenheiten bestens bekannt.</p> <p>Eine Ausweisung der Forstflächen als Windvorranggebiet sehen wir als Aufwertung des hauptsächlich als Wirtschaftswald genutzten Gebietes. Der Bau eines Windparks und vor allem der damit einhergehende Ausbau der Infrastruktur sind mit der derzeitigen Nutzung des Waldes sehr gut vereinbar und erleichtern diese sogar.</p> <p>Im Weiteren erklären wir mit diesem Schreiben, dass wir uns der abgegebenen Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG vom 28.01.2015 „Stellungnahme zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ zu den Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd“ anschließen.</p> <p>Insofern regen wir dringend an und beantragen, die Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd in Gänze oder zumindest teilweise als Vorranggebiete in den Planentwurf aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die maßgeblichen Belange, die zu einer Streichung der Flächen BW-16 und BW-17 als Vorranggebiet geführt haben, bestehen - ebenso wie die regionalplanerische Bewertung dieser Belange - in unveränderter Form fort.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung der Anregungen der ENBW Energie Baden-Württemberg AG (ID 069) verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
069 A 2	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden EnBW) begrüßt, dass der Regionalverband Donau-Iller das Kapitel Windkraft im Regionalplan Donau-Iller mit dem Ziel, die Nutzung der Windkraft substantiell auszubauen, fortschreiben möchte. Die EnBW möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Insgesamt will die EnBW als bundesweit agierendes Energieversorgungsunternehmen in den kommenden Jahren über 7 Milliarden Euro in die Neuausrichtung ihrer Aktivitäten investieren. Unter dem Leitmotiv „Energiewende. Sicher. Machen“ bekennt sich die EnBW klar und „ohne Wenn und Aber“ zur Energiewende. Bis zum Jahr 2020 will die EnBW zusätzlich zu den bisherigen Investitionsvorhaben rund 3,5 Milliarden Euro - und damit rund 50 Prozent dieser Investitionen - allein in den Ausbau der Windkraft und weitere rund 3 Milliarden Euro in das Netzgeschäft investieren. Ihre Kapazitäten aus Onshore-Windparks von derzeit rund 200 Megawatt installierter Leistung sollen auf rund 1750 Megawatt deutlich erhöht werden. Insgesamt soll der Anteil erneuerbarer</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Energien am Erzeugungsmix der EnBW von heute 13 Prozent auf fast 40 Prozent verdreifacht werden.</p> <p>Um diese Ziele zu erreichen, ist die EnBW bestrebt, ihre Aktivitäten insbesondere in Baden-Württemberg weiter auszubauen. Vor diesem Hintergrund fanden in den vergangenen Monaten Gespräche mit zahlreichen kommunalen Vertretern und Grundstückseigentümern zu verschiedensten Flächen in der Region Donau-Iller statt. Unter anderem wurden Gespräche mit der Gemeinde Berkheim (Landkreis Biberach) geführt, wodurch im Herbst 2013 ein positiver Gemeinderatsbeschluss zu den geplanten Vorranggebieten Berkheim-Nord und Berkheim-Süd erreicht werden konnte. Hierauf fand im Februar 2014 eine erste Informationsveranstaltung in der Gemeinde statt, in der über das Vorhaben berichtet wurde. Im April 2014 gab die Gemeinde Berkheim eine Stellungnahme an den Regionalverband ab, in der sie sich gegen eine Ausweisung der Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd als Windvorranggebiete ausgesprochen hat.</p> <p>Im weiteren Verlauf wurde auf der Sitzung des Planungsausschusses Regionalverband Donau- Iller am 07.10.2014 bekannt gegeben, dass die Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd aus dem Entwurf zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ gestrichen wurden. Als Ausschlussgründe wurden vom Regionalverband die eingereichte negative Stellungnahme der Gemeinde Berkheim sowie das bestehende Landschaftsschutzgebiet Iller-Rottal aufgeführt.</p> <p>Aufgrund der geänderten Sachlage, die sich durch das Beteiligungsverfahren für die Projekte Berkheim-Nord und Berkheim-Süd ergeben hat, sieht die EnBW die Notwendigkeit, mit dieser Stellungnahme zum Entwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Stellung zu nehmen und die Lage der rechtlichen Situation aus ihrer Sicht darzulegen.</p>		
069 A 4	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>1 Menschen und Siedlung</p> <p>1.1 Schall</p> <p>Für das aktuelle Parklayout der Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd wurde durch unsere interne Fachabteilung eine Schallanalyse erstellt. Hierbei wurden alle Anlagen in ihrer</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Gesamtheit betrachtet, um die tatsächlich kumulierten Schallimmissionen aufzuzeigen. Durch die Schallanalyse können die Schallimmissionen an den bewohnten Orten im Umkreis des Windparks berechnet werden. Die Immissionen dürfen dabei die Grenzwerte der TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschreiten. Die relevanten minimalen Grenzwerte (nachts) lauten wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Industriegebiete 70 dB(A) • Gewerbegebiete 50 dB(A) • Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete 45 dB(A) • allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete 40 dB(A) • reine Wohngebiete 35 dB(A) • Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten 35 dB(A) <p>Sollten diese Werte überschritten werden, müssen Veränderungen beim Parklayout, beim Anlagentyp oder beim Betrieb der Anlagen (z. B. schallreduzierter Modus) vorgenommen werden.</p> <p>Die Schallabstrahlung einer Windenergieanlage (im Folgenden WEA) ist nicht konstant, sondern stark von der Drehzahl des Rotors und den weiteren rotierenden Bauteilen abhängig. Die Schallemissionen ändern sich daher mit Windgeschwindigkeit und Windrichtung.</p> <p>Aus der Schallanalyse ergeben sich folgende Erkenntnisse:</p> <p>- In der Ortschaft Bonlanden muss im südlichen Bereich mit einer Gesamtbelastung von bis zu 40 dB(A) gerechnet werden. Die Grenzwerte, die für die Siedlungsstruktur (allgemeines Wohngebiet/Kleinsiedlungsgebiet) in diesem Bereich gelten, können somit eingehalten werden. Sollte sich das allgemeine Wohngebiet in diesem Bereich zu einem reinen Wohngebiet verändern, können die Anlagen im schallreduzierten Modus betrieben werden. So dass auch in einem solchen Fall alle geforderten Richtwerte eingehalten werden können.</p> <p>- In den umliegenden Gemeinden Eichenberg, Zell an der Rot, Illerbachen und Berkheim können alle Grenzwerte eingehalten werden. Ein Betrieb der Anlagen im schallreduzierten Modus ist - aus heutiger Sicht - nicht notwendig.</p> <p>Folglich bewegt sich die Belastung umliegender Siedlungen durch Schallemissionen in einem für die derzeitige Bebauung zulässigen Bereich. Sollte sich das derzeitige allgemeine Wohngebiet zu einem</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>reinen Wohngebiet verändern. So ist es nach wie vor möglich, dieser Tatsache im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Auflagen Rechnung zu tragen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).</p> <p>Darüber hinaus werden die im Windenergieerlass Baden-Württemberg geforderten Mindestabstände zur Wohnbebauung aus Gründen des Lärmschutzes eingehalten. Nach Nummer 4.3 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg sollen bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten von WEA Mindestabstände von 700 m zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, eingehalten werden. Dieser Abstand ist ein planerischer Vorsorgeabstand. Wenn keine bauleitplanerischen Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung vorliegen, hat der Antragsteller sogar die Möglichkeit, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die von ihm beantragte Windenergieanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch bei geringeren Abständen einhält. Bei dem betroffenen Vorranggebiet wird der im Windenergieerlass Baden-Württemberg geforderte Mindestabstand von 700 m eingehalten. Zu Wohnbauflächen wurde vom Regionalverband Donau-Iller ein Abstand von 800 m, zu gemischten Bauflächen ein Abstand von 700 m und zu Einzelgehöften ein Abstand von 500 m festgelegt. Diese Abstände werden bei den Gebieten Berkheim-Nord und Berkheim-Süd überall eingehalten. Die Aussage des LRA Biberach, im Bereich der Förderschule Bonlanden würde der Abstand deutlich unterschritten, ist unzutreffend (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 402). Darüber hinaus wurden im Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 22. Mai 1973 Kriterien für die Beachtung von weiteren konkurrierenden Nutzungen erarbeitet. Eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll dabei helfen, Unterschiede in der räumlichen Entwicklung zu überwinden. Gleichzeitig verhindert sie somit eine Konkurrenzsituation beiderseits der Bundeslandgrenzen.</p> <p>Die Schallanalyse ist in Kartenform in der Anlage 1 dargestellt. Zugrunde gelegt wurde ein Windparklayout mit insgesamt 9 Windenergieanlagen (Berkheim Nord 5 WEA; Berkheim Süd 4 WEA).</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
069 A 6	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>1.2 Schatten</p> <p>Bei der Betrachtung des Schattenwurfs sind hauptsächlich die Morgen- und Abendstunden relevant, da dann durch die tiefstehende Sonne lange Schatten geworfen werden. Dauer und Intensität der Einwirkung sind von vielen Faktoren (Windgeschwindigkeit, Sonnenstand, ungehinderte Sonneneinstrahlung, Bewölkungsgrad, Sicht, Drehzahl des Rotors usw.) abhängig. Eine Steuerung der Schattenwurfzeiten ist durch Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls möglich.</p> <p>Der Schattenwurf der WEA darf nicht länger als 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag auf Wohnhäuser treffen. Der Grenzwert von 30 h/a stellt die astronomisch maximale Belastung dar. In der Praxis wirken sich jedoch meteorologische Einflüsse (z. B. Bewölkung) auf den Schattenwurf aus, so dass vom astronomisch maximal möglichen Wert ein meteorologisch wahrscheinlicher Wert errechnet wird, der sieben bis acht Stunden pro Jahr beträgt. In der BlmSchG-Genehmigung wird regelmäßig verlangt, dass WEA. Die eine Verschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d überschreiten, mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. An den kritischen Verschattungspunkten werden Schattenrezeptoren installiert, die ein Signal zur Abschaltung an die WEA senden, sobald der Grenzwert überschritten wird. Ist der Immissionspunkt nicht mehr verschattet, schalten sich die Anlagen automatisch wieder ein. Die Abschaltautomatik wird so programmiert, dass die tatsächliche (meteorologische) Verschattungsdauer von 8 h/a bzw. 30 min/d eingehalten wird. Die Abschaltautomatik mit den entsprechenden Sensoren und Messeinrichtungen kann bei der Konfiguration der WEA direkt berücksichtigt werden.</p> <p>In unserer Schattenanalyse haben wir die betroffenen Standorte rund um die Gebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd näher untersucht. In die Analyse flossen neben den Daten der WEA-Standorte auch die meteorologischen Daten der umliegenden Wetterstationen des DWD ein.</p> <p>Beim aktuellen Windpark-Layout werden folgende Immissionspunkte mit mehr als 30 h/a Schlagschatten belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Burgstraße und Öschstraße (Bonlanden) -Südweg und Rottalstraße (Eichenberg) 	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Beim aktuellen Windpark-Layout werden folgende Immissionspunkte mit mehr als 100 h/a Schlagschatten belastet: -Mk-Jungpflanzen Vertriebs GmbH, Zwischen den Wegen 1 (Berkheim)</p> <p>Diese und ggfs. weitere im Genehmigungsverfahren festgelegte Immissionspunkte, müssen beim Betrieb der WEA mit Schattenrezeptoren ausgestattet werden, um die WEA bei einer Überschreitung der Verschattungsdauer abschalten zu können. Wir rechnen damit, dass die Abschaltzeiten nur wenige Stunden im Jahr betragen und die Ertragseinbußen unter Berücksichtigung aller wirtschaftlicher Faktoren unerheblich sind.</p> <p>Anlage 2 zeigt den Schattenwurf des aktuellen Parklayouts und die Verschattungsdauer der umliegenden Immissionspunkte (astronomisch möglicher Maximalwert).</p> <p>Anlage 3 zeigt den Schattenwurf des aktuellen Parklayouts und die Verschattungsdauer der umliegenden Immissionspunkte (astronomisch wahrscheinlicher Wert).</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anlagen vereinzelt mit Schattenrezeptoren ausgestattet werden müssen, um die Beschattungsdauer so auf die zulässige Beschattungsdauer zu begrenzen. Diese Einschränkungen des Betriebs liegen allerdings im Normbereich eines jeden Windparks und bringen nur geringe Ertragseinbußen mit sich. Die potentiellen Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd sind somit als geeignet einzustufen. Genaue Auflagen zu Schattenemissionen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, siehe§ 12 Abs. 1 BImSchG.</p>		
069 A 8	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>2 Natur-, Landschafts- und Artenschutz</p> <p>2.1 Windkraftempfindliche Arten</p> <p>Um bekannte artenschutzrechtliche Restriktionen im Vorfeld ausschließen zu können, wurden bei der LUBW Verbreitungsdaten des Rotmilan- und Schwarzmilanvorkommens abgefragt. Von der LUBW wurden aktuelle Daten der Horst- und Revierkartierungen aus dem Jahr 2014 zur Verfügung gestellt.</p>	Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass die ehemals geplanten Vorranggebiete nicht aufgrund der möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktsituation als Vorranggebiete aus der Planung genommen wurden.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Die Analyse der Daten hat gezeigt, dass im 6km-Umfeld um die WEA 4 Brutpaare und 13 Reviere des Rotmilans nachgewiesen werden konnten. Die kürzeste Entfernung eines Rotmilan-Reviere zum Vorranggebiet Berkheim-Nord beträgt ca. 300 m. Die kürzeste Entfernung eines Rotmilan-Brutpaars zum Vorranggebiet Berkheim-Süd beträgt ca. 830 m.</p> <p>Die Analyse der Daten hat weiter gezeigt, dass im 6km-Umfeld um die WEA 4 Brutpaare und 4 Reviere des Schwarzmilans nachgewiesen werden konnten. Die kürzeste Entfernung eines Schwarzmilan-Brutpaars zum Vorranggebiet Berkheim-Nord beträgt ca. 1.570 m. Die kürzeste Entfernung eines Schwarzmilan-Brutpaars zum Vorranggebiet Berkheim-Süd beträgt rund 1.000 m.</p> <p>Nach den Erfassungshinweisen der LUBW (2013) bedeutet dies, dass für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine fachgutachterliche Einschätzung nicht ausreicht. Vielmehr ist der Nachweis eines nicht signifikanten Tötungsrisikos mittels eigener Kartierungen und Bestanderfassungen zu erbringen. Allein der Umstand, dass ein Rotmilanhorst näher als 1.000 m zum WEA-Standort liegt, führt nicht dazu, dass das Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem Vorhaben entgegensteht (VG Minden, Urteil v. 10.03.2010 - 11 K 53/09).</p> <p>Die Bestandsaufnahme muss den Planungsträger in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotsbestimmungen und mögliche Ausnahme- und Befreiungslagen zu überprüfen.</p> <p>Trotz dieser Artnachweise und auch des Hinweises des Landratsamts Biberach auf ein Dichtezentrum mit 8-15 Brutpaaren (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 398 u. 400), besteht die Möglichkeit, dass mittels einer Raumnutzungsanalyse im Genehmigungsverfahren der Nachweis geführt werden kann, dass die Flugbewegungen zum einen nicht in schlagrelevanten Höhen stattfinden und zum anderen vorwiegend auf den ackerbaulich genutzten Freiflächen stattfinden. Bei einem solchen Nachweis wären der Bau und der Betrieb der WEA in den Waldstandorten Berkheim-Nord bzw. Berkheim-Süd möglich. Die Praxis hat gezeigt, dass Überflüge des Rotmilans über Waldflächen weitaus seltener sind als über dem Grünland und über Ackerflächen.</p> <p>Nach einer Studie von Ecodia Umweltgutachten (Ecodia</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Umweltgutachten, Ingenieurbüro Dr. Loske (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde) bleibt der Rotmilan bei 78% seiner Jagdflüge unter einer maximalen Flughöhe von 60 m. Hötker et al. (H. Hötker, O. Krone, G. Nehls (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge, Berlin) beschreiben, dass sich Rotmilane in 25% der beobachteten Flugzeit in den potentiell kollisionsgefährlichen Höhenbereichen von 50-150 m Höhe bewegen. Die Flughöhe zeige dabei jedoch saisonale Unterschiede mit größeren Zeitanteilen in den kollisionsgefährlichen Höhen in den Monaten März bis Juni. Windenergieanlagen mit einem nur geringen rotorfreien Luftraum über dem Boden erscheinen daher am problematischsten. Die für den Standort Berkheim geplanten Anlagen des Typs Nordex weisen eine Nabenhöhe von 141 m und einen Rotordurchmesser von ca. 117 m auf. Folglich ist der Bereich bis ca. 82 m über dem Boden rotorfrei. Dieser Bereich deckt sich also mit den von Rotmilanen besonders häufig frequentierten Höhenbereichen. Damit ist der eingesetzte Anlagentyp bereits in hohem Maße zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Rotmilane geeignet.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Landratsamts Biberach ergeben sich weitere Artnachweise. Genannt werden der Mäusebussard (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 400), die Rohrweihe und der Schwarzstorch (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 401). Ferner liegt das Gebiet in einem überregionalen Zugkorridor.</p> <p>Bezüglich des Mäusebussards kann angeführt werden, dass dieser zwar durchaus schlagrelevant ist, aufgrund seiner weiten Verbreitung und Häufigkeit aber nicht denselben Schutzstatus wie der Rotmilan genießt. In der Liste der windkraftempfindlichen Brutvogelarten in Baden-Württemberg der Erfassungshinweise der LUBW (2013) ist er nicht explizit aufgeführt. Die Rohrweihe wie auch der Schwarzstorch hingegen gehören nach den Erfassungshinweisen der LUBW zu den windkraftempfindlichen Vogelarten. In der zentralen Fundkartei für die Schlagopfer in Deutschland wurden bis zum Oktober 2014 17 Rohrweihen als Kollisionsopfer an Windenergieanlagen registriert, davon keine in Baden-Württemberg (Dürr 2014). In der Fundkartei ist ferner ein Schwarzstorch aus dem Jahr 1998 gelistet (Hessen). In der Kartei wurden erstmals Daten aus dem Jahr 1989 aufgeführt. Verglichen mit den derzeit in</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Deutschland installierten Windenergieanlagen von rund 25.000 Stück erscheinen diese Zahlen vergleichsweise gering.</p> <p>Sollte sich die überregionale Bedeutung des Zugvogelkorridors im Rahmen der Bestandserfassung im Genehmigungsverfahren bestätigen, erscheint es bereits heute schon unwahrscheinlich, dass die Vögel nicht dem Weg des geringsten Widerstands folgen sollten, sondern die morphologisch ausgeprägte Waldhangkante der beiden geplanten Vorranggebiete überfliegen, was mit einem erheblichen Kraftaufwand verbunden wäre.</p> <p>Bezüglich der Hinweise des LRA Biberach auf Fledermausvorkommen (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 402) und speziell auf das Vorkommen der Fransenfledermaus ist festzustellen, dass es sich hierbei um keine kollisionsgefährdete Art handelt. Sollten dennoch kollisionsgefährdete Arten im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden, besteht immer noch die Möglichkeit, durch einen über ein Gondel-Monitoring angepassten Betriebsalgorithmus, die Anlagen unter bestimmten Konstellationen abzuschalten. Relevante wirtschaftliche Einbußen, die den Betrieb der Anlagen grundsätzlich in Frage stellen, werden hierdurch nicht erwartet.</p> <p>Insofern erscheint es der EnBW als wahrscheinlich, dass es im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelingt, die artenschutzrechtlichen Bedenken auszuräumen. Eine Vorwegnahme dieser fachgutachterlich zu erbringender Nachweise ist durch den unbegründeten Ausschluss der beiden Vorranggebiete durch die Regionalplanung nicht zulässig.</p>		
069 A 10	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>2.2 Wildtierkorridor</p> <p>Der Verweis des RP Tübingen auf einen angeblich vorliegenden Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 406) ist ohne naturschutzfachliche Belege und konkrete Artnachweise nicht aufrecht zu halten. Die Einschätzung des RP Tübingen erscheint im Hinblick auf die tatsächlich vorliegende Morphologie und des Artinventars äußerst fraglich. Zum einen wird seitens des LRA Biberach betont, dass es sich um einen Kleinprivatwald handelt, der von Fichten dominiert ist und weder</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass die ehemals geplanten Vorranggebiete in der Gemeinde Berkheim nicht aufgrund von möglichen Konflikten mit einem Wildtierkorridor aus der Planung genommen wurden.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Waldbiotope noch Habitatbaumstrukturen aufweist (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2014): Synopse zum formellen Anhörungsverfahren, S. 405). Aufgrund des ansteigenden Reliefs mit einer Waldhankante eignen sich die Flächen Berkheim Süd und Berkheim Nord daher grundsätzlich nicht als Wildtierkorridor, zumal die B 312 ein Querungshindernis darstellt.</p> <p>Ferner sei angemerkt, dass der Generalwildwegeplan im Maßstab 1:400.000 vorliegt und hieraus keine kleinräumigen Aussagen ohne Informationsverlust durch die kartographische Generalisierung getätigt werden können. Insofern ist der darin ausgewiesene Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung nicht abbildbar. Der Generalwildwegeplan ist ein Instrument der Trassenplanung (ICE-Trassen und mehrspurige Autobahnen, die tatsächlich eine erhebliche Zerschneidungswirkung haben). Die Zerschneidungswirkung des Generalwildwegeplans kann folglich nicht auf Windenergieanlagen übertragen werden, die lediglich punktuell entlang des bestehenden Wegenetzes geplant werden. Tiere mit terrestrischer Lebensweise richten ihre Korridore außerdem an der Geländemorphologie aus. Sie nutzen Bachläufe, Klüften und Täler und überwinden Hangkanten nur in absoluten Ausnahmefällen. WEA werden vorwiegend auf Kuppen errichtet. Eine Isolation vorhandener größerer Kernlebensräume durch die geplanten WEA ist somit nicht zu befürchten.</p>		
069 A 12	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>2.3 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Neben der negativen Stellungnahme der Gemeinde Berkheim zieht der Regionalverband Donau-Iller das bestehende Landschaftsschutzgebiet Iller-Rottal als Argument gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet heran. Grundsätzlich handelt es sich bei Landschaftsschutzgebieten (LSG) um Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien), nicht jedoch um Tabuflächen im Sinne von harten, unüberwindbaren Tabukriterien. Folglich darf der Regionalverband die Flächen nicht per se aus dem Regionalplan herausnehmen. Vielmehr muss eine nachvollziehbare Abwägung stattfinden. Diese Abwägung muss im Regionalplan begründet werden, vgl. OVG Koblenz 1 C 11003/12 vom 16.05.2013, OVG Lüneburg 12 KN 22/10 vom 28.08.2013, BVerwG 4 CN 2.11 vom 13.12.2012. Ein Verweis auf die Verfahrensdauer und den ungewissen Ausgang ist rechtlich unzulässig. Vielmehr kann der Regionalverband nur fachliche Gründe anführen, die gegen eine Aufhebung des LSG sprechen.</p>	<p>Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für die Windkraftnutzung in einem LSG kann nur auf Grundlage einer "Planung in eine Befreiungslage hinein" gemäß § 67 Abs. 1 Satz BNatSchG erfolgen, da das Vorhaben im Widerspruch zum Schutzzweck steht. Die Möglichkeit einer "Planung in eine Befreiungslage hinein" konnte durch den Ordnungsgeber aber nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Somit wäre eine förmliche Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich, "bevor [...] eine Festlegung durch Regionalplan getroffen [...] werden kann." (Vgl. Schreiben des MLR Baden-Württemberg "Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten" vom 17.05.2013)</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Iller-Rottal soll durch den Ordnungsgeber vollständig überarbeitet werden. In diesem Rahmen hätte nach Stellungnahme des Landratsamtes auch eine</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Folglich können Vorrangflächen durchaus auf einem LSG geplant werden. Es wäre vielmehr die Aufgabe des Regionalverbands, ein Änderungsverfahren bzw. Aufhebungsverfahren anzustoßen. Es muss folglich eine ausführliche Abwägung vorgenommen werden, wenn das Gebiet aus dem Regionalplan herausgenommen wird, anderenfalls ist der Rechtsweg offen.</p>	<p>Überprüfung der Gebietsflächen BW-16 / BW-17 stattfinden können. Eine andere Möglichkeit für eine Festlegung der beiden Gebiete als Vorranggebiete wurde durch den Ordnungsgeber nicht in Aussicht gestellt. Auch nach aktuellem Stand ist der Abschluss der Überarbeitung nicht absehbar. Für die Jahre 2015/2016 wurde er aber ausgeschlossen. Eine Festlegung der beiden Flächen als Vorranggebiet ist somit nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die als Vorranggebiet entfallenen Bereiche gemäß Windatlas des TÜV SÜD (2011) fast flächendeckend lediglich eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 5,75 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Voraussetzung für eine Aufnahme als Vorranggebiete in den Regionalplan für solche, vergleichsweise windschwächeren Standorte war jedoch die Nennung durch die Kommune als für die Windkraft besonders geeigneter Bereich (anthropogene Vorprägung). Die Kommune hat sich jedoch im ersten Anhörungsverfahren nun gegen die Festlegung der Flächen als Vorranggebiete ausgesprochen.</p>	
069 A 14	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>2.4 Ökologischer Ausgleich</p> <p>Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dazu verpflichtet, solche unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Gemäß der naturräumlichen Gliederung von Baden-Württemberg darf der ökologische Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen auf den Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd im gesamten Naturraum Donau-Iller-Lech-Platte erfolgen.</p> <p>Folglich erscheint es durchaus als möglich, den Eingriff durch die</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
069 A 16	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>geplanten WEA naturschutzrechtlich und forstrechtlich kompensieren zu können.</p> <p>3 Schutz einzigartiger, bedeutungsvoller und prägender Landmarken</p> <p>Um den Schutz einzigartiger, bedeutungsvoller und prägender Landmarken der Region Donau-Iller zu wahren, wurden diese in der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs besonders berücksichtigt. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden der aktuelle Umweltzustand, die Vorbelastung sowie die beeinträchtigende Wirkung durch die Plananwendung genau untersucht. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden in der näheren Umgebung der Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd das Kloster Bonlanden sowie das Kloster Rot an der Rot als besonders landschaftswirksame Denkmäler identifiziert. Im Ergebnis wurde aufgrund der kumulierten geringen Gesamtwirkung des Vorhabens ein Verbleib der beiden Flächen Berkheim-Nord und Berkheim-Süd als Vorranggebiete im Regionalplan empfohlen. Zwar hat der Regionalplan als Ausschlusskriterium einen Radius von bis zu 2,5 km um die WEA festgelegt, worin sich keine schützenswerten Landmarken befinden sollen. Das Kloster Rot an der Rot liegt außerhalb dieses 2,5 km Radius, so dass das Kloster Rot an der Rot als schützenswerte Landmarke von den WEA nicht beeinträchtigt wäre. Das Kloster Bonladen liegt zwar innerhalb des 2,5 km Radius. Allerdings wurde für diesen Fall ausnahmsweise ein Abstand von weniger als 2,5 km um die WEA als ausreichend erachtet.</p> <p>Das in der Synopse zum formellen Anhörungsverfahren des Öfteren zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (vgl. VG Sigmaringen 6 K 3202/08 vom 15.10.2009) kann aus unserer Sicht nicht als Begründung herangezogen werden, da sich dieses Urteil auf eine von Berkheim ca. 30 km weit entfernte Fläche bezieht.</p> <p>Grundsätzlich sind Belange des Denkmalschutzes erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens relevant. Die erste rechtliche Weichenstellung ist, ob durch die Errichtung WEA überhaupt das Genehmigungserfordernis ausgelöst wird und dann, ob die Erlaubnis ggf. zu erteilen ist. Zunächst ist daher zu klären, ob das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Errichtung des WEA überhaupt beeinträchtigt werden kann. Ist dies der Fall, richtet sich die Genehmigungsfähigkeit nach den Umständen des Einzelfalls.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf das planerische Vorgehen im Zusammenhang mit besonderen Landmarken der Region unter Kap. 4.3.8 des Erläuterungsberichts wird hingewiesen. Der genannte Schutzabstand von 2,5 km kommt nur für einige wenige besonders bedeutsame Kulturdenkmale zur Anwendung. Generell erfolgte die Berücksichtigung der Kulturdenkmale im Rahmen des Umweltberichts.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
069 A 18	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>Dies hängt insbesondere davon ab, wo die Anlage errichtet wird, wie die Bedeutung des Denkmals fachlich versiert einzuschätzen ist und welche Wirkungen (Standort und Abmessungen) die WEA hat. Dies wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt.</p> <p>4 Wetterradares/Hindernisbefeuern</p> <p>Aufgrund der sonstigen Flächeneignung und der im Übrigen weitgehenden Freihaltung der Umgebung des Wetterradares in Memmingen wurde eine mögliche Störwirkung auf die Radaranlage vom DWD als tragbar bewertet. Eine erhebliche Störung des Wetterradares ist aufgrund der Entfernung zum Radarstandort (mind. 10,5 km) auszuschließen (vgl. Gebietssteckbriefe zu den Gebieten BW-16 und BW-17).</p> <p>Bedenken hinsichtlich der störenden Wirkung der Hindernisbefeuern können insofern entkräftet werden, dass zwischenzeitlich die Möglichkeit besteht, die Helligkeit der Befeuern zu dimmen oder die Windenergieanlagen bedarfsgerecht zu befeuern.</p>	Kenntnisnahme.	Keine Anpassung erforderlich
069 A 20	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>5 Wirtschaftlichkeit</p> <p>Eine der wichtigsten Grundlagen für die Auswahl potentiell geeigneter Windvorranggebiete bilden die vorliegenden Windverhältnisse. In Baden-Württemberg wird zur Beurteilung der Windverhältnisse meist der Windatlas des TÜV SÜD herangezogen. Dieser bildet auch im Rahmen der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“, die Grundlage zur Beurteilung der Windhöflichkeit. Demnach ist nach Erkenntnissen der Arbeitsgruppe „Windatlas Baden-Württemberg“ ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 5,6 bis 5,8 m/s bei 140 m über Grund von einem sinnvollen Betrieb auszugehen. Die Unsicherheiten der mittleren Jahresgeschwindigkeiten des Windatlases betragen in einer Höhe von 100 Metern demnach +/- 0,2 bis 0,4 m/s. Regionen mit einer geringen Anzahl an WEA gibt es nach wie vor viele. Ferner könnten laut dem Regionalverband Donau-Iller zukünftig ggf. auch Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 5,75</p>	Kenntnisnahme. Hinweis: Der Umgang mit den Windhöflichkeitswerten gemäß Berechnungen des TÜV SÜD (2011) und die Umsetzung als Planungskriterium sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>m/s in 140 m über Grund für eine Windkraftnutzung interessant sein (vgl. Regionalverband Donau-Iller (2013): Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen, S. 6).</p> <p>Aufgrund fehlender Referenzanlagen rund um die Gebiete in Berkheim sind die Unsicherheiten hinsichtlich der Windverhältnisse vergleichsweise groß. Um eine verlässliche Aussage zu den tatsächlichen Windgeschwindigkeiten in den Gebieten machen zu können, wird eine Windmessung über den Zeitraum von mindestens einem Jahr nötig sein. Ob die Wirtschaftlichkeit der Projekte gegeben ist, kann erst nach Beendigung der Messung und einer vollumfänglichen Auswertung der Messergebnisse beurteilt werden. Momentan gehen wir auf Basis des Windatlasses von einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,5-6,0 m/s in 140 m über Grund aus.</p> <p>Darüber hinaus führten wir auf Basis des Windparklayouts und unseres internen Wind- und Ertragsgutachtens Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch. Bei diesen werden die fixen Kosten (u. a. Investition WEA, Zuwegung, Parkverkabelung, Netzanschluss) und die variablen Kosten(u. a. Betriebsführung, Instandhaltungskonzept) des Windparks berücksichtigt und den erwarteten Erlösen aus der Vermarktung des generierten Stroms gegenübergestellt. Beim Ertrag des Windparks haben wir den Parkwirkungsgrad und verschiedene Verluste (Verfügbarkeit der WEA, Elektrische Verluste, sonstige Verluste z. B. aus Abschaltzeiten) berücksichtigt, so dass der Nettoenergieertrag in der Wirtschaftlichkeitsberechnung verwendet wurde. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsrechnung zeigt, dass bei den angenommenen Windgeschwindigkeiten bei beiden Projekten mit einer gegebenen Wirtschaftlichkeit zu rechnen ist. Im Übrigen ist das Kriterium der Wirtschaftlichkeit in erster Linie für die Betreiber von WEA von Bedeutung. Der Regionalverband muss die Wirtschaftlichkeit von WEA hingegen nicht in gleichem Ausmaß in die Entscheidung, ob ein Vorranggebiet auszuweisen ist, einbeziehen.</p>		
069 A 22	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>6 10 H-Regelung</p> <p>In Baden Württemberg ist derzeit keine „10H-Regelung“ geplant.</p>	Kennnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
069 A 24	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	<p>7 Zusammenfassung</p> <p>Da die Windenergieerzeugung und damit der Betrieb von WEA im öffentlichen Interesse liegt (siehe auch § 1 EEG, wonach es Zweck dieses Gesetzes ist, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern, siehe z.B. auch VHG Hessen 9 8 1674/13 vom 26.09.2013) und der Ausbau der Windenergie zu den prioritären Zielen des europäischen Umweltenergierechts gehört (siehe OVG Weimar 1 KO 372/06 vom 14.10.2009), ist aus den dargelegten Gründen eine Streichung der potentiellen Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd nicht zu begründen.</p> <p>Insbesondere die Themen Schall und Schatten rechtfertigen es nicht, die Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd aus dem Regionalplan herauszunehmen, da diese Themen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betrachtet werden und stets die Möglichkeit besteht, etwaige Nebenbestimmungen zu erlassen, die den Betrieb der WEA dennoch ermöglichen. Ob ggf. windkraftempfindliche Arten von WEA betroffen sein könnten, ist letztlich auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bedeutung, da beispielsweise der Standort von WEA oftmals geringfügig verändert werden kann, was dazu führt, dass die windkraftempfindlichen Arten nicht mehr beeinträchtigt werden. Ein Wildtierkorridor stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für Vorranggebiete von WEA dar. Auch das Vorhandensein eines LSG ist per se kein Ausschlussgrund einer Fläche aus dem Regionalplan. Wirtschaftlichkeitserwägungen dürfen im Rahmen der Regionalplanung ebenfalls keine Rolle spielen. Lediglich für den Vorhabenträger sind Wirtschaftlichkeitserwägungen von Bedeutung.</p> <p>Insofern regen wir dringend an und beantragen,</p> <p>die Vorranggebiete Berkheim-Nord und Berkheim-Süd in Gänze oder zumindest teilweise als Vorranggebiet in den Planentwurf aufzunehmen.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Windenergie substanziiell Raum gewährt werden muss. Es ist nicht</p>	<p>Die Problematik mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung Iller-Rottal wird unter 069 A11/12 thematisiert. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die ehemals geplanten Vorranggebiete BW-16/BW-17 nicht aufgrund der weiteren genannten Aspekte als Vorranggebiete aus der Planung genommen wurden.</p> <p>Eine Festsetzung der Gebiete BW-16/BW-17 als regionalplanerische Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft ist derzeit rechtlich nicht möglich.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>erforderlich, große zusammenhängende Vorranggebiete auszuweisen. Stattdessen ist es ebenso möglich, viele kleine Vorranggebiete auszuweisen. Entscheidend ist, ob der Windenergie im Planungsraum insgesamt substanziiell Raum geschaffen wird.</p> <p>Gern sind wir bereit, in einem persönlichen Gespräch ein etwaiges Für und Wider betreffend die genannten Vorranggebiete mit Ihnen persönlich zu erörtern.</p>		
112 A 21	Landratsamt Biberach	<p>(XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)</p> <p>Aus örtlicher naturschutzfachlicher Sicht waren im südöstlichen Landkreis bisher nur die geplanten Vorranggebiete "Berkheim-Nord"(BW 16 bzw. BC-02) und "Berkheim Süd" (BW 17 bzw. BC-03) relevant. Beide kommunalen Flächenvorschläge wurden von der Gemeinde Berkheim zurückgezogen und sind daraufhin als Vorranggebiete für die Windkraft mit Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 09.12.2014 gestrichen worden.</p> <p>Neue Vorranggebiete im östlichen Landkreis sind nicht geplant. Eine Bewertung zu den aufgegebenen Vorranggebieten ist somit nicht mehr erforderlich.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
124 A 31	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW-17 Berkheim Süd - Standort ist aufgrund der LSG-VO entfallen. - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Entschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte sehr wahrscheinlich“ zu „Konflikte wahrscheinlich“. → Keine weiteren Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
124 A 39	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Entfallende und flächenmäßig veränderte Vorranggebiete Bei den entfallenden Vorranggebieten BW-12 (Unlingen-Dietelhofen, BW 16 (Berkheim-Nord) und BW-17 (Berkheim-Süd) war eine sehr hohe Waldrelevanz gegeben. Aus Sicht der höheren Forstbehörde wurden insbesondere die Flächen BW-16 und BW-17 aufgrund des dort verlaufenden Wildtierkorridors äußerst kritisch bewertet. Wenngleich die nun erfolgten Flächenstreichungen</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

BW-17 Berkheim-Süd

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		maßgeblich auf den Stellungnahmen anderer Institutionen basieren, wird der Verzicht auf die Vorranggebiete BW-12, BW-16 und BW-17 von hier aus positiv aufgenommen.		
913 A 18	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	16 + 17 Berkheim-Nord + Süd • Entfallen (wird aufgrund der Problematik Kloster Rot a.d. Rot ausdrücklich begrüßt)	Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein. Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
112 A 15	Landratsamt Biberach	<p>BW 18, VR Hochdorf- Unteresendorf:</p> <p>In der Sonderprüfung Artenschutz des Büros PAN wird auf Seite 36 in der Tabelle das Vorranggebiet BW 18 aufgrund der Lage im Bereich eines Zugvogelkorridors mit „Konflikt sehr wahrscheinlich“ bewertet. Dies steht im deutlichen Widerspruch zur Bewertung im Steckbrief (s.u.).</p> <p>Im Steckbrief mit dem Ergebnis der Umweltprüfung wird in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt von einem geringen Konflikt ausgegangen (S.3). Bei der Prüfung nach § 44 BNatSchG jedoch von einem sehr wahrscheinlichen Konflikt. Eine nachvollziehbare Begründung der zunächst widersprüchlich erscheinenden Aussage ist im Umweltbericht nicht ersichtlich (s.o.).</p> <p>Des Weiteren wird auf unserer letzte Stellungnahme verwiesen.</p>	<p>Bzgl. der Konfliktbewertungen in den Datenblättern des Umweltberichtes wird auf 112 A11 verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen aus der genannten Stellungnahme vom Februar 2014 wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
112 A 22	Landratsamt Biberach	<p>(XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)</p> <p>Zu BW 18: Das Ergebnis der Umweltprüfungen hat sich nach der Stellungnahme vom Februar 2014 kaum verändert. Dies ist so nicht nachvollziehbar. Es wird nochmals auf die Stellungnahme vom Februar 2014 verwiesen.</p> <p>Im Besonderen ist folgendes auffällig:</p> <p>Im Bereich des Landschaftsbildes wird ein geringer Konflikt gesehen. Dazu ist im Steckbrief ein Bild von der Ortschaft Scharben aus enthalten. Die Ortschaft Scharben liegt auf gleicher Höhe als die Fundamente der künftigen Anlagen.</p> <p>Ganz anders sieht die Betrachtung vom Rißtal her aus. Eine erste Anlage steht nach Planung an der Kante des Hochplateaus und ist von Hochdorf voll einsahbar. Der Fuß der Anlage liegt 80 Höhenmeter über dem Talgrund des Rißtals, 1,3 km vom Ort entfernt. Die Gundel liegt damit 220 m über Talgrund, die Spitze der Rotoren fast 280 m. In der Anlage ist eine Photographie mit einer Simulation mit der ungefähren Wirkung der Anlagen aus der Sicht von Hochdorf dargestellt. Unteresendorf ist nur 800 m von der westlichen Anlage entfernt und liegt ebenfalls ca. 560 m hoch. Hier entstehen noch extremere sichtbare Höhenunterschiede. Der</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen der Stellungnahme aus der ersten Anhörung wurden bereits behandelt, insbesondere bzgl. der Bewertungen der Schutzgüter im Umweltbericht (vgl. Synopse zur ersten Anhörung)</p> <p>Bzgl. des Vogelzugs erfolgte im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung eine gutachterliche Einschätzung des Konfliktpotenzials aufgrund der Lage zu Zugkorridoren und Rastgebieten auf Basis umfangreich beim amtlichen und privaten Naturschutz erhobener Daten. Zudem wurden im Gutachten zur Verträglichkeit mit Natura 2000 Konflikte mit FFH- und SPA-Gebieten auf Basis vorhandener Daten untersucht. Beide Gutachten wurden im Rahmen der Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens im Hinblick auf neue Erkenntnisse aktualisiert. Die genannten Schutzgebiete und das Rißtal als Zugkorridor fanden Berücksichtigung. Im nachgelagerten Verfahren ist im Rahmen der konkreten Standortplanung eine abschließende Beurteilung der Zugvogelproblematik ggf. mit Erfassungen vor Ort notwendig.</p> <p>Weder die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung bzw. der Bewertung der Verträglichkeit nach NATURA 2000 noch der</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-18 Hochdorf-Unteresendorf

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Landschaftskonflikt muss deshalb als sehr hoch angesehen werden, da sich, wie bereits ausgeführt, durch das Relief eine Verstärkung der Sichtbarkeit entsteht.</p> <p>Im Bereich Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (Biotopverbund) wird ebenfalls ein geringer Konflikt gesehen.</p> <p>Der Windkraftstandort liegt ca. 2 km entfernt vom FFH-Gebiet Lindenweiher, 3 km entfernt vom FFH-Gebiet Wettenberger Ried und 5 km entfernt vom FFH-Gebiet Ummendorfer Ried. Das Gebiet Lindenweiher ist Vogelschutzgebiet und alle 3 Gebiete sind Rastplätze im Vogelzug von Störchen, Gänsen, Kranichen, Silberreiher, aber auch vieler Limikolen. Der Standort liegt unmittelbar im Bereich eines Biotopverbundes.</p> <p>Das Rißtal ist überregionaler Vogelzugkorridor o.g. Vogelarten. Dies ist bisher in die Bewertung nicht eingegangen. Der Konflikt im Bereich der Vogelarten und Biotopverbund muss deshalb als hoch angesehen werden.</p> <p>Der Konflikt mit der unter Denkmalschutz stehenden Dorfkirche von Unteresendorf ist wohl erkannt und wird als sehr hoher Konflikt angesehen. In den kumulativen Wirkungen ein ‚sehr hoher Konflikt‘ gesehen, obwohl Landschaft und Tierwelt als gering konflikträftig betrachtet wurden. Insofern ist jetzt schon nicht nachvollziehbar warum ein ‚geringer Gesamtkonflikt‘ attestiert ist. Bezieht man die vernachlässigten Bereiche Landschaft, Tierwelt und Biotopverbund mit in die Gesamtbetrachtung ein, dann ist hier ein hoher Gesamtkonflikt zu sehen.</p> <p>Als Ergebnis muss der Standort aus der Regionalplanung genommen werden</p>	<p>Gesamtkonflikt des Umweltberichtes rechtfertigen eine Streichung von BW-18 als Vorranggebiet.</p> <p>Die Fotosimulation in der Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>	
112 A 24	Landratsamt Biberach	<p>III.Wasserwirtschaftsamt (XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)</p> <p>Wasserversorgung Gebiet BW-18: Hochdorf Unteresendorf: Ein Teil (ca. 50%) der ausgewiesenen Fläche liegt innerhalb des sich in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebietes Zone III B der Gemeinde Hochdorf.</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Ein Hinweis auf die Lage von Teilflächen des Vorranggebietes innerhalb der Wasserschutzgebietszone III B des in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebietes der Gemeinde Hochdorf wird in den Steckbriefen ergänzt.</p>	Keine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen erforderlich, jedoch Anpassung der ergänzenden Teilfortschreibungsunterlagen

BW-18 Hochdorf-Unteressendorf

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
124 A 32	Regierungspräsidium Tübingen	<p>BW-18 Hochdorf-Unteressendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort ist unverändert - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Verschärfung der Konfliktbewertung von „Konflikte wahrscheinlich“ zu „Konflikte sehr wahrscheinlich“. <p>→ Keine weiteren Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
913 A 19	Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>18 Hochdorf-Unteressendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier gilt zunächst unsere alte SN: Insgesamt neun regional bedeutsame Kulturdenkmale liegen innerhalb eines 5-Kilometer-Radius. Das als herausragend eingestufte Objekt Wallfahrtskirche Steinhausen befindet sich in ca. 7 Kilometer Entfernung. Um eine Beeinträchtigung der Kirche auszuschließen, sind hier Simulationen nötig, etwa von westlicher Richtung (Straße Oggelshausen-Aichbühl) und von östlicher Richtung (Straße Oberhornstolz-Eberhardzell). Im Steckbrief wird ein sehr hoher Konflikt in Bezug auf die Kultur- und Sachgüter benannt. Aufgrund der Massierung von reg. Bedeutsamen Kulturdenkmale ist dies absolut richtig. Hier sollten gerade auch die Blickbezüge zu den näher am WKA- Gebiet liegenden reg. Bed. Kulturdenkmalen weiter untersucht und dargestellt werden. Zu überprüfen wären insbesondere die Kirchen in Unteressendorf und Hochdorf sowie Schloss Heinrichsburg und der ehem. Klosterhof Eberhardzell. 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A 1 verwiesen.</p> <p>Die Kirche Hochdorf, die Heinrichsburg in Eberhardzell und der Klosterhof Eberhardzell sind als regionalbedeutsam, jedoch nicht als landschaftswirksam eingestuft und wurden entsprechend dem im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.2.1) dargestellten Vorgehen bei der Bewertung des Schutzbelanges "Bau- und Kulturdenkmäler" behandelt.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
066 A 2	dge wind GmbH	<p>Windenergiestandort BW-19 „Atzenberger Höhe“: Wir bitten den Regionalverband Donau Iller, in seine Abwägung zum Windenergiestandort BW -19 „Atzenberger Höhe" folgende Argumente mit aufzunehmen: Der mögliche Windenergiestandort ist der einzige im Landkreis Biberach, welcher nachweislich keinen Bauhöhenkonflikt mit der MRVA, (Radarführungsmindesthöhe) des Flugplatzes Laupheim hat. Dies macht den Standort im regionalen Vergleich potentiell ertragreicher als andere, da höhere WEAs errichtet werden können. Außerdem befindet sich westlich in nur 2km Entfernung ein Umspannwerk, welches einen günstigen Netzanschluss verspricht. Die absehbaren Umweltkonflikte mit den Nassstandorten und Altholzbereichen im Nordbereich des möglichen Vorranggebietes sind für dge wind nachvollziehbar, jedoch nur im direkten Umkreis der kartierten Waldbiotope (Toteislöcher, Tümpel und Althölzer) und deren Verbindungsachsen. Durch die Streichung des gesamten nördlichen Flächenteils würde die Vorrangfläche jedoch so stark verkleinert, dass wegen der einzuhaltenden Abstände zwischen WEAs aus Gründen der Standsicherheit nur noch eine Windkraftanlage je verbleibendem Teilbereich genehmigungsfähig wäre, insgesamt also 2 WEAs. Dies widerspricht dem Ziel der dezentralen Konzentration des Regionalverbandes (siehe 4.2.1 des Erläuterungsberichtes). Wir möchten dem Regionalverband hiermit vorschlagen, zur Berücksichtigung dieser Punkte die Abgrenzung der Vorranggebiete weniger pauschal festzulegen und lediglich den Bereich mit der hohen Biotopdichte aus der Entwurfskulisse auszusparen. Der Bereich südlich der besagten Waldbiotope hat einen geringeren Laubholzanteil und ein geringeres Alter als die Waldbestände in der direkten Umgebung dieser Waldbiotope. Mögliche naturschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten) können immer noch im imissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Eine Karte mit den kartierten Waldbiotopen und dem Bereich im Gewinn Oberwald, welcher aus Sicht von dge wind aufgrund der genannten Argumente als Vorranggebiet verbleiben kann, finden Sie in der Anlage dieses Schreibens.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente in der Abwägung für den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Donau - Iller.</p>	<p>Nach Verkleinerung des Vorranggebiets sind - unter Wahrung eines Abstands der Windräder untereinander vom 6-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung bzw. des 4-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung - rein rechnerisch immer noch mindestens drei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von rund 200 m möglich.</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass durch die Teilfortschreibung die Festlegung von Vorranggebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt wird. Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, -höhe sowie Einzelstandort werden nicht vorgenommen.</p> <p>Die insbesondere natur- und landschaftsschutzfachlichen Gründe für die Streichung der nördlichen Teilfläche BW-19 als Vorranggebiet sind Unterlagen zum Entwurf der Teilfortschreibung nachvollziehbar dargestellt. Der als Vorranggebiet entfallene Bereich weist gemäß Windatlas des TÜV SÜD (2011) lediglich eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 5,75 m/s in 140 m Höhe auf. Die Kommune hat dem Regionalverband diesen Bereich zunächst als für die Windkraft geeignet genannt, woraufhin die Teilfläche als Vorranggebiet in den ersten Entwurf zur Regionalplanteilfortschreibung aufgenommen wurde. Die Kommune hat diesen Flächenvorschlag jedoch im Rahmen der Anhörung zurückgenommen. Dem Ziel der Konzentration von Windkraftanlagen in Windparks von mindestens drei Anlagen wird auch nach der Verkleinerung des Gebietes Rechnung getragen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-19 B.Schussenried-Atzenberger Höhe

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
109 A 1	Gemeinde Allmannsweiler	<p>Der überarbeitete Planentwurf zur 5. Teilfortschreibung lag dem Gemeinderat Allmannsweiler am 26.01.2015 zur Beratung vor.</p> <p>Danach werden gegen die 5. Teilfortschreibung des Regionalplanes Donau/Iller folgende Einwände und Bedenken vorgebracht:</p> <p>Die Zerstörung der Natur und Umwelt in hohem Maße, steht in keinem Verhältnis zu erwartenden Wirtschaftlichkeit. Laut der Umweltprüfung ist der Standort insgesamt abzulehnen. Durch den zu erwartenden Standort „Steinbronnen“ der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herberlingen (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben), dessen Antrags und Anhörungsverfahren im Moment läuft, in unmittelbarer Nähe (1000 Meter), sehen wir unsere Gemarkung bzw. Region und deren Einwohnern als durchaus überproportional belastet an. Die Regionalverbände werden um Abstimmung gebeten.</p>	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
110 A 1	Stadt Bad Schussenried	<p>Aus Sicht der Ortsverwaltung Otterswang/Stadt Bad Schussenried wird weiterhin vollumfänglich an der Stellungnahme vom 25.11.2014 an den RV DI festgehalten.</p> <p>Besonders hingewiesen wird erneut auf die Einzelbemerkungen 0169 A 9 „Landschaftsbild/Topografie“. Die darin geäußerten Bedenken sind aus hiesiger Sicht von elementarer Bedeutung bei der weiteren Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Auf das Antwortschreiben des Regionalverbandes zur genannten Stellungnahme der Ortsverwaltung Otterswang vom 03.12.2014 (s. 110 A2) sowie die regionalplanerische Abwägung im Rahmen der ersten Anhörung wird verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
110 A 2	Stadt Bad Schussenried	<p>[Schreiben vom 03.12.2014 - Stellungnahme Ortschaftsrat und Ortsverwaltung Otterswang zur "Beteiligung am Anhörungsverfahren zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller "Nutzung der Windkraft" hinsichtlich der beschließenden Verbandsversammlung am 09.12.2014:]</p> <p>Vorab darf ich Ihnen mitteilen, dass die nunmehr vorgenommene Verringerung des Vorranggebietes BW 19 von rund 60 ha auf 25 ha in der aktuell vorliegenden 5. Teilfortschreibung aus hiesiger Sicht begrüßt wird. Die folgenden Anmerkungen/Einwendungen orientieren sich inhaltlich und chronologisch an der Anlage zu Ihrem Schreiben vom 14.11.2014 und dort an der Spalte "Regionalplanerische Bewertung". Der Ortschaftsrat Otterswang</p>	Verweis auf 110 A1	Keine Anpassung erforderlich

BW-19 B.Schussenried-Atzenberger Höhe

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>nahm dazu in seiner Sitzung vom 19.11.2014 wie folgt jeweils einstimmig Stellung:</p> <p>0169 A3: Es wird an der Forderung nach maximal 2 WEA auf dem Gebiet BW 19 festgehalten. Die vom RV DI aus wirtschaftlichen Gründen für zweckmäßig erachtete Konzentration auf mindestens 3 WEA soll durch eine verbandsübergreifende Planung (RV BOIGemeinde Ebersbach-Musbach) erreicht werden.</p> <p>0169 A4: Die Auswirkungen der mittlerweile vom Land Bayern beschlossenen 10 H-Regelung auf die Planungen des RV DI sind hier derzeit nicht bekannt; bleiben aber im Endergebnis auf jeden Fall abzuwarten.</p> <p>0169 A5: Siehe Stellungnahme zu 0169 A 3.</p> <p>0169 A6: An der Forderung nach einer ständigen gegenseitigen Absprache zwischen den RVen DI und BO wird aufgrund der räumlichen und landschaftlichen Einheit des Planungsgebiets "Atzenberger Höhe" zwingend festgehalten.</p> <p>0169 A9: Hierzu ergeht der nochmalige Hinweis auf die speziellen topographischen Gegebenheiten aus Sicht der Ortslage Otterswang. Zwischen BW 19 und der Ortslage Otterswang beträgt die Entfernung ca. 1 km (Luftlinie), der topographische Höhenunterschied rund 100m (Ortslage Otterswang rund 560 m, Atzenberger Höhe rund 660 m). Daraus ergibt sich ein auf die Rotorspitzen bezogener Höhenunterschied von rund 300m. Dies bewirkt für Otterswang nach hiesiger Auffassung eine unzumutbare, erdrückende Wirkung, welche dadurch noch verstärkt wird, dass sich die WEA aus Sicht der Ortslage in westlicher Richtung befinden.</p> <p>Der Ortschaftsrat und die Ortsverwaltung bitten die Verbandsversammlung um Prüfung/ Beachtung der hiermit</p>		
112 A 16	Landratsamt Biberach	<p>BW 19, VR Bad Schussenried- Atzenberger Höhe:</p> <p>Die Flächenreduzierung wird begrüßt.</p> <p>Im Steckbrief mit dem Ergebnis der Umweltprüfung wird in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt von einem</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Bzgl. der Konfliktbewertungen in den Datenblättern des Umweltberichtes wird auf 112 A11 verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen aus der genannten Stellungnahme vom</p>	Keine Anpassung erforderlich

BW-19 B.Schussenried-Atzenberger Höhe

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>geringen Konflikt ausgegangen (S.3). Bei der Prüfung nach §§ 34 und 44 BNatSchG jedoch von einem sehr hohen Risiko bzw. wahrscheinlichen Konflikt. Eine nachvollziehbare Begründung der zunächst widersprüchlich erscheinenden Aussage ist im Umweltbericht nicht ersichtlich.</p> <p>Laut Sonderprüfung Natura 2000, Seite 23 des Büros Dr. Schemel und der Sonderprüfung Artenschutz des Büros PAN liegt das Vorranggebiet in bzw. am Rande eines Vogelzugkorridors.</p> <p>Des Weiteren wird auf unserer letzte Stellungnahme verwiesen.</p>	<p>Februar 2014 wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen.</p>	
<p>114 A 1</p>	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</p>	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum überarbeiteten Planentwurf Stellung nehmen zu können. Wie schon in unserer Stellungnahme vom 28.04.2014 angemerkt, bestehen keine Bedenken zu den mehr oder weniger regionsnahen Standorten BW-11 und BW-18. Äußern wollen wir uns nur zu dem Standort BW-19:</p> <p>BW-19 Bad Schussenried Atzenberger Höhe - Das geplante Vorranggebiet schließt nach der Überarbeitung des Planentwurfs nur noch teilweise an das vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben am 26.04.2013 für sein Plangebiet beschlossene Vorranggebiet "Atzenberger Höhe" an. Allerdings werden auch wir aufgrund neuerer naturschutzfachlicher Erkenntnisse das bisher geplante Vorranggebiet aller Voraussicht nach im Norden verkleinern müssen. Mit den Teilgebieten beider Regionen verbleibt trotzdem noch ein gemeinsames Vorranggebiet für voraussichtlich 5 bis 6 Windenergieanlagen.</p> <p>Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben begrüßt daher ausdrücklich, dass der Regionalverband Donau-Iller an dem Vorranggebiet BW-19 - wenn auch in verkleinerter Form - festhält. In der Summe verbleibt so noch ein aus raumordnerischer Sicht sinnvoller Standort mit ausreichender Konzentrationswirkung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>
<p>124 A 33</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p>	<p>BW-19 Bad Schussenried-Atzenberger Höhe -Standort wurde wie angeregt um die nördliche Teilfläche reduziert und beträgt jetzt 25 ha. - Im Artenschutzgutachten erfolgte eine Entschärfung der</p>	<p>Kenntnisnahme. Im nachgelagerten Verfahren sollten auf Basis konkreter Standorte und Anlagentypen mit avifaunistischen Untersuchungen und Raumnutzungsanalysen die artenschutzrechtliche Betroffenheit insbesondere im Hinblick auf</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

BW-19 B.Schussenried-Atzenberger Höhe

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Konfliktbewertung von „Konflikte sehr wahrscheinlich“ auf „Konflikte wahrscheinlich“.</p> <p>- Bei der Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit des Standortes wird weiterhin von einem „hohen Risiko“ ausgegangen.</p> <p>→ Zwar wurde das Konfliktpotential durch die Teilflächenstreichung vermindert. Dennoch liegt der Standort innerhalb des bekannten Zugkorridors, der vom Donautal über das Federseeried und weiter über das Schussental zum Bodensee führt. Demzufolge ist in den nachgelagerten Verfahren bezogen auf den Standort eine detaillierte Erfassung des Vogelzuggeschehens erforderlich. Auch eine umfassende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Vogelschutzgebiete „Federseeried“ und „Blitzenreuter Seenplatte mit Altshäuser Weiher“ ist unerlässlich.</p>	<p>den Vogelzug abschließend geprüft und Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen unter Anwendung der "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen" der LUBW festgelegt werden.</p>	
<p>124 A 40</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p>	<p>Von den Flächenreduzierungen bei den Vorranggebieten ist lediglich eine Fläche mit Waldrelevanz betroffen. Der nördliche Teil des vollständig im Wald liegenden Vorranggebiets BW-19 Bad Schussenried-Atzenberger Höhe wurde u.a. aufgrund seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie seiner Funktion als Vogelzugkorridor aus dem Vorranggebiet herausgenommen. Von Seiten der höheren Forstbehörde wurde das Vorranggebiet in der früheren Abgrenzung sehr kritisch bewertet. Mit der nun vorgenommenen Flächenreduzierung kann eine Minderung des bestehenden Konfliktpotenzials erreicht werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>
<p>913 A 20</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart</p>	<p>19 Bad Schussenried-Atzenberger Höhe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier gilt zunächst unsere alte SN: Insgesamt fünf regional bedeutsame Kulturdenkmale liegen innerhalb eines 5-Kilometer-Radius. Das als herausragend eingestufte Objekt Wallfahrtskirche Steinhausen befindet sich in ca. 7,5 Kilometer Entfernung. Um eine Beeinträchtigung der Kirche auszuschließen, sind hier Simulationen nötig, etwa von nordöstlicher Richtung (Straße Grodt-Muttensweiler) und von südwestlicher Richtung (Straße Musbach-Aulendorf). Im Steckbrief wird ein hoher Konflikt in Bezug auf die Kultur- und Sachgüter benannt. Hier sollten ebenfalls die Blickbezüge zu den näher am WKA- Gebiet liegenden reg. Bed. Kulturdenkmalen weiter untersucht und dargestellt werden. Zu überprüfen wären insbesondere die Kirchen in Otterswang und Reichenbach, das Schloß in Aulendorf und das Kloster in Bad 	<p>Die Stellungnahme ging nach Fristende beim Regionalverband ein.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen. Zudem wird auf 913 A 1 verwiesen.</p> <p>Die Kirchen in Otterswang und Reichenbach sind als regionalbedeutsam, jedoch nicht als landschaftswirksam eingestuft und wurden entsprechend dem im Umweltbericht (vgl. Kap. 4.2.1) dargestellten Vorgehen bei der Bewertung des Schutzbelanges "Bau- und Kulturdenkmäler" behandelt. Das Kloster Bad Schussenried und</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

BW-19 B.Schussenried-Atzenberger Höhe

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		Schussenried.	das Schloss Aulendorf werden als landschaftswirksame Denkmale in der Wirkungsanalyse des Umweltberichts (vgl. Anhang 1 - Datenblätter der Vorranggebiete im Umweltbericht) bewertet.	

BW-Hol Holzkirch

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
120 A 24	Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e.V.	6. Vorranggebiet Holzkirch Seitens der Landwirtschaft aus Holzkirch -und auch aus Sicht der Bevölkerung- sollte jegliche Erweiterung des Gebiets nach Osten hin erfolgen (von Holzkirch weg), da sich das Vorranggebiet aus Sicht der betroffenen Landwirte zu nah am Dorf befindet.	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
004 A 2	NABU-Blaubeuren	<p>Unser zweiter Einwand betrifft das bestehende Vorranggebiet Temmenhausen - Bermaringen. Wie in unserer Stellungnahme vom 17.11.2013 an das Landratsamt Alb-Donau-Kreis beschrieben (siehe Anlage), liegt das gesamte Vorranggebiet zumindest im Herbst in einer Hauptzugschneise von Rotmilanen und Mäusebussarden. So konnten wir auch in diesem Jahr 2014 zwischen Mitte September und Mitte Oktober wieder beide Arten in großer Stückzahl mitten durch das Vorranggebiet ziehend beobachten. So z. B. am Sonntag, 05.10.2014 zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr 32 Rotmilane und 6 Mäusebussarde.</p> <p>Eine Erweiterung bzw. Verdichtung der Anlagen in diesem Bereich müssen wir daher ablehnen, auch weil bisher seitens der Genehmigungsbehörde keinerlei Auflagen zur zeitweiligen Abschaltung der Anlagen oder Änderungen am Umfeld (z.B. Schotterung der Turmfüße um Ansiedlungen großer Mäusepopulationen zu verhindern) gemacht wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind entsprechende artenschutzrechtliche Einzeluntersuchungen erforderlich. Im bestehenden Vorranggebiet Temmenhausen-Bermaringen werden bereits mehrere Windkraftanlagen betrieben. Zuletzt wurde im Jahr 2014 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage erteilt. Demnach sind moderne Windkraftanlagen am Standort genehmigungsfähig.</p> <p>In Anlage wird dem Regionalverband eine Stellungnahme des NABU-Blaubeuren an das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu "Genehmigungsanträgen für drei Windenergieanlagen in Blaustein/Dornstadt übermittelt." Der Inhalt der Anlage wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Eine Erweiterung des Vorranggebietes ist im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung nicht vorgesehen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BY-02 Roggenburg-Meßhofen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
047 A 1	Gemeinde Roggenburg	<p>Der Regionalverband Donau-Iller gibt uns die Möglichkeit, im Rahmen der erneuten Beteiligung zu der Streichung des Vorranggebietes für Windkraft BY-02 Roggenburg-Meßhofen Stellung zu nehmen. Obwohl wir bereits nach der Sitzung des Planungsausschusses auf die zuständigen Stellen der Bundeswehr zugegangen sind und dort auch wiederholt nachgefragt haben, ist bis heute keine Rückäußerung eingegangen.</p> <p>So musste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Januar 2015 aufgrund der vom Regionalverband zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Streichung des Vorranggebietes beraten. Aufgrund der spärlichen Informationen ist eine qualifizierte Stellungnahme schwierig abzugeben, ergänzende Ausführungen der Bundeswehr zum Thema „Neuer Anflug für den Flugplatz Laupheim“ wären sicherlich hilfreich gewesen.</p> <p>Das Vorranggebiet BY-02 Roggenburg-Meßhofen besteht aus drei Flächenstücken. Das Interesse der Gemeinde Roggenburg beschränkt sich auf eine Teilfläche, die wir in beiliegender Skizze durch einen roten Kreis gekennzeichnet haben. Wir bitten Sie um Prüfung, ob sich die „Belange des Landesverteidigung“ mit einem verkleinerten Vorranggebiet in Einklang bringen lassen.</p> <p>Der Gemeinderat hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Der Gemeinderat Roggenburg bedauert die Streichung der Fläche BY-02 Roggenburg-Meßhofen (Roggenburg, Buch, Lkr.Neu-Ulm) als Vorranggebiet für Windkraft im Rahmen der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ außerordentlich.</p> <p>Der Regionalverband Donau-Iller wird um Prüfung gebeten, ob bei einer Reduzierung des Gebietes auf die nordwestliche Teilfläche eine Genehmigung als Vorranggebiet für Windkraft möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der im Rahmen der ersten Anhörung zur Teilfortschreibung eingegangenen abschließenden Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die im Ergebnis eine mögliche zulässige Bauhöhe von max. etwa 100 m für Windkraftanlagen im Bereich des Gebiets BY-02 Roggenburg Meßhofen bedeutet, wird das Gebiet als Ausschlussbereich für die Windkraftnutzung festgelegt. Die von der Gemeinde Roggenburg an den Regionalverband weitergeleitete neuerliche Stellungnahme der Bundeswehrverwaltung bestätigt die Herausnahme der Fläche BY-02 aus der Kulisse der Vorranggebiete und die Festlegung als Ausschlussgebiet (Verweis auf 047 A3) .</p>	Keine Anpassung erforderlich
047 A 2	Gemeinde Roggenburg	<p>[Ergänzende E-Mail der Gemeinde Roggenburg vom 27.01.2015]</p> <p>Die Gemeinde Roggenburg hat mit Schreiben vom 22.01.2015 zu der o.g. Fortschreibung erneut Stellung genommen. In dieser Sache hat uns heute die nachstehende E-Mail des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, erreicht.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Ich darf Sie bitten, diese Stellungnahme in Ihre Beurteilung mit einfließen zu lassen.</p>		
<p>047 A 3</p>	<p>Gemeinde Roggenburg</p>	<p>[E-Mail des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr an die Gemeinde Roggenburg vom 27.01.2015, weitergeleitet an RVDI]</p> <p>Hiermit sende ich Ihnen die Stellungnahme der zuständigen militärischen Fachdienststelle:</p> <p>Mit Stellungnahme vom 03.04.2014 wurde für die Fläche BY02 eine maximale mögl. Bauhöhe von 644m/NN ausgewiesen. Hintergrund ist die Neuerstellung und -berechnung von Anflugverfahren auf den Flugplatz LAUPHEIM.</p> <p>Diese Neuerstellung wurde u.a. notwendig aufgrund der Umstellung in der zivilen wie auch in der militärischen Luftfahrt von TERPS-Verfahren (Terminal Instrument Procedures), US Standard, zu PANS-OPS Verfahren (Procedures for Air Navigational Service Operations), ICAO-Standard, d.h. zu einem internationalen Standard.</p> <p>Die geplante Fläche liegt ca 21,5km östlich vom Flugplatzbezugspunkt entfernt und damit im Verfahrensraum für Instrumentenanflüge.</p> <p>Die Westhälfte der Fläche wird überlagert vom Primärsektor des Anflugverfahrens NDB RWY 27. Die neue Flughöhe für das Verfahren beträgt 3100Fuß (944m) MSL (mean sea level), vorgeschriebene Hindernisfreiheit für Bauwerke beträgt 300m, hieraus folgend die Bauhöhenbeschränkung auf 644m/NN.</p> <p>Die Osthälfte der Fläche wird vom anschließenden sekundären Sektor überlagert, in dem die geforderte Hindernisfreiheit - vereinfacht ausgedrückt - linear von 300m auf 0m ansteigt auf einer Länge von 5NM (ca.9,2km).</p> <p>Entsprechend der Ost-West-Ausdehnung (ca. 900m) der geplanten Fläche BY02 liegen ca. 450m in diesem sekundären Sektor. Bei der angesprochenen linearen Erhöhung der Bauhöhenbeschränkung wären an der Ostgrenze der geplanten Fläche Anlagen bis zu einer Bauhöhe ca. 659m/NN möglich.</p> <p>Eine genaue Berechnung für diesen östlichen Bereich kann erst mit exakten Standortkoordinaten erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme der Bundeswehr an die Gemeinde Roggenburg bestätigt die im Rahmen der ersten Anhörung zur Teilfortschreibung erhaltene abschließende Stellungnahme der Bundeswehr an den Regionalverband weitestgehend.</p> <p>Die Angaben zu den zulässigen Bauhöhen wurden für den östlichen Teil des ehemals geplanten Vorranggebietes durch die Bundeswehr konkretisiert. Bei einer hier ggfs. zulässigen Bauhöhe von bis zu 659 m/NN könnten sich - vorbehaltlich einer genauen Berechnung durch die Bundeswehr - bei einer Geländehöhe von rund 550 m/NN Bauhöhen von bis zu 110 m ergeben. Die Festlegung des Gebietes BY-02 als Ausschlussgebiet entspricht somit den festgelegten Planungskriterien der vorliegenden Teilfortschreibung.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
093 A 2	Privatperson, 89294 Oberroth	<p>Zu den Planungen der o.g. Vorranggebiete nehme ich wie folgt Stellung und erhebe folgende Einwände:</p> <p>Umzingelung/Bedrängung der Gemeinde Oberroth von zwei Seiten durch Windkraftanlagen-Vorranggebiete</p> <p>Auf Seite 9 des Erläuterungsberichtes wird im „Gemeinsamen Schreiben des Bay. Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, Inneres u.a.“ vom 7.08.2013 darauf verwiesen, dass ein Ort nicht mit mehr als 180° von Vorranggebieten für Windkraftanlagen umschlossen werden soll. „SOLL“ heißt in der Rechtssprechung maximale Umzingelung. Trotz der durchgeführten Verkleinerung der Gebiete rund um Oberroth ist der Ort zu weit mehr als 180° von Windkraftanlagen umzingelt. Es geht nicht an, in den beiden Richtungen WEST und OST jeweils ein massives Vorranggebiet auszuweisen. Die Umzingelungsproblematik wurde nicht erkannt und gelöst. Dagegen lege ich Einspruch ein!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die Streichung des ehemals geplanten Vorranggebietes BY-24 sowie die Verkleinerung des Gebiets BY-04 wurde sichergestellt, dass eine "Umzingelung" durch Windkraftanlagen insbesondere der Ortslagen Oberroth, Osterberg sowie Unterschönegg durch Windkraftanlagen ausgeschlossen wird. Das StMUG nennt den Wert von 180° als Orientierungswert für eine Einzelfallprüfung. Dieser Wert kann von keinem Einzelpunkt innerhalb der Ortslage Oberroth erreicht werden. Unter Berücksichtigung der Vorranggebiete BY-04 sowie BY-23 besteht von den "ungünstigsten" Einzelpunkten im bebauten Bereich eine maximale theoretische Horizontabdeckung von etwa 150°. In den übrigen Bereichen der Ortslage Oberroth werden überwiegend etwa 120 bis 130° theoretische Horizontabdeckung erreicht.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind außerdem zusätzlich die Abstände zu den beiden Windvorranggebieten zu berücksichtigen. Das östlich Oberroth gelegene Vorranggebiet weist zwar minimale Abstände von 800 m zur Bebauung auf, der geringste Abstand zwischen dem Gebiet BY-04 sowie der Ortslage Oberroth beträgt jedoch knapp vier Kilometer.</p>	Keine Anpassung erforderlich
093 A 4	Privatperson, 89294 Oberroth	<p>Abstandsflächen</p> <p>Die Landesplanung für den bayerischen Teil muss den geltenden gesetzlichen Vorgaben des Bay. Landtages entsprechen. Am 12.11.2014 wurde im Bay. Landtag die Abstandsregelung für neu zu errichtende Windkraftanlagen (H 10 - Regelung) beschlossen. Die vorgelegten Planungen gehen auf die neue in Bayern geltende Regelung nicht ein. In der Landesplanung sind max. Bauhöhen der Windkraftanlagen zu den bestehenden Wohnungen/Wohneinheiten aufzunehmen. Gegen diese Landesplanung ohne Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelung (H10) lege ich Widerspruch</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Zum Umgang mit der Einführung einer sog. 10 H-Regelung zum Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) (Art. 82 BayBO) im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung wird auf die Behandlung im Kap. 4.5 des Erläuterungsberichts zum planerischen Vorgehen verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
077 A 6	Gemeinde Gundremmingen	<ul style="list-style-type: none"> Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gundremmingen ist das Gebiet zwischen Umgehungsstraße und Lauingerstraße bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Nach Sichtung der Unterlagen sind für diesen Bereich die nötigen Abstände nicht eingehalten. In Ihren Erläuterungen setzen Sie zudem den Mindestabstand für ein Gewerbegebiet mit 300 m fest. In einem Gewerbegebiet ist das Wohnen zulässig. Die Minderung des Abstandes zu einem Wohngebiet von 800 m auf nun 300 m ist für die Gemeinde Gundremmingen nicht nachvollziehbar. Einem Bewohner aus einem Gewerbegebiet kann dies zudem nicht erklärt werden. Der Abstand zum ausgewiesenen Gewerbegebiet ist deshalb auch auf die 800 m anzupassen. Einen Auszug aus unserem Flächennutzungsplan lege ich Ihnen bei. 	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Auf die Bestimmungen des Bayerischen Winderlasses, Kap. 8.2.4.1 wird verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
077 A 7	Gemeinde Gundremmingen	<ul style="list-style-type: none"> Das ausgewiesene Gebiet Westen durch eine 380 kV-Hochspannungsleitung eingegrenzt. Der Abstand hierzu muss laut DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-1 2) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen zum äußersten Leiterseil mindestens 3 x Rotordurchmesser betragen. Dies würde bei einem Rotor von Ø 140 m einen Abstand von 420 m bedeuten. Gemäß den ausgewiesenen Flächen beträgt der Abstand vor Ort derzeit nur ca. 33 m. Ich bitte Sie auch diesen Punkt mit in Ihren Planungen mit aufzunehmen. 	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Thematik wurde im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungsentwurf behandelt. Im Übrigen ist auf Grundlage der gängigen Rechtsprechung davon auszugehen, dass die vom Rotor überstrichene Fläche vollumfänglich innerhalb eines Vorrangstandortes liegen muss.</p>	Keine Anpassung erforderlich
077 A 8	Gemeinde Gundremmingen	<ul style="list-style-type: none"> Im Flächennutzungsplan ist zudem zu erkennen, dass sich im Bereich der Vorrangfläche BY-05 eine Richtfunkstrecke „Donstetten - Gundremmingen“ befindet. In den derzeitigen Planungen wurde diese Strecke nicht berücksichtigt. 	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Erkenntnisse zu Richtfunkstrecken werden - soweit dem Regionalverband bekannt - als Information für nachgelagerte Verfahren in die Steckbriefe zu den Vorranggebieten aufgenommen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
077 A 9	Gemeinde Gundremmingen	<ul style="list-style-type: none"> Die RWE Power hat bei der Gemeinde Gundremmingen einen Antrag zur Aufnahme eines Gebietes zur Energieerzeugung „Sondergebiet Energieerzeugung“ gestellt. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung vom 4.12.2014 vom Gemeinderat gefasst. Die Gemeinde 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung hat in der Bauleitplanung zu erfolgen (vgl. Art. 2 BayLPfIG "4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Gundremmingen bittet Sie diese Flächen ebenfalls im Regionalplan zu beachten. Einen entsprechenden Plan habe ich Ihnen mit angehängt.</p> <p>Wir bitten Sie die genannten Punkte mit im Regionalplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Verbindung mit Art. 3 BayLPIG).</p>	
<p>083 A 1</p>	<p>Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.</p>	<p>Wir danken für die Zustellung der Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. und der Bayerische Ziegelindustrieverband e.V. haben folgende Einwände:</p> <p>Folgende Gebiete für Windenergienutzung sind aufgrund eines zu geringen Abstandes zu Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung bzw. zu Rehstoffgewinnungsgebieten zu reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Gundremmingen-Donau: Das Gebiet grenzt im Osten an das bestehende VR 405 (Kies; Region 9) sowie an eine aktuelle Kiesgewinnung. → Reduzierung des Windkraft-Vorranggebietes im Osten. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis: Die Anregung wurde im Rahmen der Synopse zur 1. Anhörung bereits behandelt.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>
<p>089 A 2</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg Straße der römischen Kaiserzeit. Inv.Nr. D-7-7428-0307 FlstNr. 910; 1109; 1111; 1112; 1113; 1114; 1115; 1116; 1117; 1118; 1119; 1119/2; 1120; 1121; 1122; 1124; 1125; 1126; 1127; 1129; 1131; 1132; 1133; 1134; 1135; 1136; 1137; 1138; 1139; 1494; 1495; 1496; 1517; 1527; 1528; 1529; 1530; 1532; 1533; 1534; 1564; 1625; 1715; 1716; 1716/66; 1716/75; 1716/76; 1718; 1719; 1724; 1828/1; 1831; 1832; 1857; 1858; 1859; 1860; 1861; 1862; 1863; 1865; 1919; 1993; 1994; 1995; 1996; 1997; 1998; 1999; 2000; 2001; 2002; 2003; 2004; 2005; 2006; 2007; 2008; 2009; 2010; 2011; 2012; 2013; 2014; 2015; 2019; 2020; 2020/1; 2021; 2021/1; 2022; 2022/1; 2023; 2024; 2025; 2026; 2029; 2030; 2151; 2151/2; 2154; 2155; 2156; 2157; 2158; 2159; 2160 [Gmkg. Gundremmingen] Gräber der Spätlatènezeit. Inv.Nr. D-7-7428-0365 FlstNr. 1849; 1850; 1851; 1852 [Gmkg. Gundremmingen]</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Ein Hinweis auf die Tangierung archäologischer Belange ist im Steckbrief bereits enthalten.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

BY-05 Gundremmingen-Donautal

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
102 A 5	Landratsamt Günzburg	<p>BY-05 (Gebiet an der Staatsstraße 2025 und 2028 Gundremmingen) Im Südwesten der Fläche befindet sich gemäß der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet. Der Abstand beträgt ca. 250 m. Der Mindestabstand von 300 m ist vermutlich nicht eingehalten. Im Gewerbegebiet ist mit Lärmvorbelastungen durch das Gebiet selbst und durch das Kernkraftwerk Gundremmingen zu rechnen. In der weiteren Planung sollten ausreichende Abstände ermittelt und festgelegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Nach den dem Regionalverband vorliegenden Informationen wird der Mindestabstand von 300 m zum im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet eingehalten.</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die parzellenscharfe Ausformung des Vorranggebietes den Trägern der Bauleitplanung obliegt.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
018 A 1	Privatperson, 89355 Gundremmingen	<p>Ich bin seit 1999 Bewohner der Gemeinde Gundremmingen und habe dann 2008 mit meiner Familie (3 Kinder) im Süden von Gundremmingen ein Einfamilienhaus errichtet. Ich verfolge das Geschehen um das Gebiet BY-06 von Anfang an und nehme hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>- Südlich der Gemeinde Gundremmingen befindet sich die Volkssternwarte Gundremmingen. Die Volkssternwarte Gundremmingen wurde durch öffentliche Gelder finanziert und wird durch das Engagement von ehrenamtlichen Bürgern betrieben. Der Bildungsauftrag in dieser Einrichtung ist vielseitig und es werden Leistungskurse wie z.B. des Albertus-Magnus-Gymnasium Lauingen oder auch Veranstaltungen der IHK Schwaben durchgeführt. Durch öffentliche Beobachtungsabende haben die Bürger die Möglichkeit, den Sternenhimmel zu erkunden und das bei einer fachmännischen Betreuung und gutem techn. Equipment. Meine Kinder sind immer wieder begeistert.</p> <p>Der zurzeit gewählte Abstand von der ausgewiesenen Fläche zur Sternwarte beträgt 750 m. Dieser würde eine Nutzung der Sternwarte unmöglich machen. Es kann nicht sein, dass eine Einrichtung wie die Volkssternwarte Gundremmingen, die durch öffentliche Gelder und ehrenamtliche Arbeit finanziert und betrieben wird, durch den Bau von Windrädern unmöglich gemacht wird. Deswegen fordere ich zur weiteren Nutzung der Volkssternwarte Gundremmingen einen Mindestabstand zur ausgewiesenen Fläche von 1200 m, um die weitere Nutzung der einzigen Sternwarte im Landkreis Günzburg und Landkreis Dillingen zu ermöglichen.</p> <p>- Bei der bisherigen Planung des Vorranggebietes BY-06 wurde von dem Förderungswerk St. Nikolaus in Dürrlauingen zur Vorrangfläche ein Mindestabstand von 1000 m eingehalten. Es handelt sich hier um eine Einrichtung für lernbehinderte Jugendliche, die dort wohnen und ausgebildet werden.</p> <p>Im Grundgesetz Artikel 3 Absatz 1 heißt es: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. Kinder sind doch alle gleich schützenswert. Egal ob sie eine Lernbehinderung haben oder nicht. Darum fordere ich, dass ein Mindestabstand von 1000 m zu allen bewohnten Gebäuden eingehalten wird, egal ob Behindertenheim, Krankenhaus, Altersheim oder Häuser und Wohnungen.</p> <p>Ich bitte Sie bei Ihren weiteren Planungen des Vorranggebietes BY06</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Es wird auf die Behandlung gleichlautender Anregungen im Rahmen der Synopse zur 1. Anhörung verwiesen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
077 A 1	Gemeinde Gundremmingen	<p>die aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Gundremmingen hat Ihr Schreiben vom 19.12.2014 zur Kenntnis genommen und nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Stellungnahme zu BY-06:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Schreiben vom 27.06.2014 hat die Gemeinde Gundremmingen auf die Problematik der Sternwarte hingewiesen. Der nun gewählte Abstand der ausgewiesenen Fläche zur Sternwarte beträgt ca. 750 m. Aus Sicht der Gemeinde Gundremmingen und dem Verein Volkssternwarte Gundremmingen e. V. ist der hier gewählte Abstand zu gering. Es wird hier zu Konflikten bei der Nutzung der Sternwarte kommen. Das Sachgut „Sternwarte Gundremmingen“ wird deshalb durch den Bau von Windkraftanlagen stark beeinträchtigt, wenn nicht sogar komplett geschlossen werden müssen. Gemäß den Grundsätzen vom Regionalplan ist dies nicht zulässig. Die Gemeinde Gundremmingen fordert deshalb nochmals den Grundsätzen gemäß der Beschreibung vom 27.06.2014 zu folgen. <p>Die Gemeinde hat den Bau der Sternwarte im Jahr 2000 mit ca. 90.000,- DM finanziert. Nach Sichtung der Belege wurden an der Sternwarte bis zum heutigen Zeitpunkt ca. 100.000.- € an Steuergeldern ausgegeben. Des Weiteren wurden durch den Verein noch erhebliche Summen und ehrenamtliche Stunden erbracht. Diese komplette Investition wäre somit aus Sicht der Gemeinde umsonst gewesen. Sollte es zu einer Minderung der Nutzungsmöglichkeiten oder gar zu einer Schließung der Sternwarte auf Grund der Windräder kommen. So können wir dies seitens der Gemeinde nicht akzeptieren.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb bei der Ausweisung des Vorranggebietes für die Windkraft nochmals zu bedenken, dass ein Betrieb der Sternwarte weiterhin durchgeführt werden muss. Der Abstand wäre so zu gestalten, dass die möglichen Windräder in einem Winkel unter 10° zur Anlage entstehen könnten. Dies bedeutet bei einer Gesamthöhe von 210 m der Anlage einen Abstand von 1190 m zusätzlich den ca. 10 Meter Höhenunterschied, welche die Sternwarte tiefer liegt. Bei Höheren oder Tieferen Anlagen wäre der Abstand entsprechend anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die vorgenommene Verkleinerung des Vorranggebiets BY-06 wurde in besonderem Maße auch auf die Volkssternwarte Rücksicht genommen. Der von der Kommune geforderte Abstand des Vorranggebiets zur Sternwarte konnte zwar nicht vollumfänglich berücksichtigt werden; die Einhaltung eines Abstands von 800 m stellt jedoch nach Auffassung des Regionalverbandes sicher, dass der Weiterbetrieb der Sternwarte auch zukünftig, ggfs. mit kleineren Einschränkungen möglich ist. Es ist dabei auch zu beachten, dass aus Sicht der Sternwarte horizontal rund 310° für die Himmelsrichtung vollständig frei gehalten werden. Das "alle Sterne im Bereich unter 15° nicht mehr sichtbar sein werden" trifft somit lediglich für einen vergleichsweise schmalen Bereich zu.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<ul style="list-style-type: none"> In der Abwägung des Planungsverbandes zum Regionalplan wird auf der Seite 573 und 574 zum oben genannten Sachverhalt Sternwarte Stellung genommen. Die Abwägung Berücksichtigt die Sternwarte mit einem Mindestabstand von 800 m. Dies bedeutet für die Sternwarte Gundremmingen dass alle Sterne im Bereich unter 15° nicht mehr sichtbar sein werden. Des Weiteren werden die Blinklichter zu starken Beeinträchtigungen bei der Sternwarte führen. Eine Schließung der Anlage ist unter diesen Voraussetzungen sehr wahrscheinlich. Die Abwägung, wie Sie hier vom Planungsverband getroffen wurde, verstößt gegen den Grundsatz, dass Sachgüter nicht beeinträchtigt werden dürfen. Rechtliche Schritte gegen diese Abwägung behält sich die Gemeinde Gundremmingen offen. In Ihrer Abwägung betrachten Sie den Sachverhalt der Sternwarte auf Grund der Tatsache, dass der Windenergie substanzieller Raum verschafft werden muss. Wir haben seitens der Gemeinde Gundremmingen keine negativ Planung gemacht, sondern von unserer Seite immer ein Vorranggebiet „Wind“ im Bereich des Kernkraftwerkes mit ausgewiesen und favorisiert. Dieses Gebiet ist im Regionalplan auch mit der Nummer BY-05 enthalten. Es kann deshalb nicht von substantiellen Raum gesprochen werden, da bereits ein Gebiet auf Flur der Gemeinde ausgewiesen wurde. Die Abwägung ist aus diesem Grund ebenfalls als nichtig zu erachten. 		
077 A 2	Gemeinde Gundremmingen	<ul style="list-style-type: none"> Des Weiteren ist mir in dem vorliegenden Entwurf der ausgewiesenen Fläche aufgefallen, dass in der Karte der Gemeinde Gundremmingen das Baugebiet „An der Hühle BA2“ nicht mit dargestellt ist. Das Gebiet ist ebenfalls bereits bebaut. 	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Aus Gründen einer einheitlichen Darstellung erfolgte die kartographische Präsentation auf Basis der für die gesamte Region in einheitlicher Form vorliegende Topographische Karte 1:50 000 (Plansätze mit Karten, Steckbriefe der Vorranggebiete).</p> <p>Der Planung zu Grunde gelegt wurden hingegen aktuelle digitale Daten, u.a. auch Festlegungen der kommunalen Bauleitplanung. Eine Berücksichtigung des Gebiets „An der Hühle BA2“ war dadurch gewährleistet.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BY-06 Gundremmingen-Dürrlauingen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
077 A 3	Gemeinde Gundremmingen	<ul style="list-style-type: none"> Das ausgewiesene Gebiet wird im Osten und im Süden durch eine 380 kV-Hochspannungsleitung eingegrenzt. Der Abstand hierzu muss laut DIN EN 50423- 3-4 (VDE 0210-12) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen zum äußersten Leiterseil mindestens 3 x Rotordurchmesser betragen. Dies würde bei einem Rotor von Ø 140 m einen Abstand von 420 m bedeuten. Gemäß den ausgewiesenen Flächen beträgt der Abstand vor Ort derzeit nur ca. 33 m. Ich bitte Sie auch diesen Punkt mit in Ihren Planungen mit aufzunehmen. 	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Thematik wurde im Rahmen der Synopse zum ersten Anhörungsentwurf behandelt. Im Übrigen ist auf Grundlage der gängigen Rechtsprechung davon auszugehen, dass die vom Rotor überstrichene Fläche vollumfänglich innerhalb eines Vorrangstandortes liegen muss.</p>	Keine Anpassung erforderlich
077 A 4	Gemeinde Gundremmingen	<ul style="list-style-type: none"> Das ausgewiesene Gebiet wird in der Mitte durch die gewidmete Gemeindeverbindungsstraße zwischen Gundremmingen und Dürrlauingen (Flnr. 878 bzw. 910) halbiert. Auf der Südseite liegt das Plangebiet direkt an der Gemeindeverbindungsstraße Schnuttenbach - Baumgarten (Flnr. 135) an. Auch hier muss gemäß Bayerischer Bauordnung ein Mindestabstand eingehalten werden. Ich bitte Sie auch dieses mit in Ihrer Planungen mit aufzunehmen. 	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Siehe Kap. 4.3.2. des Erläuterungsberichts.</p>	Keine Anpassung erforderlich
077 A 5	Gemeinde Gundremmingen	<ul style="list-style-type: none"> Am Ortsrandgebiet zu Schnuttenbach (Gemeinde Offingen) befindet sich das Anwesen „Schmid“. Es handelt sich hierbei um ein Gehöft mit landwirtschaftlicher Prägung mit Wohnnutzung. Die erforderlichen Mindestabstände sind hier ebenfalls nicht eingehalten. 	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Gemäß Planungskriterien ist zu Gehöften mit Wohnnutzung ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>	Keine Anpassung erforderlich
088 A 2	Stadt Burgau	<p>Der Stadtrat der Stadt Burgau hat hierüber in seiner Sitzung vom 27.01.2015 beraten und Folgendes beschlossen:</p> <p>A. Standort Schnuttenbacher Quellen (Standort-Nr. BY-06, Windkraftpotenzialfläche GZ 04)</p> <p>Für den Standort bei den Schnuttenbacher Quellen werden keine weiteren Einwendungen vorgebracht, da die südliche Teilfläche gestrichen wurde.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

BY-06 Gundremmingen-Dürrlaingen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
089 A 3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg Straße der römischen Kaiserzeit. Inv.Nr. D-7-7428-0307 FlstNr. 910; 1109; 1111; 1112; 1113; 1114; 1115; 1116; 1117; 1118; 1119; 1119/2; 1120; 1121; 1122; 1124; 1125; 1126; 1127; 1129; 1131; 1132; 1133; 1134; 1135; 1136; 1137; 1138; 1139; 1494; 1495; 1496; 1517; 1527; 1528; 1529; 1530; 1532; 1533; 1534; 1564; 1625; 1715; 1716; 1716/66; 1716/75; 1716/76; 1718; 1719; 1724; 1828/1; 1831; 1832; 1857; 1858; 1859; 1860; 1861; 1862; 1863; 1865; 1919; 1993; 1994; 1995; 1996; 1997; 1998; 1999; 2000; 2001; 2002; 2003; 2004; 2005; 2006; 2007; 2008; 2009; 2010; 2011; 2012; 2013; 2014; 2015; 2019; 2020; 2020/1; 2021; 2021/1; 2022; 2022/1; 2023; 2024; 2025; 2026; 2029; 2030; 2151; 2151/2; 2154; 2155; 2156; 2157; 2158; 2159; 2160 [Gmkg. Gundremmingen] Gräber der Spätlatènezeit. Inv.Nr. D-7-7428-0365 FlstNr. 1849; 1850; 1851; 1852 [Gmkg. Gundremmingen]</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Das Bodendenkmal Straße der römischen Kaiserzeit liegt rd. 200 m östlich des Vorranggebietes. Auch die beiden anderen Bodendenkmale werden voraussichtlich nicht tangiert.</p>	Keine Anpassung erforderlich
113 A 1	Markt Offingen	<p>Der Marktgemeinderat hat den Sachverhalt auf der Sitzung vom 02.02.2014 beraten und bringt zur Vorrangfläche BY-06 Gundremmingen-Dürrlaingen folgende Einwendungen vor.</p> <p>Die Fläche BY-06 wurde zwar auf 35 ha erheblich reduziert, jedoch wurden die Abstände zu den bebauten Bereichen des Marktes Offingen (Ortsteil Schnuttenbach) im Gegensatz zu den ebenfalls angrenzenden Gemeinden Gundremmingen und Dürrlaingen unverändert beibehalten. Unter Verweis vor allem auf die beschlossene 10-H-Regelung und einer Gleichbehandlung mit den Nachbarkommunen werden diese Abstände von ca. 800 m zur Wohnbebauung „Am Plattenberg“ und „Waldring“ sowie 500 m zum Aussiedlerhof „Schmid“ vom Gremium als viel zu gering eingestuft</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich der Abstände zur Wohnbebauung wird auf den Kriterienkatalog verwiesen. Die hier festgelegten Abstände werden eingehalten. Die Begründung für die erfolgte Anpassung der Abgrenzung des Standortes BY-06 ist der Synopse zur ersten Anhörung bzw. den ergänzenden Unterlagen zum zweiten Anhörungsentwurf zu entnehmen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
088 A 3	Stadt Burgau	<p>B. Standort am Brennerberg (Standort-Nr. BY-07, Windkraftpotenzialfläche GZ 09)</p> <p>Die im bisherigen Verfahren vorgebrachten Einwände werden auch weiterhin aufrecht erhalten. Die Beratungsergebnisse wurden Ihnen mit Schreiben vom 26.03.2014 mitgeteilt.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb auch weiterhin die Vorrangfläche am Brennerberg (Standort BY-07) aus Ihren weiteren Planungen zu streichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>
102 A 1	Landratsamt Günzburg	<p>Das Landratsamt Günzburg bedankt sich für erneute Beteiligung am Anhörungsverfahren und nimmt zur vorliegenden Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Regionalplan Donau-Iller in der geänderten Fassung vom Dezember 2014 aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Ortsplanung</p> <p>Aus ortsplanerischer Sicht werden nach wie vor die besonders kleinen Vorranggebiete für die Windkraftnutzung im Landkreis Günzburg wegen der Gefahr der Verspargelung der Landschaft kritisch beurteilt. Dies betrifft insbesondere die Gebiete BY-07 Burgau-Brennerberg und BY-09 Ichenhausen-Autenried. Eine diesbezügliche Ausweisung sollte deshalb nochmals überdacht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die geplanten Vorranggebiete entsprechen den regionsweit einheitlich festgelegten Planungskriterien, welche im Erläuterungsbericht ausführlich dargestellt sind. Dies gilt auch für die festgelegte Mindestgröße von Vorranggebieten.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>
117 A 2	Bayerisches Landesamt für Umwelt	<p>Geotopschutz</p> <p>Nach Aktenlage ist nicht auszuschließen, dass im Vorranggebiet „BY-07 – Burgau-Brennerberg“ das im Geotop-Kataster Bayern erfasste Geotop Nr. 774A011 liegt.</p> <p>Der entsprechende Katasterauszug ist in der Anlage beigefügt.</p> <p>Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Schutzwürdige Geotope zeichnen sich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Belang des geowissenschaftlichen Naturschutzes kann nur in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis: Die im Katasterauszug angegebenen Koordinaten liegen außerhalb des Vorranggebiets.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus.</p> <p>Für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde sind sie Dokumente von besonderem Wert. Sie können insbesondere dann, wenn sie gefährdet sind und vergleichbare Geotope zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, eines rechtlichen Schutzes bedürfen. (Definition der Ad-Hoc-AG Geotopschutz des Bund-/Länderausschusses „Bodenforschung“, 1996).</p> <p>Das Ziel, die wichtigsten Dokumente der erdgeschichtlichen Entwicklung Bayerns zu erhalten, wurde 2003 in das Landesentwicklungsprogramm sowie 2006 in das Bodenschutzprogramm Bayern aufgenommen.</p> <p>Das Geotopkataster Bayern unterscheidet fünf Arten von Geotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Aufschlüsse (künstliche und natürliche), •Geohistorische Objekte (regelmäßig Bergbaurelikte), •Höhlen, •Quellen und •Reliefformen (Dolinen, Blockmeere, Eiszerfallslandschaften usw.). <p>Das Geotopkataster Bayern wird am Bayerischen Landesamt für Umwelt – Abteilung Geologischer Dienst – geführt. Zurzeit sind in dieser Inventarliste mehr als 3310 Geotope katalogisiert. Darüber hinaus gibt es weitere rund 1280 Objekte, über deren Neuaufnahme in das Kataster noch nicht abschließend entschieden wurde.</p> <p>Der Bestand von Objekten im Geotopkataster ist nicht statisch. Vielmehr unterliegt er Schwankungen, die abhängig sind vom Auffinden neuer Objekte und Veränderungen bereits erfasster Geotope, die dadurch ihre Schutzwürdigkeit verlieren können. Auch unterliegt die Bewertung, die sich auf den jeweiligen Gesamtdatenbestand bezieht, Veränderungen. Aus diesen Gründen wird der Datenbestand laufend aktualisiert und regelmäßig neu bewertet.</p> <p>Beim Geotop Nr. 774A011 handelt es sich um einen „internen</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Datensatz“, d. h. die Daten werden seitens des LfU der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich gemacht.</p> <p>Eine Berücksichtigung des Geotops bei den weiteren Planungen wäre aus Sicht des Geotopschutzes zu begrüßen.</p> <p>Für fachliche Rückfragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an XXXXXXXXXX.</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
072 A 1	Markt Zusmarshausen	<p>Mit o. g. Schreiben haben Sie dem Markt Zusmarshausen die Möglichkeit gegeben, im erneuten Beteiligungsverfahren (erneute Auslegung des Entwurfs zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“) Stellungnahme abzugeben.</p> <p>In der Sitzung des Marktgemeinderates am 20.01.2015 wurde hierzu der beiliegende Beschluss gefasst. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p>Wir bitten hierbei um Beachtung, dass die Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.01.2015 erst in der nächsten Marktgemeinderatssitzung genehmigt werden wird, wie dies allgemein im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Marktes so üblich ist. Diese Sitzung ist am 10.02.2015.</p> <p>Falls Sie den gesamten Wortlaut der Niederschrift zum o. g. Tagesordnungspunkt (also auch Sachverhaltsdarstellung) wünschen, wird Ihnen dieser auf Anfrage selbstverständlich gerne übermittelt.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
072 A 2	Markt Zusmarshausen	<p>Beschluss: Es wird hiermit nochmals auf die massiven Proteste aus der Bevölkerung von Ortsteilen von Zusmarshausen und Jettingen-Scheppach aufmerksam gemacht. In der Zwischenzeit haben sich die beiden Marktgemeinden Zusmarshausen und Jettingen-Scheppach durch eine Änderung ihres jeweiligen Zielabweichungsantrags (Änderungsanträge vom 12.09.2014) auf ein wesentlich verkleinertes Gebiet auf der Südseite der A 8 verständigt. Auch beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung der WEA 1-7 war dieses verkleinerte Gebiet bereits Grundlage. Dieses verkleinerte Gebiet berücksichtigt die neue 10H-Regelung der Bayerischen Bauordnung – BayBO - für die WEA's mit dem derzeitigen Stand der Technik in einer Höhe von 200 m (§§ 35 Abs. 1 Nr. 5 und 249 Abs. 3 BauGB, Art. 82 BayBO). Wir fordern die Einhaltung der neuen bayerischen Regelung und abzu prüfen, ob durch die Bayerische Regelung eine Gesetzeskonkurrenz zu den Bestimmungen der Staatsverträge zwischen den Ländern Bayern und Baden-Württemberg (700 m bzw. 800 m Abstand zu Mischgebieten bzw. zu Wohngebieten) und der bayerischen 10H-Regelung besteht, da sich die Fläche im Scheppacher Forst (Südseite der A 8) auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Bayern befindet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Einführung einer sog. 10 H-Regelung zum Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) (Art. 82 BayBO) wird auf die Behandlung im Kap. 4.5 des Erläuterungsberichts zum planerischen Vorgehen verwiesen. Die Änderungen der Zielabweichungsanträge durch die Märkte Jettingen-Scheppach und Zusmarshausen haben keine Auswirkungen auf die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BY-08 Scheppacher Forst

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		Ja 17 / Nein 1		
089 A 4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Markt Jettingen-Scheppach, Landkreis Günzburg Mittelalterlicher Ansitz. Inv.Nr. D-7-7528-0116 FlstNr. 3497 [Gmkg. Scheppach] Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. Inv.Nr. D-7-7529-0060 FlstNr. 3466; 3468; 3470/2; 3496 [Gmkg. Scheppach] Waldmontagewerk Kuno II der NS-Rüstungsproduktion. Inv.Nr. D-7-7529-0063 FlstNr. 3496; 3496/2; 3497; 3497/2 [Gmkg. Scheppach] FlstNr. 1051; 1055; 1057 [Gmkg. Wollbach]</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Ein Hinweis auf die Tangierung archäologischer Belange ist im Steckbrief bereits enthalten.</p>	Keine Anpassung erforderlich
089 A 7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Markt Zusmarshausen, Landkreis Augsburg Waldmontagewerk Kuno II der NS-Rüstungsproduktion. Inv.Nr. D-7-7529-0063 FlstNr. 3496; 3496/2; 3497; 3497/2 [Gmkg. Scheppach] FlstNr. 1051; 1055; 1057 [Gmkg. Wollbach]</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Teile des genannten Bodendenkmals (Gemarkung Wollbach) liegen nicht in der Region Donau-Iller.</p>	Keine Anpassung erforderlich
119 A 1	Gemeinde Röfingen	<p>Der Gemeinderat Röfingen hat sich in seiner Sitzung vom 02.02.2015 erneut mit der oben genannten Fortschreibung des Regionalplans befasst. Wir geben im Rahmen der nochmaligen Auslegung hiermit folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Gemeinde Röfingen stimmt der Fortschreibung des Regionalplanes, insbesondere der Vorrangfläche BY-08 im Scheppacher Forst, nicht zu.</p> <p>Das genannte Vorranggebiet liegt südlich unserer beiden Ortsteile Röfingen und Roßhaupten. Wir befürchten aufgrund dieser Lage eine Wertminderung unserer Wohnbaugrundstücke und derer unserer Bürger.</p> <p>Zudem ist zu befürchten, dass es zu unzumutbaren</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Lärmimmissionen aus dem Betrieb der WKA kommt. Auch in Bezug auf noch nicht ausreichend untersuchte Infrachallimmissionen und deren Auswirkungen auf die Gesundheit unserer Bürger bringen wir erhebliche Bedenken vor.</p> <p>Nicht zuletzt erwarten wir nachts eine Lichtimmission von den sehr hohen Windkraftanlagen, die sich ebenfalls gesundheitsschädlich auswirken können.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Röfingen wird die Vorrangfläche BY-08 daher weiterhin strikt abgelehnt und der Regionalverband aufgefordert, die Fläche gänzlich zu streichen.</p>		

BY-09 Ichenhausen-Autenried

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
083 A 2	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • VR Ichenhausen-Autenried: An das südliche Vorranggebiet grenzt im Westen das VB TOLE-GZ-6 sowie eine bestehende Lehmgrube an. → Streichung des südlichen Windkraft-Vorranggebietes. <p>Diese Gebiete für Windenergienutzung sind so zu reduzieren oder zu streichen, dass ein Mindestabstand von 200 m zu den Rohstoffgewinnungsgebieten bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen eingehalten werden.</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregungen wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen.</p>	Keine Anpassung erforderlich
102 A 2	Landratsamt Günzburg	<p>Das Landratsamt Günzburg bedankt sich für erneute Beteiligung am Anhörungsverfahren und nimmt zur vorliegenden Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Regionalplan Donau-Iller in der geänderten Fassung vom Dezember 2014 aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Ortsplanung</p> <p>Aus ortsplanerischer Sicht werden nach wie vor die besonders kleinen Vorranggebiete für die Windkraftnutzung im Landkreis Günzburg wegen der Gefahr der Verspargelung der Landschaft kritisch beurteilt. Dies betrifft insbesondere die Gebiete BY-07 Burgau-Brennerberg und BY-09 Ichenhausen-Autenried. Eine diesbezügliche Ausweisung sollte deshalb nochmals überdacht werden.</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die geplanten Vorranggebiete entsprechen den regionsweit einheitlich festgelegten Planungskriterien, welche im Erläuterungsbericht ausführlich dargestellt sind. Dies gilt auch für die festgelegte Mindestgröße von Vorranggebieten.</p>	Keine Anpassung erforderlich

BY-11 Neuburg a. d. Kammel-Edelstetten

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
043 A 2	Bistum Augsburg Bischöfliche Finanzkammer	Wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben und können Ihnen heute dazu erklären, dass wir weiterhin bei den von uns mit Schreiben vom 10.03.2014 mitgeteilten Aussagen bleiben und möchten außerdem nochmals explizit auf die unseres Erachtens zu geringe Abstandsfläche des Vorranggebietes zum Ort Edelstetten hinweisen. Dies haben wir Ihnen bereits mit dem Telefax vom 25.03.2014 mitgeteilt. Uns ist nicht bekannt, ob die Pfarreien die sich uns gegenüber nicht geäußert haben, sich direkt mit Ihnen in Verbindung gesetzt haben. Sollte dies der Fall sein, wären wir um kurze Information bzw. um Übersendung von Kopien der Stellungnahmen dankbar.	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
086 A 5	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Schwaben	3. Landkreis Günzburg BY 11 Neuburg a. d. Kammel-Edelstetten Verdacht auf Brutrevier von Rot- und Schwarzmilan.	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Der bloße Verdacht auf ein Brutrevier von Rot- und Schwarzmilan ist zu ungenau, um eine erneute Überprüfung im Rahmen des Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Bewertung erforderlich zu machen.	Keine Anpassung erforderlich
089 A 6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Markt Neuburg a.d.Kammel, Landkreis Günzburg Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung und Siedlungsfunde des Neolithikums. Inv.Nr. D-7-7628-0043 FlstNr. 586; 586/3; 616; 620; 759; 760; 761; 2829 [Gmkg. Edelstetten]	Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die mögliche Tangierung archäologischer Belange wird im Steckbrief zum Vorranggebiet ergänzt. Die Ermittlung sowie Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Bodendenkmal ist Teil des nachgelagerten Verfahrens.	Keine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen erforderlich, jedoch Anpassung der ergänzenden Teilfortschreibungsunterlagen
102 A 6	Landratsamt Günzburg	BY-11 und BY-12 (nordöstlich von Edelstetten und südwestlich von Neuburg) Zu vielen umliegenden Wohngebieten und Dorf-/Mischgebieten können die geforderten Abstände wohl nur gerade noch eingehalten werden. Dies birgt ein sehr hohes Konfliktpotential.	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
126 A 1	Fürstlich Esterházy'sche Domänenverwaltung	<p>in Vertretung der Fürstlich Esterhazy'schen Domänenverwaltung Edelstetten, erlaube ich mir zum Thema "Kultur- und Sachgüter-Konflikt" bezüglich des Standortes BY-11 Stellung zu nehmen.</p> <p>Topographisch ist zu beachten, dass das Dorfbild prägende Gebäude "die ehemalige Klosterkirche und die 3-flügelige Schlossanlage mit Ökonomiegebäuden" - für welches die Fürstlich Esterhazy'sche Domänenverwaltung die Verantwortung trägt - auf einer Anhöhe über dem Dorf steht. Die Fläche BY-11 befindet sich auf dem Höhenzug in nordöstlicher Richtung. Durch diese topographische Gegebenheit wären potentielle Windkraftanlagen von den Hauptzufahrtstraßen nach Edelstetten - der St2023 zwischen Langenhaslach und Thannhausen - nicht zu sehen. Dies gilt ebenfalls für den historischen Dorfkern von Edelstetten in der Talsohle, für die Auffahrt und den Vorplatz zum Schloss, da die imposante Barockfassade die direkte Sicht auf etwaige Windkraftanlagen verdecken würde.</p> <p>Außerdem möchte ich erwähnen, dass die Fürstlich Esterhazy'sche Domänenverwaltung Edelstetten über die letzten Jahre mit erheblichem Aufwand und fortwährender finanzieller Belastung, ohne konkrete Aussichten auf wirtschaftlichen Nutzen, das bedeutende Ensemble des ehemaligen Damenstifts mit Ökonomiegebäuden vor dem Verfall und Einsturz bewahrt hat. Die Fläche BY-11 auf dem Grund der Fürstlich Esterhazy'schen Domänenverwaltung stellt ein essentielles wirtschaftliches Potenzial für den weiteren Erhalt und die Renovierung der für die Region wertvollen Anlage dar.</p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich

BY-12 Neuburg a. d. Kammel-Bleichen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
074 A 1	Stadt Krumbach	<p>Die Stadt Krumbach nimmt im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ nochmals wie folgt Stellung:</p> <p>„Der Stadtrat beschließt, an dem Stadtratsbeschluss vom 30.01.2012 bzw. 27.01.2014 festzuhalten. Die beiden Vorrangflächen BY-12 und BY-13 sind aus Sicht des Stadtrates zu nah an der jeweiligen Wohnbebauung. Sämtliche Bebauung liegt im Talbereich, wohingegen die Windräder immer auf den Hügelrücken liegen, so dass die tatsächliche Höhe, aus Sicht der angesiedelten Bebauung eigentlich um die 300 Meter liegt. Bei dieser Höhe ist eine Abstandsfläche von 1500 m zur Wohnbebauung zu verlangen.“</p> <p>Wir bitten, die Stellungnahme zu beachten.</p>	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
078 A 1	Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern	<p>Wir verweisen auf unser Schreiben vom 23.03.2014 (Zeichen: 25-40-3734-133). In dem wir bereits zum Regionalplan Donau-Iller Stellung genommen haben. Unsere Aussagen in diesem Schreiben bleiben auch für die durchgeführten Änderungen vollumfänglich aufrechterhalten.</p> <p>Zusätzlich ergänzen wir unsere Stellungnahme im Hinblick auf den Sonderlandeplatz Thannhausen. Der Mindestabstand von 850 m im Kurvenbereich zur nördlichen Platzrunde des Sonderlandeplatzes Thannhausen, gemäß den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (siehe unser Schreiben vom 23.03.2014 sowie Anlage), wird von der Windkraftfläche VR Neuburg a. d. Kammel-Edelstetten nicht eingehalten. Dies stellt eine hohe Gefährdung für den Flugbetrieb dar und die Deutsche Flugsicherung GmbH würde deshalb im Rahmen eines von uns geführten Zustimmungsverfahrens die Empfehlung aussprechen, den Windkraftanlagen nicht zuzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Tangierung geänderter Teile des Fortschreibungsentwurfes.</p> <p>Hinweis: Die zur Platzrunde einzuhaltenden Mindestabstände wurden berücksichtigt. Die parzellenscharfe Ausformung der Vorranggebiete ist dem Träger der Bauleitplanung vorbehalten.</p>	Keine Anpassung erforderlich
102 A 7	Landratsamt Günzburg	<p>BY-11 und BY-12 (nordöstlich von Edelstetten und südwestlich von Neuburg)</p> <p>Zu vielen umliegenden Wohngebieten und Dorf-/Mischgebieten können die geforderten Abstände wohl nur gerade noch eingehalten werden. Dies birgt ein sehr hohes Konfliktpotential.</p>	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

BY-12 Neuburg a. d. Kammel-Bleichen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
<p>130 A 1</p>	<p>Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt Unterbleichen, Kirchenverwaltung</p>	<p>Zur Umsetzung des Projektes hat die Kirchenverwaltung Unterbleichen folgende Bedenken:</p> <p>Unser Grundstück ist weniger als einen Kilometer von unserer Pfarrkirche "Mariä Himmelfahrt" und weiteren öffentlichen Gebäuden entfernt.</p> <p>Zudem sind in den vergangenen Jahren zwei Bauvorhaben "Windkraft" aufgrund massiven Widerstand aus der Bevölkerung gescheitert.</p> <p>Wir bitten Sie um eine Empfangsbestätigung dieser Nachricht, da auch mit dem heutigen Tag die Frist endet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
074 A 2	Stadt Krumbach	<p>Die Stadt Krumbach nimmt im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ nochmals wie folgt Stellung:</p> <p>„Der Stadtrat beschließt, an dem Stadtratsbeschluss vom 30.01.2012 bzw. 27.01.2014 festzuhalten. Die beiden Vorrangflächen BY-12 und BY-13 sind aus Sicht des Stadtrates zu nah an der jeweiligen Wohnbebauung. Sämtliche Bebauung liegt im Talbereich, wohingegen die Windräder immer auf den Hügelrücken liegen, so dass die tatsächliche Höhe, aus Sicht der angesiedelten Bebauung eigentlich um die 300 Meter liegt. Bei dieser Höhe ist eine Abstandsfläche von 1500 m zur Wohnbebauung zu verlangen.“</p> <p>Wir bitten, die Stellungnahme zu beachten.</p>	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
086 A 6	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Schwaben	<p>BY 13 Ursberg:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.3.2014.</p>	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich

BY-14 Kirchhaslach-Waltenhausen

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
044 A 1	Ingenieurbüro Sing GmbH	Für das Gespräch in Ihrem Hause, bei dem Sie uns die Gründe für die Streichung der Fläche BY-14 nannten, möchten wir uns nochmals herzlich bedanken. Gerne möchten wir im Rahmen der Anhörung zu den getroffenen Änderungen im zweiten Anhörungsentwurf bzgl. der Fläche BY-14, VR Kirchhaslach-Waltenhausen Stellung nehmen und darum bitten, die Fläche in der bereits stark verkleinerten Version wieder in die Fortschreibung aufzunehmen.	Kenntnisnahme	Keine Anpassung erforderlich
044 A 2	Ingenieurbüro Sing GmbH	Die bezeichnete Fläche liegt auf einem bewaldeten Höhenzug, genannt Helsenwald, zwischen Herretshofen (Kirchhaslach) und Ebershausen. Die Anordnung von Windenergieanlagen wäre hier nur in Nord-Süd-Ausrichtung entlang des bestehenden Wegenetzes möglich, was die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die nördlichen Gemeinden minimal hält. Des Weiteren befindet sich bereits eine sehr gute Infrastruktur vor Ort (sehr gute Wege und Netzanbindung südl. des Waldes), was den Eingriff in den Naturhaushalt minimiert.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Entfall dieses Vorranggebietes begründet sich auf der artenschutzrechtlichen Konfliktbewertung mit dem Ergebnis "Konflikt unvermeidbar". Danach ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Windkraftanlagen im Bereich dieses Standorts nicht genehmigungsfähig wären.</p> <p>Auch nach mehrmaliger Prüfung verschiedener Abgrenzungsmöglichkeiten und auf Basis weiterer, dem Regionalverband überlassener standortbezogener Informationen zum Vorkommen geschützter Arten, hält der Gutachter an der Einstufung und damit der Empfehlung, die Fläche als Vorranggebiet zu streichen, fest.</p> <p>Der Regionalverband ist der gutachterlichen Empfehlung im Hinblick auf artenschutzbegründete Streichungen von Flächen als Vorranggebiete in allen Fällen gefolgt. Ein abweichendes Vorgehen in Bezug auf den Standort BY-14 ist somit nicht möglich.</p>	Keine Anpassung erforderlich
044 A 3	Ingenieurbüro Sing GmbH	Nachdem auch von Seiten des schwäbischen Regionalreferenten des BUND Naturschutz diese Vorrangfläche positiv bewertet wurde und sich diese innerhalb einer sehr großen, geschlossenen Waldfläche befindet, die kein Nahrungshabitat für den Rotmilan darstellt, bitten wir die Streichung dieser Fläche zurückzunehmen.	Kenntnisnahme und Verweis auf 044 A2	Keine Anpassung erforderlich
044 A 4	Ingenieurbüro Sing GmbH	Derzeit strebt der Bundesverband Windenergie e.V. an, in Zusammenarbeit mit anerkannten Naturschutzverbänden wie dem BUND Naturschutz, dem LBV u.w. eine gemeinsame Studie zur	Kenntnisnahme und Verweis auf 044 A2	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Thematik „Moderne Windenergieanlagen im Binnenland vs. kollisionsgefährdete Vogelarten“ durchzuführen. Es werden dringend wissenschaftliche Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung der neuen Generation von Windenergieanlagen sowie der unterschiedlichen Standorte (Wald oder Offenland) benötigt. Für eine solche Studie würde sich dieses Waldgebiet unserer Meinung nach sehr gut eignen.</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
058 A 1	Gemeinde Breitenbrunn	<p>Beiliegend übersenden wir Ihnen den Beschlussbuchauszug vom 20.01.2015.</p> <p>Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 15</p> <p>Es wurden alle nach Vorschrift geladen.</p> <p>Anwesend waren: 15</p> <p>Ort der Sitzung: Rathaus Breitenbrunn</p> <p>Gegenstand: 5. Teilfortschreibung des Regionalplanes der Region Donau-Iller „ Nutzung der Windkraft“, erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. Art. 18 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages sowie Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Die 5. Teilfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Gebietes BY-15 wird der Hinweis an den Regionalverband mitgeteilt, dass hier erhebliche Einwendungen der Bevölkerung bestehen. Der entsprechende Schriftverkehr mit Unterschriftenlisten ist an den Regionalverband weiterzuleiten.</p> <p>Beschluss 15 gegen 0</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>
086 A 2	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Schwaben	<p>1. Landkreis Unterallgäu</p> <p>BY-15 Breitenbrunn</p> <p>Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme vom 28.3.2014 verweisen wir auf den Verdacht eines Uhu- und Rotmilanrevieres. Zudem befinden sich die nördlich geplanten Standorte im Einzugsgebiet von 3 km zu einem Schwarzstorchhorst. Aufgrund dieser neuen Erkenntnis lehnen wir diesen Standort aus artenschutzrechtlichen Gründen ab.</p>	<p>Der Verdacht auf ein Uhu- und Rotmilanrevier wurde in der Synopse zum 1. Anhörungsverfahren behandelt. Der Standort dieses Schwarzstorchhorstes ist dem Regionalverband bisher nicht bekannt. Das sich das Vorranggebiet jedoch offenbar am Rande des südlichen Einzugsgebietes des Schwarzstorchhorstes befindet, besteht kein Anlass die ohnehin hohe Einstufung des Vorranggebietes mit "Konflikt sehr wahrscheinlich" nochmals zu überprüfen. Hier sollte vielmehr im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens eine Kartierung in Bezug auf den genauen Brutstandort und Flugkorridore der Schwarzstörche erfolgen. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist abschließend erst im Zusammenhang mit konkreten einzelstandort- und anlagenbezogenen Kenntnissen abschließend möglich.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p>

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
086 A 3	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Schwaben	BY 18 Mindelheim: Wir bleiben bei unserer ablehnenden Haltung zu diesem Standort und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.3.2014.	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
089 A 5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Stadt Mindelheim, Landkreis Unterallgäu Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. Inv.Nr. D-7-7929-0094 FlstNr. 1428 [Gmkg. Mindelheim]	Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die mögliche Tangierung archäologischer Belange wird im Steckbrief zum Vorranggebiet ergänzt. Die Ermittlung sowie Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Bodendenkmal ist Teil des nachgelagerten Verfahrens.	Keine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen erforderlich, jedoch Anpassung der ergänzenden Teilfortschreibungsunterlagen
097 A 1	Wasserwirtschaftsamt Kempten	Hinsichtlich der Vereinbarkeit „Windkraftnutzung“ – „wasserwirtschaftlichen Belange des Trinkwasserschutzes“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 1. Anhörung vom 21.03.2014. Es bestehen weiterhin folgende Überschneidungen: (WSG = Wasserschutzgebiet; WGA = Wassergewinnungsanlage; VR = Vorranggebiet) VR Windenergie Gebiet für Trinkwasserschutz: BY-18 Mindelheim festgesetztes WSG der WGA „Unterrammigen Bahnquellen“	Kenntnisnahme. Die Anregung bzgl. der zu Teilen weiterhin bestehenden Überschneidungen von Teileinzugsgebieten des oberflächennahen Grundwasservorkommens mit dem Vorranggebiet bezieht sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellt auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Anregung wurde bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen (siehe Synopse zur 1. Anhörung, 0214 A9).	Keine Anpassung erforderlich
131 A 2	Regierung von Schwaben	Wasserwirtschaft: Bezüglich des geplanten Vorranggebietes BY-18 Mindelheim enthält der jetzt vorliegende Entwurf Verbesserungen im Vergleich zur damaligen Entwurfsfassung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht möchten wir aber ausdrücklich den Hinweis in unserer Stellungnahme vom 12. Juni 2014 (Seite 7)	Kenntnisnahme. Die Anregung bzgl. der zu Teilen weiterhin bestehenden Überschneidungen von Teileinzugsgebieten des oberflächennahen Grundwasservorkommens mit dem Vorranggebiet bezieht sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellt auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Anregung wurde bereits in der ersten Anhörung	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>wiederholen, dass das geplante Vorranggebiet teilweise in besonders schutzbedürftigen Teileinzugsgebieten des oberflächennahen Grundwasservorkommens liegt und daher von unkalkulierbar hohen Risiken für die öffentliche Wasserversorgung auszugehen ist. Wir schlagen daher vor, diesen Teilbereich noch zu streichen.</p> <p>Im übrigen bleiben die in unserem Schreiben vom 12. Juni 2014 geäußerten Bedenken aufrechterhalten.</p>	<p>behandelt und abgewogen.</p>	

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
010 A 1	Landratsamt Ostallgäu	<p>Im erneuten Beteiligungsverfahren zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ nimmt das Landratsamt Ostallgäu wie folgt Stellung:</p> <p>Geplantes Vorranggebiet Amberg-Wertachtal</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21. März 2014 erwähnt, befindet sich das geplante Vorranggebiet ca. 2,5 km westlich von Lamerdingen im Bereich der ehemaligen Kurzwellensendeanlage.</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu ist ein Rotmilanhorst südwestlich des vorgesehenen Vorranggebietes in 1 km Abstand sowie ein weiterer Rotmilanhorst in östlicher Richtung mit einem Abstand von ca. 2 km bekannt.</p> <p>Wir halten deshalb das geplante Vorranggebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht für außerordentlich problematisch und plädieren deshalb für dessen Streichung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregung wurde bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen (siehe Synopse zur 1. Anhörung, 0220 A2).</p>	Keine Anpassung erforderlich
090 A 1	Gemeinde Ettringen	<p>Der Gemeinderat hat auf seiner Sitzung am 26.01.2015 über eine Stellungnahme zur 5. Fortschreibung des Regionalplanes Nutzung der Windkraft beraten und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>„Die Gemeinde Ettringen nimmt die Ausweisung des BY 21 zur Kenntnis und hält an den bisherigen Stellungnahmen zum im Fl Npl der Gemeinde festgesetzten Gebiet fest, mit der Maßgabe einer genauen Überprüfung der baurechtlichen Abstände von den Wohngebieten in Siebnach und Ettringen für die geplanten auszuweisenden Gebiete des Regionalverbandes.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die der Planung zu Grunde gelegten Mindestabstände zu Siedlungen wurden zu den genannten Wohngebieten eingehalten.</p>	Keine Anpassung erforderlich
097 A 2	Wasserwirtschaftsamt Kempten	<p>VR Windenergie Gebiet für Trinkwasserschutz:</p> <p>BY-21 Amberg-Wertachtal vorgeschlagenes VR für das Grundwassererkundungsgebiet „Gennach“</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregung wurde bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen (siehe Synopse zur 1. Anhörung, 0214 A12).</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
117 A 6	Bayerisches Landesamt für Umwelt	<p>Im Erläuterungsbericht wird nun auf S. 36 im Zusammenhang mit dem Ziel der Landesregierungen von Bayern und Baden-Württemberg, zukünftig bis zu 10 % des Strombedarfes aus heimischer Windenergie zu decken, auf weitere hierbei zu berücksichtigende Faktoren hingewiesen, zu denen auch die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten (Windenergie) gehört. Diese Genehmigungsfähigkeit könne durch die vorliegende Planung nicht abschließend unterstellt werden.</p> <p>Aus Sicht des LfU ist die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen im Bereich der Überschneidung des geplanten Vorranggebietes Amberg-Wertachtal (BY-21) mit dem Grundwassererkundungsgebiet 9.06 Gennach in diesem Planungsstadium bereits auszuschließen.</p> <p>Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahmen vom 07.02.2012 (Az. 15-8166-6571/2012) und 28.03.2014 (Az. 15-8166-19742/2014), in denen die Bedeutung des Grundwassererkundungsgebiets 9.06 Gennach für die Sicherung der Wasserversorgung in der Region und die besondere Schutzbedürftigkeit aufgezeigt wurden sowie auf Karte 11 des Umweltberichts (Schutzwürdigkeit Schutzgut „Wasser“, Schutzbelang „Grundwasser“).</p> <p>Für das genannte Grundwassererkundungsgebiet wurde ein Vorranggebiet Wasserversorgung in die Regionalplanung eingebracht. Da selbst der Planungsverband den Schutzbelang „Grundwasser“ für dieses Areal als hoch einstuft (vgl. Karte 11), müsste – im Vergleich zur Sonderprüfung Artenschutz – eine Wertung im entsprechenden Datenblatt des Umweltberichtes als „Konflikt unvermeidbar“ resultieren. Aus wasserrechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf § 52 Abs. 3 WHG, ist damit eine sachgerechte Abwägungsentscheidung nicht erfolgt.</p> <p>Zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung sonstiger wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete verweisen wir aufgrund der dortigen speziellen regionalen und lokalen Kenntnisse auf die Wasserwirtschaftsämter Kempten und Donauwörth.</p> <p>Ansprechpartner am LfU für fachliche Rückfragen zum Grundwasserschutz ist XXXXXXXXXX.</p> <p>Der Bereich 5 der Regierung von Schwaben sowie die Wasserwirtschaftsämter Kempten und Donauwörth erhalten einen Abdruck dieses Schreibens als PDF-Dokument per E-Mail.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Schutzbedürftigkeit des Grundwasservorkommens ist bekannt und wurde bei der Bewertung im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt. Eine Streichung des Vorranggebietes ist hierdurch jedoch nicht begründbar.</p> <p>Die Anregung wurde bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen (siehe Synopse zur 1. Anhörung, 0346 A11).</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
129 A 2	BAUMANN RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB	<p>Hiermit zeigen wir unter Vorlage der Vollmacht (Anlage) an, dass wir die Bürgerinitiative „Gesundes Wertachtal“ e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Karlheinz Hiesinger, Hauptstraße 27, 86862 Lamerdingen, anwaltlich vertreten.</p> <p>In dem Entwurf des Regionalplans ist unter Standort-Nr. BY-21, Standort Amberg-Wertachtal im Landkreis Unterallgäu vorgesehen, eine Vorrangfläche für Windkraft auf einer Fläche von 15 ha auszuweisen. Hierbei handelt es sich um den südöstlichen Arm der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal, welche zum Ende des letzten Jahres abgebaut wurde.</p> <p>Aus dem Umweltbericht ist ersichtlich, dass bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt kein Konflikt gesehen werde. Eine Prüfung nach § 44 BNatSchG habe ergeben, dass ein Konflikt wahrscheinlich sei.</p> <p>Laut der aktuellen Biotopkartierung für den Landkreis Unterallgäu, welche Ende des Jahres 2014 bzw. zum Beginn dieses Jahres veröffentlicht werden sollte (aktueller Verfahrensstand ist nicht bekannt), befinden sich in unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Standortes auf 6 Teilflächen schützenswerte Wiesenflächen, u.a. auch ein gesetzlich geschütztes Biotop. In der aktuellen Biotopkartierung heißt es:</p> <p>"Die großflächige Sendeanlage Wertachtal befindet sich an der nordwestlichen TK-Grenze und grenzt darüber hinaus an den Landkreis Augsburg an. Die Sendemasten stehen in ausgedehnten Wiesenflächen. Bis vor 3 Jahren wurden diese einschürig gemäht und nicht gedüngt. Das Resultat sind ausgedehnte Glatthaferwiesen, von denen ca. 25 ha biotopwürdig sind. [...].</p> <p>[...].</p> <p>Im Südwesten (TF 01) ist darüber hinaus als wertgebender Bestand ein Kalkmagerrasen mit Elementen der Pfeifengrasstreuwiesen ausgebildet. Mit einer derartigen Artenkombination stellt sich die Fläche als charakteristischer Brennenrest der Wertachaue dar. [...]</p> <p>Sowohl aufgrund der Flächengröße als auch der Artausstattung der TF 01 zählt dieses Biotop zu den wertgebendsten Beständen im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich ausschließlich im ehemaligen Stand- bzw. Überspannungsbereich der Antennen bzw. Antennenmasten und ist damit anthropogen deutlich vorgeprägt. Die aktuelle Biotopkartierung liegt dem Regionalverband noch nicht vor, auch ist eine Ausweisung der benannten Flächen als gesetzlich geschütztes Biotop bzw. geschützter Landschaftsbestandteil nicht bekannt. Die Streichung des geplanten Vorranggebietes und somit die Festsetzung als Ausschlussgebiet ist deshalb hierauf nicht begründbar.</p> <p>Die Wertigkeit der genannten Biotopflächen einschließlich der Artenschutzaspekte muss im nachgelagerten Verfahren erfasst und mit entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p>	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>Umfeld. Vermutlich handelt es sich um die größte zusammenhängende Extensivwiesenfläche im Landkreis."</p> <p>Der Biotopbeschreibung des LfU ist ein Inventar der geschützten Arten beigefügt, welche am Standort der Sendeanlage vorgefunden wurden. Die Biotopkartierung nebst Beschreibung übermitteln wir in der Anlage. Es ist zu berücksichtigen, dass diese aktuelle Kartierung wohl auf Ermittlungen beruht, die im Jahr 2012 durchgeführt wurden. Insofern ist es denkbar, dass sich der Schutzanspruch in der Umgebung zwischenzeitlich weiter erhöht hat.</p> <p>Des Weiteren verfügt der Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. über eine Dokumentation hinsichtlich des Zustandes der Grundstücke der ehemaligen Sendeanlage, angefertigt von Herrn Diplom-Biologe Jens Franke. Herr Franke hat bei seinen Ermittlungen festgestellt, dass sich in dem Gebiet beispielsweise eine seltene Orchideenart befindet, welche durch die europäische Artenschutzverordnung geschützt ist.</p> <p>Trotz unseres Antrags an den Landschaftspflegeverband gemäß Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 BayUIG auf Herausgabe dieser Umweltinformation wurde uns die Dokumentation oder zumindest die Information bezüglich der konkreten Lage der Orchideen nicht herausgegeben bzw. erteilt.</p> <p>In dem Erläuterungsbericht des Regionalplanentwurfs ist auf Seite 21 unter Ziffer 4.3.5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz ausgeführt, dass in gesetzlich geschützten Biotopen Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen. Die Biotopflächen werden als Ausschlussbereich festgelegt. Ein Mindestabstand von 20 m zu gesetzlich geschützten Biotopen wird festgelegt, um Störungen bzw. Beeinträchtigung der Biotopgesellschaften insbesondere durch die Errichtung von Windkraftanlagen sicherstellen zu können.</p> <p>Das LfU hat in der Biotopkartierung empfohlen, das Gebiet als Landschaftsbestandteil zu schützen. Grund für diesen Vorschlag ist, dass es sich hierbei um den größten Extensivwiesenkomplex im Landkreis handelt. Gemäß dem Erläuterungsbericht des Entwurfs des Regionalplans Donau-Iller, Seite 23, sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft zur Erhaltung des Naturhaushalts, zur Belebung des Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		<p>bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Landschaftsbestandteils sind verboten. Geschützte Landschaftsbestandteile werden als Ausschlussbereiche festgelegt.</p> <p>Zwar wurde das Gebiet noch nicht als Schutzgebiet gemäß § 29 BNatSchG ausgewiesen, was jedoch vor allem daran liegt, dass die diesbezügliche Kartierung erst aktuell veröffentlicht wurde bzw. veröffentlicht werden soll. Die jetzige Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie würde der Unterschutzstellung von vornherein die Grundlage entziehen.</p> <p>Die Ausweisung der Vorrangfläche würde zum einen dem Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG zuwiderlaufen. Zum anderen würden durch die Ausweisung Tatsachen geschaffen werden, welche zwangsläufig zur Zerstörung des größten Extensivwiesenkomplexes im Landkreis führen würden.</p> <p>Aufgrund der besonders geschützten Arten ist außerdem bei Errichtung von Windkraftanlagen ein Verstoß nach § 44 BNatSchG zwingend zu erwarten.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass laut Einschätzung des Regionalverbandes ein Konflikt zwischen der Ausweisung des Vorranggebietes und dem Schutz von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt nicht gegeben sei. Aufgrund dieser Einschätzung ist davon auszugehen, dass Ihrer Bewertung eine veraltete Biotopkartierung zugrunde gelegt wurde. In der alten Kartierung war nämlich in der unmittelbaren Umgebung der Sendeanlage kein Biotop ausgewiesen. Wir b e a n t r a g e n daher, dass in dieser Hinsicht eine nähere Untersuchung anhand der aktuellen Kartierung und anhand der neuesten Erkenntnisse des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu durchgeführt wird. Des Weiteren ist eine Bestandserfassung hinsichtlich vorhandener besonderer Arten und vorhandener Biotope vor Ort erforderlich, was angesichts der geringen Größe des Standortes von 15 ha ohne weiteres möglich sein dürfte.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass eine eingehende Untersuchung zu dem Ergebnis führen wird, dass an diesem maßgeblichen Standort Amberg-Wertachtal ein Ausschlussbereich festzulegen ist. Zumindest aber dürfte die Fläche für die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraft aus naturschutzrechtlichen Gründen</p>		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		ungeeignet sein.		

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
086 A 4	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Schwaben	2. Landkreis Neu-Ulm/Unterallgäu BY 23 Oberrother Wald: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.3.2014.	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Anpassung erforderlich
093 A 1	Privatperson, 89294 Oberroth	Zu den Planungen der o.g. Vorranggebiete nehme ich wie folgt Stellung und erhebe folgende Einwände: Umzingelung/Bedrängung der Gemeinde Oberroth von zwei Seiten durch Windkraftanlagen-Vorranggebiete Auf Seite 9 des Erläuterungsberichtes wird im „Gemeinsamen Schreiben des Bay. Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, Inneres u.a.“ vom 7.08.2013 darauf verwiesen, dass ein Ort nicht mit mehr als 180° von Vorranggebieten für Windkraftanlagen umschlossen werden soll. „SOLL“ heißt in der Rechtsprechung maximale Umzingelung. Trotz der durchgeführten Verkleinerung der Gebiete rund um Oberroth ist der Ort zu weit mehr als 180° von Windkraftanlagen umzingelt. Es geht nicht an, in den beiden Richtungen WEST und OST jeweils ein massives Vorranggebiet auszuweisen. Die Umzingelungsproblematik wurde nicht erkannt und gelöst. Dagegen lege ich Einspruch ein!	Kenntnisnahme. Durch die Streichung des ehemals geplanten Vorranggebietes BY-24 sowie die Verkleinerung des Gebiets BY-04 wurde sichergestellt, dass eine "Umzingelung" durch Windkraftanlagen insbesondere der Ortslagen Oberroth, Osterberg sowie Unterschöneck durch Windkraftanlagen ausgeschlossen wird. Das StMUG nennt den Wert von 180° als Orientierungswert für eine Einzelfallprüfung. Dieser Wert kann von keinem Einzelpunkt innerhalb der Ortslage Oberroth erreicht werden. Unter Berücksichtigung der Vorranggebiete BY-04 sowie BY-23 besteht von den "ungünstigsten" Einzelpunkten im bebauten Bereich eine maximale theoretische Horizontabdeckung von etwa 150°. In den übrigen Bereichen der Ortslage Oberroth werden überwiegend etwa 120 bis 130° theoretische Horizontabdeckung erreicht. Im vorliegenden Fall sind außerdem zusätzlich die Abstände zu den beiden Windvorranggebieten zu berücksichtigen. Das östlich Oberroth gelegene Vorranggebiet weist zwar minimale Abstände von 800 m zur Bebauung auf, der geringste Abstand zwischen dem Gebiet BY-04 sowie der Ortslage Oberroth beträgt jedoch knapp vier Kilometer.	Keine Anpassung erforderlich
093 A 3	Privatperson, 89294 Oberroth	Abstandsflächen Die Landesplanung für den bayerischen Teil muss den geltenden gesetzlichen Vorgaben des Bay. Landtages entsprechen. Am 12.11.2014 wurde im Bay. Landtag die Abstandsregelung für neu zu errichtende Windkraftanlagen (H 10 - Regelung) beschlossen. Die vorgelegten Planungen gehen auf die neue in Bayern geltende Regelung nicht ein. In der Landesplanung sind max. Bauhöhen der Windkraftanlagen zu den bestehenden Wohnungen/Wohneinheiten aufzunehmen. Gegen diese Landesplanung ohne Berücksichtigung der geltenden	Kenntnisnahme. Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Zum Umgang mit der Einführung einer sog. 10 H-Regelung zum Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) (Art. 82 BayBO) im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung wird auf die Behandlung im Kap. 4.5 des Erläuterungsberichts zum planerischen Vorgehen verwiesen.	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
		Abstandsregelung (H10) lege ich Widerspruch		
097 A 3	Wasserwirtschaftsamt Kempten	VR Windenergie Gebiet für Trinkwasserschutz: BY-21 Oberrother Wald vorgeschlagenes VR für Tiefbrunnen und Quellgebiet Kettershäusen	Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Anregung wurde bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen (siehe Synopse zur 1. Anhörung, 0214 A4).	Keine Anpassung erforderlich

ID	Einwender	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung	Beschluss
097 A 4	Wasserwirtschaftsamt Kempten	<p>VR Windenergie Gebiet für Trinkwasserschutz:</p> <p>Ottobeuren (aus 4. Teilfortschreibung) festgesetzte WSG der WGA Ollarzried, Dingisweiler und Zadels sowie vorgeschlagenes VR für diese Wasserversorgung</p> <p>Die Regierung von Schwaben (SG 52) erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.</p> <p>Hinweis: Die Anregung wurde bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen (siehe Synopse zur 1. Anhörung, 0214 A14).</p>	Keine Anpassung erforderlich